
Hinweise zur ethischen und berufspraktischen Orientierung der Mitglieder des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V.

(Stand: 2014, inkl. überarbeiteter Fassungen Themenfeld 5 (2018) und Themenfeld 7 (2016))

Präambel:

Die Mitglieder des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) sind im Zusammenhang ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit mit vielfältigen berufspraktischen Fragestellungen konfrontiert. Zwar unterliegen die Mitglieder des VHB in der Regel einem Ethik-Kodex, z.B. über die Hochschulen, an denen sie lehren, oder aber über andere Institutionen, z.B. der Forschungsförderung, und sind damit den dort festgesetzten Standards zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet (*ausgewählte Links zu für VHB-Mitglieder relevanten Ethikkodices und Standards guter fachlicher Praxis finden sich im Anhang zu diesem Dokument*). Darüber hinaus aber besteht für eine Vielzahl konkreter Themen Orientierungsbedarf, dem der VHB durch eine Sammlung von Hinweisen zu und Beispielen von „guter fachlicher Praxis“ (Gute fachliche Praxis, GfP) für Hochschullehrer der Betriebswirtschaft Rechnung tragen möchte. Die gesammelten "guten fachlichen Praktiken" (GfPs) sollen beschreiben, wie VHB-Mitglieder mit unterschiedlichen Fragestellungen des Berufsalltags in sinnvoller Weise umgehen können. Sie stellen damit keine bindenden Verhaltensvorschriften dar. VHB-Mitglieder sollen sich aber in Zweifelsfällen auf die GfP berufen können.

In einem ersten Schritt sind nun Entwürfe für GfPs zu aus Sicht des Vorstandes bedeutsamen Fragestellungen mit Unterstützung einzelner, vom VHB-Vorstand bestimmten Kolleginnen und Kollegen zusammengetragen worden (Siehe unten). In unserem Forum können und soll-ten Sie als VHB-Mitglieder diese Entwürfe einsehen und mit Kommentierungen und Ergänzungsvorschlägen versehen. Ein erster Redaktionsschluss dafür ist der 1. September 2014. Die eingegangenen Kommentierungen und Ergänzungen werden dann von einem noch zu bestimmenden Redaktionsteam konsolidiert. Die daraus entstandene Fassung der einzelnen Texte wird anschließend auch im öffentlich zugänglichen Teil der VHB-Website veröffentlicht, ist dort aber nicht direkt kommentierbar. Im Mitgliederbereich der VHB-Website wird dagegen weiterhin die Möglichkeit der Kommentierung und Ergänzung vorhanden sein.

Bitte beachten Sie, dass es im Vorfeld zu einem für die Leipziger Pfingsttagung vorgesehenen Workshop zum Thema „Ethik wissenschaftlichen Arbeitens und berufspraktische Herausforderungen“ (Donnerstag, 12. Juni 2014, 16:00-17:30 Uhr) auch eine Umfrage zu den bislang vorliegenden Entwurfstexten gibt, um deren Beantwortung bis zum 2. Juni 2014 gebeten wird.

Ziel soll es sein, die GfP regelmäßig weiter zu entwickeln, gegebenenfalls zu erweitern und an die sich verändernden Regeln für gutes wissenschaftliches Arbeiten anzupassen. Zukünftig soll der jeweils aktuelle Stand guter fachlicher Praxis dann einmal jährlich (vorzugsweise im zeitlichen Kontext der jährlichen Verbandstagung, auf der die Praktiken auch regelmäßig diskutiert werden sollen) eingefroren und archiviert sowie auf der VHB-Website als Jahres“paket“ veröffentlicht werden. Bei künftigen Evaluationen von wissenschaftlicher Praxis der Vergangenheit kann so nachvollziehbar bleiben, zu welchem Zeitpunkt welche Fachpraktiken im VHB als State-of-the-Art anerkannt waren.

Über schwerwiegende wissenschaftliche Verfehlungen, die zu einem Ausschluss aus dem VHB führen können, wird wie bisher auch durch den Vorstand nach Maßgabe der Verbandssatzung und im Einvernehmen mit den zuständigen Verbandsgremien entschieden; der AG Ethik wissenschaftlichen Arbeitens kommt dabei eine beratende Funktion zu, siehe <http://vhbonline.org/einrichtungen/ag/ag-wissenschaftsethik/>.

Gute fachliche Praktiken

Hinweis: Die in den nachfolgenden Abschnitten zu findenden, kursiv geschriebenen Einleitungsabschnitte geben die allerersten Hinweise wieder, die den Themenbearbeiter/innen gegeben worden waren, um deutlich zu machen, warum ein Thema relevant ist und welche Fragestellungen hier möglicherweise einer Klärung bedürfen – Klärung nicht im Sinne eindeutiger Antworten, sondern im Sinne von Praktiken, „wie man es vernünftiger Weise machen kann“. Ziel sollte es sein, eine Sammlung von guten fachlichen Praktiken zu erstellen, die in verschiedenen Dimensionen die Ziele der Ausgewogenheit und des Augenmaßes erreichen und somit auch ein gewisses Spektrum an Freiheitsgraden und Toleranz im Hinblick auf den Umgang mit den verschiedenen Themen zum Ausdruck bringen dürfen und sollen.

Bitte beachten Sie auch, dass der Duktus und die Gliederungsweise der nachfolgenden Themenbearbeitungen unterschiedlich sein können.

Übersicht über die nachfolgend abgearbeiteten Themenfelder:

(Stand: 2014, inkl. überarbeiteter Fassungen Themenfeld 5 (2018) und Themenfeld 7 (2016))	1
Themenfeld 1: Zitierregeln – Vermeidung von Fremd- und Eigenplagiaten	3
Themenfeld 2: Interessenkonflikte	11
Themenfeld 3: Reviewwertigkeit.....	15
Themenfeld 4: Autorenschaften	20
Themenfeld 5: Umgang mit Daten und Dokumentation des Forschungsprozesses	31
Themenfeld 6: Zurückziehung von Artikeln und Umgang mit Irrtümern	37
Themenfeld 7: Begutachtung und Betreuung von Dissertationen	40
Themenfeld 8: Ausübung der Lehrtätigkeit & Betreuung von Studierenden	49
Themenfeld 9: Wahrnehmung von Ämtern	53
Themenfeld 10: Umgang mit Zeitschriften- und Personenrankings	56
Gesamtanhang:.....	61

Themenfeld 1: Zitierregeln – Vermeidung von Fremd- und Eigenplagiaten

Dass Fremdplagiate unzulässig sind, dürfte grundsätzlich unbestritten sein. Im Detail mag aber zum Beispiel unklar sein, wo die Grenzen zwischen „fast wörtlicher“ Paraphrasierung und freier Inhaltswiedergabe liegt und wie oft bei längeren Passagen die Quellen genannt werden müssen. Orientierungsbedarf könnte auch hinsichtlich der Frage bestehen, wie Bezüge zu deutschsprachigen Literaturstellen hergestellt werden können, deren Zitation in englischsprachigen Zeitschriften möglicherweise nicht gerne gesehen – weil für die Leser/innen nicht nachvollziehbar – sind. Hinweise zu solchen und anderen Fragen mag es in Publikationen zu wissenschaftlichem Arbeiten geben, auf die besonders hingewiesen werden sollte (etabliertere Wissenschaftler/innen werden häufig denken, dass solche Arbeiten sich nur oder vor allem an Studierende richten). – Ein wichtiges Subthema zu „Fremdplagiaten“ sind Praktiken im Umgang mit Plagiatsoftware.

Der Begriff des Eigenplagiats ist umstritten. Inzwischen scheint es aber klar zu sein, dass wörtliche oder sinn-gemäße Übernahmen von Textpassagen aus eigenen Publikationen kenntlich gemacht werden müssen. Orientierungsbedarf besteht aber zum Beispiel einmal mehr bei der Frage, wie mit dem Umstand umgegangen werden soll, dass englischsprachige Zeitschriften nicht unbedingt gerne Zitate deutschsprachiger Arbeiten aufnehmen. In welcher Weise können und müssen also zum Beispiel Herausgeber/innen von Zeitschriften bei der Einreichung von Aufsätzen darauf hingewiesen werden, dass Textpassagen schon in deutschsprachigen Publikationen verwertet worden sind?

1. Ethische Grundlage

Ethische Basisprinzipien des Zitierens sind einerseits die sachliche Überprüfbarkeit der wissenschaftlichen Aussagen durch Verweis auf die theoretischen oder empirischen Grundlagen und andererseits die Achtung und der Schutz des geistigen Eigentums durch Beleg der Leistungen Dritter. Daraus folgt, dass für den Leser Transparenz über die Quellen einer wissenschaftlichen Arbeit hergestellt werden muss, so dass für ihn/sie deutlich wird, in welchem Kontext ein Beitrag wissenschaftlich positioniert ist, welchen Erkenntnisfortschritt er erbringt, welchem Autor er zuzuordnen ist und worauf die getroffenen Aussagen gründen. Dazu ist es hilfreich, wenn der Wissenschaftler die Perspektive des Lesers einnimmt und dessen Bedarf nach Transparenz so interpretiert, dass dieser den Erkenntnisprozess nachvollziehen und die vorgetragenen Argumente überprüfen kann.

2. Probleme

Die Einhaltung dieser ethischen Basis ist aus verschiedenen Gründen heutzutage trotz guter Verfügbarkeit einschlägiger Regelwerke¹ erschwert:

- Der *wissenschaftliche Wettbewerb* hat sich erhöht, woraus ein *Beschleunigungsdruck* in Qualifizierungsprozessen entstanden ist, der sich negativ auf die Gründlichkeit von Rechercheprozessen auswirkt.
- Ein Wissenschaftler steht einer *wachsenden Flut von wissenschaftlichen Beiträgen* gegenüber. Dadurch wird die Einschätzung der eigenen wissenschaftlichen Positionierung schwieriger, der Bezug auf Vorhandenes beliebiger und *die Verfolgung von theoretischen und empirischen Aussagen auf ihren Ursprung hin oft zeitaufwändiger und undurchsichtiger*. Angesichts dieser quantitätsbedingten Problematik kann der Beschleunigungsdruck zu Interessenkonflikten führen. Die Folge ist, dass Originalquellen nicht aufgesucht oder Zitate von anderen Autoren übernommen werden oder ungenau zitiert wird (ganze Bücher oder Aufsätze ohne Seitenangaben), so dass ein Leser den Entwicklungsprozess einer wissenschaftlichen Aussage nicht nachvollziehen und die Begründungsschritte nicht überprüfen kann.
- Hinzu kommt, dass die historische Rekonstruktion der Entstehung und Weiterentwicklung von Theorien und Denkströmungen in vielen Gebieten nur selten Gegenstand in Lehre und Forschung sind, so dass *hinsichtlich der Herkunft bestimmter Ansätze und Methoden oft falsche Vorstellungen* bestehen.

¹ vgl. z.B. Theisen, M.R.: Wissenschaftliches Arbeiten. Technik-Methodik-Form, 15. Aufl., München 2011; Bergmann, M., Schröder, C., Sturm, M.: Richtiges Zitieren – Ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis, München 2010; Möllers, T.M.J.: Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 6. Aufl., München 2012, sowie die diversen Hinweise und Merkblätter der Fakultäten und Prüfungsausschüsse.

- Der wissenschaftliche Wettbewerb und der Bedarf an Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse haben zunehmend zu *Mehrfachverwendungen von Forschungsergebnissen* geführt, die möglicherweise nicht aus wissenschaftlich-sachlichen, sondern aus strategischen Gründen erfolgen. Daraus erwächst das Erfordernis, auf eigene Vor- oder Parallelarbeiten transparent zu verweisen (Eigenzitate), so dass der Originalitätsgrad jeder einzelnen Arbeit beurteilt werden kann. Mehrfachverwendungen entstehen auch im Zusammenhang mit der Globalisierung der Wissenschaft. Der Zitat-Modus kann von Land zu Land, von Zeitschrift zu Zeitschrift unterschiedlich sein, woraus eine Relativierung der Anforderungen an die Transparenz entstehen kann. Mit einer Trading-down-Strategie bei Mehrfachverwendungen ist oft auch eine Senkung der Ansprüche an die genaue Zitierweise verknüpft.
- Aus verschiedenen Gründen sind *Mehrfachautorenschaften* immer populärer geworden. Teamarbeit kann wissenschaftliche Produktivität steigern, es resultiert daraus allerdings das Problem der *Zurechenbarkeit und der Kenntlichmachung von geleisteten Beiträgen im Rahmen der Gemeinschaftsleistung sowie der Harmonisierung des Umgangs mit Quellen*. Je intensiver ein Team zusammenarbeitet, desto gemeinschaftlicher und integrierter, aber auch weniger zurechenbar auf den Einzelnen wird die Gesamtleistung sein. Darüber hinaus besteht häufig auch eine strategische Organisation von Mehrfachautorenschaften in Hinblick auf Qualifizierungsprozesse, in der möglicherweise das Gebot der Transparenz und zutreffenden Zuordnung verletzt wird.
- Die *globale Verwertung der Forschung* bringt Zitierprobleme mit sich, wenn Zitate aus Quellen, die nicht englischsprachig sind, international vermeintlich oder tatsächlich nicht anerkannt bzw. zugelassen sind oder Sprachbarrieren das gegenseitige Verständnis erschweren. Dies gilt für alle Länder, deren Sprache nicht global verbreitet ist, wie z.B. Deutsch, Polnisch, Französisch usw. Die Autoren stehen dann nicht selten in einem Konflikt zwischen dem Transparenzgebot und der wissenschaftlichen Anerkennung in einem anderen Sprachraum.
- Ein relativ neues Problem stellt der Umgang mit dem *Internet* dar. Hier ist eine Kommunikationsgemeinschaft entstanden, in der die Individualität geistigen Eigentums einen geringeren Stellenwert hat und sich der Stand einer Quelle zudem ständig wandeln kann (vgl. z.B. Wikipedia).
- Im Bereich schöngeistiger Literatur wird darauf verwiesen, dass angesichts der Vielzahl und Vielfalt schriftstellerisch-künstlerischer Darstellungen über das Fühlen, Denken und Handeln kaum noch originelle Äußerungen möglich sind, weil praktisch alles schon gedacht und ausgesprochen ist. Dies führt – auf die Wissenschaft übertragen – zu der schwierigen Abgrenzung von gedanklichem Allgemeingut und individuellen Wissenschaftsleistungen, die zitiert werden müssten. Sollte z.B. die Verwendung von Begriffen wie kognitive Dissonanz oder Gate-keeper oder Vertrauensgut noch auf die entsprechenden Theorien mit ihren Erfindern zurückgeführt werden?
- Zugleich wird oftmals zu Recht die gute *Lesbarkeit wissenschaftlicher Texte* gefordert, was u.a. bedeuten kann, Länge und Zahl der Quellenverweise etc. einzugrenzen. Daraus kann ein Konflikt zwischen Qualität der wissenschaftlichen Kommunikation und Vollständigkeit des Belegapparats resultieren. Je nach Publikationskontext und Adressatenkreis (z.B. Tageszeitung versus wissenschaftliche Zeitschrift) stellt sich dieses Problem ganz unterschiedlich.
- Aus all dem ergibt sich, dass in der aktuellen wissenschaftlichen Praxis die Einhaltung von korrekter Zitierweise und gebotener Transparenz zur Sicherstellung von wissenschaftlicher Wahrhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit und zur Vermeidung von Fremd- oder Eigenplagiaten Risiken und Schwierigkeiten ausgesetzt sind. Deren Handhabung *erfordert vom Wissenschaftler Sensibilität und informierte Urteilskraft*. Manchmal gibt es dabei nicht nur eine einzige, sondern mehrere unterschiedliche, weitgehend funktionsgleiche, vielleicht auch konkurrierende, von Beobachtern unterschiedlich beurteilte Lösungen. In den folgenden Abschnitten wird zu einigen Problemfeldern vertiefend und auch mit Beispielen Stellung genommen, um die Sensibilisierung für die Einhaltung dieses zentralen Erfordernisses wissenschaftlichen Arbeitens zu erhöhen und Orientierungen für die Entwicklung reflektierter Urteilsfähigkeit zu geben.

3. Grundsätze

Zitate in wissenschaftlichen Arbeiten sollen offenlegen, auf welche schon vorliegende eigene oder fremde Quellen und Vorarbeiten eine Verfasserin oder ein Verfasser zurückgegriffen hat. Damit erfüllen Zitate folgende Aufgaben:

- Schaffung von **Transparenz**, wodurch erkennbar wird, inwieweit die eigene Veröffentlichung neue Erkenntnisse beinhaltet und zum wissenschaftlichen Fortschritt beiträgt oder ob sie nur Bekanntes rekapituliert.
- Würdigung des **geistigen Eigentums** anderer Autoren, indem deren Forschungsergebnisse nicht als die eigenen ausgegeben werden.
- **Nachprüfbarkeit** durch hinreichend präzise Angaben zur Fundstelle, so dass es dem interessierten Leser ermöglicht wird, die Originalquellen heranzuziehen, die Argumente und Begründungen schrittweise nachzuvollziehen, Vergleiche anzustellen oder einen vertiefenden Einblick zu gewinnen.

Zitierbedürftig ist also die Übernahme und Nutzung von Daten, Ideen, spezifischen Gedanken, Untersuchungen und Methoden anderer Urheber, gleichgültig ob diese (was sehr oft der Fall ist) bereits schriftlich niedergelegt und veröffentlicht oder aber lediglich mündlich bzw. informell mitgeteilt wurden. Im letzten Fall entsteht nicht selten ein Ermessensspielraum, dessen Ausschöpfung besonderer Verantwortung bedarf.

Nicht zitierbedürftig ist die Verwendung von Begriffen oder Wissensinhalten, die im Kontext einer konkreten Forschungsarbeit als allgemein bekannt unterstellt werden können. Anders liegt der Fall, wenn dies, was sonst nicht hinterfragt wird, in einer Forschungsarbeit problematisiert, verändert oder weiterentwickelt wird.

Beispiel: Es muss nicht belegt werden, wer zuerst den Ausdruck „Produktionsfaktor“ verwendet oder den Zusammenhang einer Preis-Absatz-Funktion dargestellt hat; es sei denn, dass dabei auf den Urheber besonderer Zusatzüberlegungen hinzuweisen ist (*beispielsweise* auf Erich Gutenbergs Darlegungen zum dispositiven Faktor oder zur doppelt geknickten Preis-Absatz-Funktion).

Als **nicht zitierfähig** oder nicht zitierwürdig gelten Quellen, die in ihrem Geltungsanspruch unsicher und nicht überprüfbar sind oder sich ohne irgendeinen wissenschaftlichen Anspruch an ein nicht fachspezifisches Publikum wenden. *Die Abgrenzung zwischen nicht zitierfähig und zitierbedürftig ist allerdings nicht schematisch vorzunehmen.* Beispielsweise können allgemeine Publikumszeitschriften oder Wikipedia-Artikel fallweise durchaus Angaben und Analysen enthalten, auf die in einer wissenschaftlichen Arbeit zurückgegriffen wird (z.B. die mit Zahlen untermauerte Recherche einer Wochenzeitschrift über Aufsehen erregende Insolvenzfälle oder die detaillierte Biographie einer Persönlichkeit bei Wikipedia). In solchen Fällen ist bei Weiterverwendung derartiger Daten und Aussagen die Quelle selbstverständlich zu zitieren. Bei Sekundärquellen ist eine differenzierte Betrachtung notwendig (siehe dazu auch unten Abschnitt Nr. 6). Grundsätzlich müssen Primärquellen zitiert werden. *Lexika, Handwörterbücher oder andere, auch internetgestützte, Sekundärliteratur* ist daher nur ausnahmsweise zu zitieren, wenn z.B. die Originalquellen nicht zugänglich sind oder wenn in einem konkreten Fall auf eine besonders geeignete Zusammenfassung von Erkenntnissen in einer Sekundärquelle verwiesen werden soll. Dabei kommt es darauf an, die relevanten originären Quellen zusätzlich zu der sekundären Literatur zu studieren, damit die Richtigkeit der Sekundärquelle und die sachlich und personell richtige Zuordnung von zitierten Erkenntnissen und übernommenen Formulierungen überprüft werden kann. Die Zitierwürdigkeit macht sich also nicht primär an der Art der Quelle (Wikipedia, Publikumszeitschrift, Sekundärquelle, o.ä.), sondern an der Qualität der Quelle und dem Zweck des benutzten Inhalts fest.

Zitierbedürftig sind selbstverständlich auch die *Arbeiten von Studierenden, Mitarbeitern und Doktoranden (z.B. in Seminar-, Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktorarbeiten)*, wenn diese einen eigenständigen Erkenntnisbeitrag leisten und die Resultate ganz oder teilweise in die Forschungsarbeit des Betreuers einfließen. Je nach Art und Umfang der Beteiligung des Nachwuchswissenschaftlers und der in die Forschungsarbeit des Betreuers einbezogenen Inhalte der Nachwuchsforschungsarbeit muss eine Zitation, Erwähnung in einer Fußnote bzw. in Vor- oder Schlussbemerkung oder eine Mitautorenschaft des Nachwuchswissenschaftlers erfolgen. (vgl. auch GfP-Kapitel *Autorenschaft*).

Die Publikationsorgane enthalten zum Teil spezifische Zitierregeln und Richtlinien zur Einreichung von Originalbeiträgen, denen grundsätzlich gefolgt werden muss. Im Zweifel sind die betreffenden Fälle vorab mit den Herausgebern zu klären (z.B. bei der Einreichung von Aufsätzen zu internationalen Zeitschriften, die Erkenntnisse enthalten, die bereits in einer anderen Sprache erschienen sind).

4. Plagiate

Ein Plagiat bedeutet den Diebstahl geistigen Eigentums. Es liegt vor, wenn die Übernahme von Daten, Ideen, besonderen Gedanken, Untersuchungen und Methoden anderer Urheber nicht in geeigneter Weise ausgewiesen wird. Sofern die übernommenen Inhalte bereits schriftlich niedergelegt bzw. veröffentlicht sind, muss diese

Übernahme durch präzise Quellenangaben und Zitate kenntlich gemacht werden. Wenn ein übernommener Inhalt noch nicht publiziert war, ist durch entsprechenden Hinweis (z.B.: „...auf diesen Zusammenhang hat mich XYZ aufmerksam gemacht“; „...diesen Hinweis verdanke ich XYZ“) die Urheberschaft transparent zu machen. Falls Ideen aus Unterlagen genutzt werden sollen, die dem Verfasser zur Begutachtung anvertraut wurden (etwa im Rahmen von Zeitschrifteneinreichungen oder Forschungsanträgen), ist ganz besondere Vor- und Umsicht erforderlich, um das geistige Eigentum Dritter zu schützen (vgl. dazu das GfP-Kapitel über *Reviewer/Gutachter*).

Nicht jedes Plagiat geschieht bewusst und absichtlich. Oft liegt fahrlässiges Verhalten aufgrund von unsauberer Recherche und Dokumentation vor, das auch aus dem zunehmenden Druck resultiert, möglichst viele Publikationen in kurzer Zeit vorzulegen. Gleichwohl ist das Plagiiere unter keinen Umständen mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis vereinbar und ist daher nicht zu tolerieren. Es ist ein Vergehen, das auch rechtliche Konsequenzen haben kann.

Sehr schwerwiegend ist die *wörtliche Übernahme* eines fremden Textes ohne genaue Angabe der Fundstelle und ohne Verwendung von Anführungszeichen oder anderer klarer Hervorhebungen. Diese Unterlassung wird auch keineswegs dadurch geheilt, dass die verwendete Quelle ganz allgemein am Ende einer Veröffentlichung im Literaturverzeichnis genannt ist. Ganz verwerflich ist es, wenn sogar der entsprechende Hinweis im Literaturverzeichnis unterbleibt.

Ein Plagiat liegt auch vor, wenn zwar *keine wörtliche* Wiedergabe ohne Kennzeichnung erfolgt, aber eine sinn-gemäße Reproduktion fremden Gedankenguts mit mehr oder weniger geschickten Umformulierungen. In diesem Fall ist sogar besonders zu vermuten, dass es sich um keine bloße Fahrlässigkeit handelt, sondern um ein bewusstes Täuschen, sofern die Anlehnungen über längere Textpassagen erfolgen.

Zur Überprüfung, ob – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Plagiate in einen Text eingeflossen sein könnten, steht heute **Plagiatssoftware** in verschiedenen Ausführungen zur Verfügung. Die Anwendung solcher Software ist in vielen Fakultäten bei der Erstkontrolle von Qualifizierungsarbeiten bereits Standard. Auch kann sich jeder Autor dieser Software, die teils als Open Source unentgeltlich zur Verfügung steht, zur Eigenkontrolle bedienen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass *der Einsatz derartiger Software keinesfalls das kundige Fachurteil ersetzen* kann. Die Software vermag freilich Hinweise zu geben, an welchen Stellen eines Textes ggf. genauer zu prüfen ist und welche dritten Quellen eventuell nicht angemessen oder gar nicht zitiert wurden. *Da Plagiatssoftware schematisch verfährt und zudem ausschließlich im Inter-net verfügbare Quellen berücksichtigt, sind die von ihr aufgezeigten Problemstellen weder von vornherein als kritisch, noch als vollständig einzustufen.* Allerdings erleichtert diese Software die Kontrolle und erhöht wegen der steigenden elektronischen Erfassung von wissenschaftlichen Texten zugleich die Wahrscheinlichkeit des Entdeckens von Plagiaten.

5. „Eigenplagiate“

Als sog. **Eigenplagiat** oder **Selbstplagiat** gilt die Wiederverwendung *eigener*, schon anderweitig vorliegender Texte in einer neueren Veröffentlichung des Verfassers, sofern dabei *keine Zitatan-gabe* mit klarem Hinweis auf die ursprüngliche Quelle erfolgt. Genau genommen ist der Ausdruck eine Fehlbezeichnung, da man im Prinzip ja nicht sein eigenes geistiges Eigen-tum stehlen kann. Trotz dieser Widersprüchlichkeit hat sich der Terminus eingebürgert und wird deshalb auch im Folgenden verwendet.

Sachinhaltlich ist das sog. Eigenplagiat jedenfalls ein Verstoß gegen die Regeln eines *transparenten* wissenschaftlichen Arbeitens. Es wird dabei nämlich verschleiert, dass ein eingereichter oder publizierter Text insgesamt oder in Teilen nichts Neues ist, sondern auf früheren Schriften des Verfassers beruht. Darüber hinaus stellt dies gegebenenfalls zugleich einen Verstoß gegen die Einreichungsregeln von Fachzeitschriften dar, die in der Regel verlangen, dass die eingereichten Arbeiten Originalarbeiten sind. Ein solcher, schwerwiegender Fall ist beispielsweise gegeben, wenn ein anderweitig schon angenommener Zeitschriften- oder Sammelwerkbeitrag noch einmal einem anderen Publikationsorgan ohne entsprechenden Hinweis angeboten wird. Ein weiterer Fall von Eigenplagiat, i.d.R. zugleich verbunden mit einer prüfungsrechtlichen Verfehlung, liegt vor, wenn eine erneute Einreichung einer eigenen früheren Abschlussarbeit (z.B. einer Masterarbeit) als Qualifizierungsarbeit in einem anderen Verfahren (z.B. Dissertation) ohne expliziten Hinweis auf die Erstverwendung des Textes als frühere Prüfungsarbeit erfolgt.

In die Kategorie eines sog. Eigenplagiats fällt auch die wörtliche Übersetzung oder sinn-gemäße Übertragung einer eigenen wissenschaftlichen *Veröffentlichung in eine andere Sprache*, um sie dann ohne Angabe der Ori-

ginalquelle und ohne angemessene Information der Herausgeber etwa in einer englischsprachigen Fachzeitschrift unterzubringen. Auch dies verstößt in der Regel gegen die Submission Guidelines der internationalen Zeitschriften, die typischerweise einen weit reichenden Originalitätsanspruch stellen, der die Publikationen in verschiedenen Sprachen umfasst.

In abgeschwächter Form kommt das sog. Eigenplagiat vor, wenn lediglich *Teile* einer früheren Publikation in wörtlicher oder eng sinngemäßer Form ohne jeden Rückverweis in eine weitere Veröffentlichung desselben Autors übernommen werden. Auch dies steht im Widerspruch zum *Transparenzgebot*, wenn dabei vorgespiegelt wird, dass es sich um eine neue Erkenntnis des Verfassers handle, während in Wirklichkeit nur eine Wiederholung von bereits vorliegenden Arbeitsergebnissen erfolgt.

Zur Klarstellung: Anders liegt der Fall, wenn in einer neueren Veröffentlichung auf eigene frühere Publikationen verwiesen wird. *Es kommt entscheidend darauf an, dass die Ursprungsquelle klar erkennbar wird, so dass beurteilt werden kann, ob und inwieweit der jüngere Text neue Erkenntnisse beinhaltet.* Von einem sog. Eigenplagiat kann keine Rede sein, wenn diese Transparenz geschaffen wird. Die Wiederverwendung eines eigenen Textes ist dann unproblematisch, wenn dies gegenüber den Lesern und Herausgebern transparent gemacht wird und die Rechte mit den betroffenen Verlagen geklärt sind. Dies gilt auch für die wörtliche Übernahme im Ganzen oder in Teilen oder bei einer mehr oder weniger eng gehaltenen Übersetzung oder sinngemäßen Wiedergabe. Klärend kann beispielsweise ein (Fußnoten)Hinweis folgender Art wirken, der sich auf einen ganzen Beitrag oder – in entsprechend modifizierter Formulierung – auf Abschnitte oder Kapitel eines Textes beziehen kann: überarbeitete/gekürzte/aktualisierte Fassung des bei xyz erschienenen (deutschsprachigen/englischsprachigen) Originals.

Die Gefahr von (teilweisen) Eigenplagiaten kann bei *empirischen Forschungsvorhaben* auftreten, insbesondere wenn die Forschungsergebnisse – aus welchen Gründen auch immer – in kleineren „Häppchen“ publiziert werden (im Extremfall spricht man auch von „slicing“; vgl. auch das GfP-Kapitel *Slicing*) und dem Leser nicht klar wird, inwiefern vorgestellte Teilergebnisse bereits veröffentlichten gleichen. In diesen und ähnlichen Fällen empfiehlt es sich – dem Transparenzgebot folgend –, z.B. in einer Fußnote oder in einer Eingangs- bzw. Schlussbemerkung die Stellung der vorliegenden Veröffentlichung innerhalb des Forschungsvorhabens zu verdeutlichen, so dass der Zusatzbeitrag erkennbar und zugleich die Quellen angrenzender eigener Publikationen erschließbar werden.

Schwierig kann die Vermeidung von Eigenplagiaten bei *Vortrags- oder Zeitungsbeiträgen* sein, in denen die zugrunde liegenden Eigenarbeiten nicht im Einzelnen aufgeführt werden können. Um den Eindruck zu vermeiden, man stelle ganz neue Erkenntnisse vor, empfiehlt es sich dann beispielsweise, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Zusammenfassung früherer publizierter Forschung handelt; auch kann die Nennung der Website, auf der die Publikationsliste oder Primärtexte zu finden sind, hier für Klarheit sorgen.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass – je nach Rechtsraum und vertraglicher Gestaltung – das Urheberrecht z.B. an einen Verlag vertraglich übertragen worden sein kann. Hat ein Autor einem Verlag seine Rechte an einer Veröffentlichung übertragen und zitiert diese Quelle, aus der er sich bedient, nicht, so verletzt er die Rechte dieses Verlages. Dann liegt ein Eigenplagiat in dem Sinne vor, dass eigenes geistiges Eigentum von dort gestohlen wurde, wo die Rechte einem anderen Verleger überlassen bzw. einem anderen Leserkreis gewidmet waren.

6. Sekundärzitate

Es gilt der Grundsatz, dass wörtliche oder sinngemäße Zitate anhand der *Originalquellen*, die dem Verfasser tatsächlich vorgelegen haben, erfolgen sollen. Bei solidem wissenschaftlichen Arbeiten verbietet es sich, Zitate aus Sekundärquellen zu übernehmen, die ihrerseits auf das Original verweisen. Bei derartigen *Sekundärziten* spart der Verfasser zwar Arbeitszeit, begibt sich aber in die Gefahr, die ursprünglichen Quellen fehlerhaft wiederzugeben.

Solche Fehler sind manchmal leicht zu erkennen, wenn sich *beispielsweise* unzutreffende Schreibweisen, die nicht der originalen Fundstelle entsprechen, epidemieartig fortpflanzen. Es kann sich dabei um orthografische Abweichungen im Text, die verstümmelte Wiedergabe eines Aufsatztitels oder auch um die unkorrekte Schreibweise von Autorennamen handeln. So ließ sich z.B. serienweise verfolgen, wie der Name von Werner Kroeber-Riel als „Kröber-Riel“ oder „Kroeber-Riehl“ wiedergegeben wurde, was nicht für eine sorgfältige Einsichtnahme in die Originalveröffentlichung spricht. Mitunter pflanzt sich auch eine unzutreffende inhaltliche Interpretation des ursprünglichen Textes bei Sekundärziten erkennbar fort.

Da in derartigen Fällen eine eigene Überprüfung der Zitate unterbleibt, wobei sich ein Autor einfach auf andere ihm vorliegende Publikationen verlässt, wird auch von *Blindzitate* gesprochen.

Sekundär- oder Blindzitate entsprechen nicht den Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens. Nur in Sonderfällen, wenn die Originalquelle unzugänglich oder nur schwer beschaffbar ist, kommt ein Sekundärzitat in Betracht. Es muss dann aber als solches deutlich gemacht werden, z.B. unter Nennung der Originalquelle mit dem ausdrücklichen Hinweis „zitiert nach ...“.

7. Zitierkartelle

Gutem wissenschaftlichem Brauch entspricht es, Zitate und zitierte Autoren so auszuwählen, dass zutreffend deutlich wird, wie sich ein Wissensbestand entwickelt hat und auf wen bestimmte Erkenntnisse zurückzuführen sind. Dieser Grundsatz wird nicht immer befolgt. Wo sich „Schulen“ einer fachlichen Ausrichtung gebildet haben, also bestimmte Gruppierungen von Fachvertretern, besteht nicht selten die Neigung, fast nur noch Angehörige des betreffenden Netzwerkes zu zitieren (und zwar wechselseitig). Dies ist gemeint, wenn von *Zitierkartellen* die Rede ist.

Wenn der Leser dadurch nicht mehr erfährt, wer sonst noch zum referierten Stand der Forschung wesentlich beigetragen hat oder sogar der eigentliche Initiator eines bestimmten Erkenntnisfortschritts gewesen ist, so sind sog. Zitierkartelle nicht nur ein Ärgernis, sondern ein Verstoß gegen das Gebot der hinreichenden und fairen Aufarbeitung der grundlegend relevanten Literatur.

Dies gilt in besonderem Maße, falls diese Nichtbeachtung bewusst geschieht. Es mag aber auch sein, dass jüngere Mitglieder des sog. Zitierkartells (zweite oder dritte „Generation“) gar nicht mehr wissen, wer die eigentliche Urheberschaft einer wissenschaftlichen Idee hatte. Dies ist dann das Ergebnis einer abgeschlossenen, selbstreferentiellen Gruppierung.

Gute fachliche Praxis verlangt eine uneingeschränkte und offene Auseinandersetzung mit den wesentlichen Forschungsleistungen zu einer Thematik.

Das Gegenteil von Zitierkartellen, die interessengeleitet bestimmte Autoren herausheben und andere relevante Urheber ausblenden, ist das **übermäßige Zitieren diverser Quellen**. Dabei entstehen sog. Fußnotenfriedhöfe und überaus umfangreiche Literaturverzeichnisse. Ein Autor führt alle möglichen Quellen auf, deren er habhaft werden konnte und die nur irgendwie entfernt mit dem sachlichen Punkt zu tun haben. Dadurch soll nicht selten Belesenheit und Geläufigkeit mit der wissenschaftlichen Produktion der Welt signalisiert und damit die eigene Bedeutung unterstrichen werden. Solche Praktiken mögen auf den ersten Blick beeindruckend und auch die Gefahr des Übersehens wichtiger Quellen vermindern. Sie stellen jedoch eine Zumutung für Leser und Verleger dar, weil sie die Aufnahme des Textes erschweren und dessen Druck aufwändiger machen. *Gute fachliche Praxis* erfordert eine fachlich reflektierte, ausgewogene Vorgehensweise. Um der Problematik übermäßiger Quellenangaben zu entgehen, kann es sich beispielsweise anbieten, an geeigneter Stelle auf Übersichtsartikel, Metastudien o.ä. zu verweisen, in denen ein Großteil der relevanten Literatur eines Gebietes behandelt wird.

8. Zitate deutschsprachiger Literatur in fremdsprachlichen Veröffentlichungen

Eine Ähnlichkeit mit den erwähnten Zitierkartellen weist (vor allem bei Publikationen in Englisch) die Gepflogenheit auf, ausschließlich in dieser Sprache veröffentlichte Quellen zu zitieren. Es wird dabei argumentiert, dass der englischsprachige Leser andere Literaturangaben gar nicht nachvollziehen könne.

Sehr problematisch erscheint dieses Vorgehen, wenn dadurch der Entwicklungspfad von Theorien oder empirischen Analysen unvollständig oder sogar verfälscht dargestellt wird. Sofern *beispielsweise* ein Beitrag zur Innovationsforschung von einem deutschen Autor in den USA veröffentlicht wird und Bezug auf die Rolle von Promotoren nimmt, wären fehlende Hinweise auf grundlegende Forschungsergebnisse von Eberhard Witte, Jürgen Hauschildt et al. eine bedenkliche Lücke. Der englischsprachige Leser würde gar nicht adäquat informiert.

Wenn relevante deutschsprachige Literatur nicht zitiert wird, dann hat das auch negative Folgen für die Reputation deutschsprachiger Wissenschaft. Insofern ist es auch eine Frage der Verantwortlichkeit gegenüber der deutschsprachigen Forschungscommunity, ihren Resultaten auch in internationalen Zusammenhängen die gebührende Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Es empfiehlt sich dringend, diesen Konflikt durch das Zitieren der deutschsprachigen Basisliteratur mit einer angefügten englischen Übersetzung des Titels im Literaturverzeichnis auszuräumen. Auf diese Weise wird den internationalen Erfordernissen entsprochen, ohne dass in wichtigen Punkten lückenhafte Zitate vorkommen. Im Übrigen ist uns nicht bekannt, dass reputierliche internationale Zeitschriften die Zitation fremdsprachiger Quellen ausschließen, sofern keine englischsprachige Übersetzung verfügbar ist.

9. Zitiertechnik

Über verschiedene Formen des Zitierens wird in zahlreichen Regelwerken ausführlich berichtet (Beispiele finden sich in Fußnote 1). Deshalb wird hier nicht detailliert auf die nachschlagbaren Einzelheiten eingegangen, sondern – im Sinne einer Vervollständigung dieser Ausführungen zur guten fachlichen Praxis – nur auf wesentliche Grundsätze verwiesen.

Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass die **wörtliche Übernahme** anderer Texte stets genau gekennzeichnet wird. In wissenschaftlichen Arbeiten ist es üblich, wörtliche Zitate in *Anführungszeichen* zu setzen oder durch *Einrückungen der wörtlichen Zitate vom Haupttext* abzugrenzen. Auslassungen im übernommenen Text müssen klar verdeutlicht werden.

Beispiel: Müller weist darauf hin, „dass das Konzept des Produktlebenszyklus [...] schon viel früher diskutiert worden sei als allgemein angenommen“. ²³⁾ Die Punkt-Zeichen weisen darauf hin, dass an dieser Stelle der ursprüngliche Text noch weitere Wörter enthielt, die dem zitierenden Autor aber entbehrlich erscheinen.

Eine explizite Anmerkung muss im Anschluss an das Zitat erfolgen, wenn im wiedergegebenen Text *Fett- oder Kursivdruck* vorkommt, die der zitierende Autor aber nicht in gleicher Form übernimmt; *Beispiel:* [„Produktlebenszyklus“ im Original kursiv]. Analog ist zu verfahren, wenn im zitierenden Text Hervorhebungen erfolgen, die nicht im Original stehen; *Beispiel:* [Hervorhebung nicht im Original]

Das wörtliche Zitat wird durch eine möglichst genaue Quellenangabe belegt, z.B. in Form einer Fußnote:

23) Müller, Manfred [oder: M.]: Der Produktlebenszyklus, in: Zeitschrift für Produktpolitik, 15. Jg., 1997, H. 3, S. 357.

In jüngerer Zeit ist es üblich geworden, die Quelle des wörtlichen Zitats durch einen Kurzhinweis im laufenden Text anzugeben.

Beispiel: (Müller 1997, S. 357).

Diese sog. Autor-Jahr-Zitierweise wird auch als *Harvard-Zitierform* bezeichnet. Dabei ist die vollständige Angabe der Originalveröffentlichung in einem angefügten *Literaturverzeichnis* erforderlich. Wenn vom selben Autor mehrere Quellen aus einem Jahr zitiert sind, ist im laufenden Text und im Literaturverzeichnis eine Unterscheidung z.B. durch 1997a, 1997b, 1997c zu treffen.

Obwohl es eigentlich selbstverständlich ist, dass wörtliche Wiedergaben aus anderen Publikationen eindeutig erkennbar sein müssen, kommen doch immer wieder Verstöße gegen diese Grundregel vor. Dies mag manchmal die Konsequenz übereilten Arbeitens oder mangelnder Sorgfalt sein. Böse Absicht ist dann zu unterstellen, wenn sich zeigt, dass ein Autor eine ganze Reihe fremder Ausführungen ohne Kennzeichnung wörtlich übernimmt und wie Versatzstücke zu einem scheinbar eigenen Text zusammenfügt.

In jedem Fall ist die wörtliche Verwendung von Formulierungen aus anderen Texten ohne entsprechende Hervorhebung und Quellenangabe ein *Plagiat* mit allen (auch rechtlichen) Folgen.

Zu zitieren sind auch **sinngemäße Anlehnungen** an andere Fachpublikationen, sofern ein Autor von dort Erkenntnisse übernimmt, die er nicht selbst erarbeitet hat.

Die Meinungen gehen auseinander, in welcher Form solche nicht wörtlichen Zitate vorzunehmen sind. Ihr Zweck besteht jedenfalls darin, die Leser in *nachprüfbarer Weise* über die verwendeten Quellen zu informieren und ihnen ggf. eine vertiefende Lektüre zu ermöglichen.

Hierzu hat Heiner Müller-Merbach einen sehr anschaulichen Beitrag² geschrieben. Er unterscheidet Minimalzitate ohne klare Nachprüfbarkeit, formal einwandfreie und trotzdem nur bedingt aussagefähige „Vgl.“-Zitate sowie die Textintegration zum inhaltlichen Verdeutlichen der übernommenen Gedanken.

Minimalzitate (z.B. *Quelle: Statistisches Bundesamt*) sind unzulänglich, weil der Leser über die bibliografischen Daten im Unklaren bleibt.

Formal einwandfreie „Vgl.“-Zitate lassen möglicherweise die Frage offen, was denn eigentlich verglichen werden soll.

Beispiel: Im laufenden Text einer Abhandlung findet sich der Satz „Die Neue Institutionenökonomik hat wesentliche Anregungen für die Organisationstheorie gebracht“. In den Zitanmerkungen hierzu steht: Vgl. Müller, M.: Organisationslehre, München 2010, S. 54 ff.

Es wird dabei sehr wenig präzisiert, was die zitierte Quelle konkret besagt.

Müller-Merbach plädiert dafür, möglichst mit einer *Textintegration* zu arbeiten.

Beispiel: Im Text würde es dann heißen: Müller erläutert, dass insbesondere die Transaktionskostentheorie zur Erklärung des Entstehens von Organisationsformen beigetragen hat.

In den Anmerkungen fände sich dazu das „Vgl.“-Zitat wie vorstehend angegeben.

Die schon weiter oben erwähnte *Harvard-Zitierweise* kommt bei *nicht wörtlichen* Zitaten manchmal in zu stark verkürzter Form vor, nämlich ohne Seitenangaben, sodass im laufenden Text lediglich steht: (Müller 1997). Auch wenn dann im Literaturverzeichnis eine genauere Kennzeichnung der Quelle erfolgt, ist die Information für die Leser im Fließtext unzureichend. Falls diese eine Nachprüfung oder Vertiefung wünschen, wissen sie nämlich nicht, wo sie bei „Müller 1997“ nachschlagen sollen. Damit fällt das Kurzzitat ohne jede Seitenangabe in die Kategorie der Minimalzitate im Sinne von Müller-Merbach. Dieses Vorgehen erspart zwar einiges an Arbeit, ist aber vage und verleitet zudem zu Blindzitationen, bei denen der Autor keinen eigenen Einblick in die Originalquellen nimmt.

Bedauerlicherweise wird diese zu sehr verkürzte Form mitunter sogar in den Zitier Richtlinien von Verlagen oder Herausgebern vorgeschrieben, so dass sich Autoren dann zu Minimalzitationen genötigt sehen. Da ohnehin die Zitiervorgaben durch Verlage oder Herausgeber sehr *uneinheitlich* sind, wäre es wünschenswert, wenn es diesbezüglich einmal zu einer übergreifenden Abstimmung käme.

Bei indirekten Zitaten stellt es für den Leser oft ein Problem dar, *Anfang und Ende der Übernahme fremder Gedanken* zu erkennen. Durch entsprechende Formulierungen muss sich ein Autor um diesbezügliche Klarheit bemühen.

Ein großer und steigender Teil wissenschaftlicher und forschungsrelevanter Quellen befindet sich heute im *Internet*. Daher kommt dem korrekten Zitieren derartiger Quellen zunehmend Bedeutung zu. Die einschlägigen Werke zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (Beispielquellen siehe Fußnote 1) geben hierzu detaillierte Hinweise. Es ist darauf zu achten, dass Internetquellen aus seriösen, regelmäßig gepflegten und langfristig dokumentierten Websites stammen und dass neben einer korrekten Wiedergabe der URL auch das Abrufdatum angegeben wird.

² Müller-Merbach, H.: Informatives Zitieren, in: WiSt, 38. Jg., 2009, H. 12, S. 653-656

Themenfeld 2: Interessenkonflikte

Unter „Interessenkonflikten“ verbirgt sich die Vorstellung, dass institutionelle oder finanzielle Abhängigkeiten zu einer Verzerrung von Forschungsergebnissen führen können und daher offengelegt werden sollten. Sicherlich können leicht Beispiele gefunden werden, wie in Fußnoten zu Artikeln Förderungen der in diesen Artikeln präsentierten Forschungsarbeiten explizit benannt werden. Unklar ist aber beispielsweise, wie mit indirekten Förderungen umgegangen werden soll – sollte es auch Praktiken des Hinweises auf Förderungen anderer (eigener) Forschungsarbeiten geben, die zu einem „Spill over“ von Interessenkonflikten führen könnten? Welche Probleme und sinnvolle Umgangsweisen könnten sich im Kontext von privaten Hochschulen und Stiftungslehrstühlen ergeben?

Interessenkonflikte haben wir alle. In der (betriebs-)wissenschaftlichen Forschung reichen sie von der Beschäftigung naher Verwandter in einem bestimmten Unternehmen – was die Frage aufwirft, ob wir den Umgang gerade dieses Unternehmens mit seinen Mitarbeitern (oder mit der Umwelt etc.) beforschen sollten – über das Annehmen der Erstattung von Business Class-Reisekosten und Teilnahmegebühren für z.B. die Academy of Management-Tagung durch ein Unternehmen, in dessen Beirat man sitzt, das Akzeptieren der Geheimhaltung von Daten, die unsere Studierenden im Rahmen von Abschlussarbeiten in einem Unternehmen erheben, die finanzielle Ermöglichung der Beschäftigung von nicht-etatisierten wissenschaftlichen Mitarbeitern im Rahmen eines von einem Herstellerverband geförderten Forschungsprojektes bis hin zur Einwerbung eines finanziell gut ausgestatteten Stiftungslehrstuhls, dessen Forschungsprogramm der Stifter „mitbestimmen“ möchte und bei dessen Forschungsergebnissen er sich vor der Veröffentlichung „Einsicht zur Kommentierung erbittet“ – und klar ist, dass es dabei auch um eine Nicht-Veröffentlichung gehen kann.

Unter „Interessenkonflikten“ (engl.: „Conflict of interest“, Col) verbirgt sich die Vorstellung, dass „sekundäre“ Interessen persönlicher oder institutioneller Art die Ausübung „primärer“ Interessen – in unserem Falle der Wissenschaft – gefährden können (oder, je nach Auffassung, zumindest nebeneinander existieren und beachtet werden sollten). Wissenschaftliche Forschungsergebnisse können so verzerrt werden bzw., häufig weniger beachtet, ganz unterbleiben. Zu den „primären“ Interessen gehören je nach disziplinärer Ausrichtung aber auch die Förderung der gesellschaftlichen Wohlfahrt im weiteren Sinne oder, etwa bei Medizinnahen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auch die Gesundheit einzelner Patientinnen und Patienten sowie der Bevölkerung. Nicht zufällig hat in der Medizin die Diskussion um Interessenkonflikte und die Suche nach Lösungen, um mit ihnen umzugehen, deutlich früher als in anderen Disziplinen begonnen. Aber auch sekundäre Interessen müssen nicht unbedingt materieller oder speziell finanzieller Art sein, sie können auch nicht-materieller Art sein. Beispiele dafür sind der Wunsch, Freunde zu unterstützen, oder das Streben nach Anerkennung.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften definiert Interessenkonflikte „als Gegebenheiten, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird.“ Klar wird dabei, dass der Interessenkonflikt besteht, wenn das Risiko der Beeinflussung besteht und nicht erst, wenn eine solche Beeinflussung tatsächlich auch stattgefunden hat.

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen fragt in seinem Col-Formular nach: (i) Anstellungsverhältnissen, (ii) Beratungsverhältnissen, (iii) Honoraren für Vorträge, Stellungnahmen oder Artikel, (iv) persönlich oder institutionell erhaltenen Drittmitteln für Forschungsaktivitäten, andere wissenschaftliche Leistungen oder Patentanmeldungen, (v) sonstiger Unterstützung (z. B. Ausrüstung, Personal, Unterstützung bei der Ausrichtung einer Veranstaltung, Übernahme von Reisekosten oder Teilnahmegebühren ohne wissenschaftliche Gegenleistung) und (vi) Aktien, Optionsscheinen oder sonstige Geschäftsanteile, jeweils für das laufende Jahr und die 3 Kalenderjahre davor, und jeweils für alle Unternehmen, Institutionen oder Interessenverbände im Gesundheitswesen. Die Arten von Konflikten sowie der 3-Jahres-Zeitraum stützen sich auf die Col-Empfehlungen der Editoren von medizinischen Fachzeitschriften, die sich international geeinigt haben.

Was den Umgang mit einem solchermaßen breit definierten Interessenkonflikt angeht, meinen einige (vgl. etwa den Wikipedia-Eintrag), dass ein solcher „sachlicher Widerspruch nach Vermeidung verlangt. Er kann aus organisatorischen oder ethischen, meist berufsethischen, Gründen nicht hingenommen werden, da er sich kontraproduktiv im Sinne höher angesehener Werte, Interessen oder Ziele auswirkt.“

Für andere ist das Vorhandensein eines Interessenkonflikts zunächst einmal wertneutral und nicht grundsätzlich negativ belastet. Eine Gleichsetzung von Interessenkonflikten mit Bestechlichkeit und Korruption sei daher nicht nur falsch, sondern auch schädlich für einen angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten. Für die GfP-

Diskussion innerhalb des VHB ist dies sicherlich auch eine gute Grundlage, um Interessenkonflikte, die möglichst vermieden werden sollten, von solchen zu unterscheiden, die wir zwar nicht vermeiden können – aber doch zumindest transparent machen sollten. Denn es sollte klar sein (bzw. werden), dass der Umgang mit Interessenkonflikten weit über ein oft formelhaftes Statement bei Publikationen, dass solche nicht vorliegen, hinausgehen muss.

Die Diskussion um Interessenkonflikte und den Umgang mit ihnen sollte bei der Überlegung starten, welche Konstellationen als Interessenkonflikte gelten können und wie diese kategorisiert werden können. Eine solche Kategorisierung, so unscharf sie im Einzelnen auch sein mag, erscheint sinnvoll, da jeweils unterschiedliche Strategien für die verschiedenen Kategorien diskutiert werden sollten.

„Sekundäre“ Interessen innerhalb der Wissenschaft (insb. Forschungsförderung)

Was vielen von uns zuerst einfällt: Eine finanzielle oder sonstige Förderung eines Projektes durch private Sponsoren (Firmen, Verbände, ggf. auch Stiftungen) sollte offen gelegt werden, damit Dritte eine tatsächliche oder vermeintliche Verpflichtung gegenüber dem Sponsor in ihrer Bewertung der Ergebnisse (insbesondere in Form von Publikationen) berücksichtigen können. Solche Interessenkonflikte (Felder 3A und 4A in der Tabelle unten) stellen aber nur einen kleinen Teil möglicher Interessenkonflikte dar. Was ist etwa, wenn wir als Wissenschaftler im gleichen Forschungsfeld (z.B. Marketingaktivitäten von Banken oder Effizienz verschiedener Träger von Krankenhäusern; vgl. Felder 3B und 4B) Projekte haben, die von privaten Sponsoren gefördert werden – müssen wir dies dann bei unseren Publikationen aus parallelen oder nachfolgenden DFG- oder BMBF-geförderten Projekten mit angeben? Die Editoren der medizinischen Fachzeitschriften meinen: ja, sofern die Förderung „broadly relevant to the work“ war bzw. ist. Sinnvoll kann dann ein Hinweis wie etwa der folgende sein: „Der Förderer hat weder das Forschungsthema noch die Ergebnisse oder Schlussfolgerungen der vorliegenden Arbeit beeinflusst.“ Nur Förderung von tatsächlich in keinem Zusammenhang stehender anderer Forschung (Felder 3C und 4C) würde demnach keinen Interessenkonflikt darstellen.

Da wir als Wissenschaftler für viele (Forschungs-)Fragestellungen nicht nur auf externe Finanzierung angewiesen sind, sondern auch auf den (Daten-)Zugang, ist klar, dass wir auf solcherlei Förderung nicht verzichten können, dass solcherlei Interessenkonflikte also nicht vermeidbar sind. Allerdings sollten diese – stärker als dies bisher in der BWL allgemein üblich ist – transparent gemacht werden, und zwar einerseits *früher*, d.h. nicht erst zum Zeitpunkt der Manuskripteinreichung, sondern etwa über die Webseite ab Zusage oder Beginn der Förderung, und andererseits *breiter*, d.h. nicht nur in Bezug auf das einzelne Projekt, sondern unter Einbeziehung anderer Aktivitäten im Forschungsfeld.

Neben der Transparenz gibt es aber auch noch weitere Strategien, um mögliche Interessenkonflikte zu verringern: (1) Die eine Strategie könnte „Streuung“ genannt werden, d.h. wir können dem Verdacht, dass wir (einseitige) sekundäre Interessen haben, dadurch begegnen, dass wir unsere Forschung von diversen Akteuren fördern lassen, die durchaus unterschiedliche Interessen vertreten, also (private) Bank X und Gewerkschaft A oder privater Krankenhauskonzern Y und öffentliches Krankenhaus B oder Krankenkasse C. (2) Last but not least sollte jede Förderung mit angemessenen Gegenleistungen verbunden sein (d.h. etwa, dass eingenommene Gelder auch für Forschungsaktivitäten ausgegeben werden und dass die Ergebnisse der so finanzierten Forschung veröffentlicht werden), um dem Verdacht, dass unsere sekundären Interessen die primären überwiegen, entgegen zu treten.

Ein letzter Punkt zu diesem Komplex: Wie groß ein Interessenkonflikt sein muss, um als Befangenheit bewertet zu werden, die dann zu einer Nicht-Publikation, dem Ausschluss von einer Begutachtung oder Nicht-Teilnahme an einer wissenschaftlichen Kommission führen sollte, könnte in diesem Zusammenhang ebenfalls diskutiert werden.

„Sekundäre“ kompetenzabhängige Interessen außerhalb der Forschung

Interessenkonflikte entstehen aber auch durch Interessen außerhalb unserer eigentlichen Forschungsaktivitäten; dabei ist zunächst einmal an „kompetenzabhängige“ Tätigkeiten zu denken, also Tätigkeiten, die wir ausüben können, dürfen oder auch müssen, will wir in unserem (Forschungs-)Gebiet als Expertinnen oder Experten gelten (Spalte 2 in der Tabelle). Zu denken ist hierbei an – insbesondere vergütete – Gutachten/ Stellungnahmen/ Expertisen, Vorträge, Mitgliedschaft in Beiräten etc. Angenommen, wir haben eine (gut dotierte) Expertise für die Marketingstrategie der Bank X erstellt, würde dies von vielen – zu Recht? – als Interessenkonflikt gesehen und sollte daher als solcher benannt werden, wenn wir unsere Ergebnisse zum Marketing von Banken allgemein veröffentlichen wollen. Gleiches dürfte gelten, wenn wir Mitglied im Aufsichtsrat des privaten Krankenhauskonzerns Y sind und zur Effizienz von privaten versus öffentlichen Krankenhäusern forschen.

Bezüglich des Umgangs mit solchen Interessenkonflikten gelten die o.g. Strategien, d.h. Transparenz, Streuung und – hier besonders wichtig – ein angemessenes Verhältnis zwischen Honorarhöhe und Gegenleistung.

„Sekundäre“ persönliche Interessen außerhalb der Wissenschaft (insb. Forschungsförderung)

Ähnliche Interessenkonflikte können aus persönlichen Interessen entstehen, die zunächst einmal außerhalb unserer wissenschaftlichen Tätigkeit liegen (Spalte 1 in der Tabelle), also zum einen dadurch, dass nahestehende Angehörige etwa – um in den o.g. Beispielen zu bleiben – bei Bank X oder Krankenhauskonzern Y tätig sind. Hier dürfte die primäre Strategie die Vermeidung von Forschungsaktivitäten sein, die allzu nahe an deren beruflicher Tätigkeit liegen. Zum anderen kann es Interessenskonflikte durch andere sekundäre persönliche Interessen ergeben, die sich etwa durch den Besitz von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen ergeben. Solche können hingegen komplett vermieden werden. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, sollte dies transparent gemacht werden – schon um peinliche Situationen beim nachträglichen Bekanntwerden zu vermeiden.

Beeinflussung der Forschung durch Externe

Zumeist nicht unter dem Stichwort „Interessenkonflikte“ diskutiert, aber inhaltlich bedeutsam, ist die tatsächliche – bzw. vertraglich abgesicherte – Beeinflussung der Forschung. „Beeinflussung“ kann dabei bedeuten, zu bestimmen *was* (bzw. was nicht) erforscht wird und *ob* die entstandenen Forschungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen. Anders als oft wahrgenommen, sind insbesondere Nicht-Publikationen ein größeres Problem als Publikationen mit (hoffentlich angegebenem) Interessenkonflikt, da die nicht publizierten Forschungstätigkeiten oftmals auch nicht bekannt sind.

Das Spektrum möglicher Anlässe reicht hier vom Sammeln von Daten innerhalb eines Unternehmens zum Zwecke der Erstellung einer Masterarbeit bis hin zur Einrichtung eines von einem Unternehmen – oder eines Verbandes – gestifteten Lehrstuhls.

In ersterem Fall möchte das Unternehmen oftmals nicht, dass die Daten (bzw. die auf ihnen beruhenden Analysen) veröffentlicht werden, und lassen sich dies auch entsprechend bescheinigen. Ob dies als akzeptabel angesehen wird, wird von vielerlei Faktoren abhängen: unsere Studierenden werden dies akzeptieren, da sie sich ggf. einen Arbeitsplatz in dem Unternehmen versprechen, wir selbst möchten einerseits, dass unsere Studierenden „gute“ praxisrelevante Abschlussarbeiten schreiben können und sind ggf. auch für andere Projekte auf gute Beziehungen zu dem Unternehmen angewiesen; andererseits fühlen wir, dass dies mit unbeeinflusster Forschung eigentlich nicht übereinstimmt und unsere Doktoranden (anders als die Studierenden) sich auf solche Konditionen nicht einlassen dürfen.

Auch für den letzteren Fall existiert kein konsentierter Standard. Auf der einen Seite ist es für viele Gebiete sinnvoll, dass BWL-Forschungsaktivitäten anwendungsnäher ausgestaltet sind, und da können von Unternehmen und Verbänden gestiftete Lehrstühle sinnvoll sein. Stifter möchten dann aber – verständlicherweise – häufig auch das (Forschungs-)Profil dieser Lehrstühle mitbestimmen. In allgemeiner Art finden sich solche Festlegungen dann häufig in dem Vertrag zwischen Stifter und Universität. Schwieriger wird es, wenn kontinuierlich – z.B. über einen Beirat – das Forschungsportfolio mitbestimmt werden soll. Noch schwieriger im Sinne von Interessenkonflikten wird es, wenn der Stifter – ähnlich wie das Unternehmen bei der Masterarbeit – gewisse Daten der Veröffentlichung entziehen möchte und/oder alle entstehenden Publikationen zunächst dem Stifter vorzulegen sind – zumindest zur Kommentierung, wobei eine Einflussnahme in Richtung Nicht-Publikation nicht auszuschließen ist. Oftmals stimmen Universitäten solchen Klauseln zu, was aus wissenschaftlicher Sicht sicherlich mehr als problematisch ist (und ggf. zum z.T. „schlechten“ Ruf von solchen Stiftungslehrstühlen beitragen könnte).

In Sinne des Umgangs mit Interessenkonflikten sollten solche Klauseln nicht akzeptiert werden. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte dies explizit deutlich gemacht werden (z.B. „Das Fachgebiet X ist vom Unternehmen Y gestiftet, dass jedoch auf die Forschungsaktivitäten keinerlei Einfluss ausübt.“). Außerdem sollte – analog zur Arzneimittelforschung – überlegt werden, alle laufenden Forschungsvorhaben mitsamt ihren Finanzierungsquellen publik zu machen, wodurch nicht publizierte Forschung sichtbarer würde.

In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Kategorien von Interessenkonflikten und mögliche Strategien zum Umgang mit ihnen zusammengefasst:

	1) Persönliche Interessen außerhalb der Forschung	2) Kompetenzabhängige finanzielle Interessen außerhalb der Forschung	Interessen innerhalb der Wissenschaft		4) Beeinflussung der Forschung (incl. Publikationen) durch Externe
			2) nicht-finanzielle Unterstützung	3) finanzielle Förderung/ Unterstützung	
A) Einzelnes Forschungsvorhaben	1A	2A	3A	4A	5A
B) Forschungsfeld	1B	2B	3B	4B	5B
C) Andere Forschungsfelder	1C	2C	3C	4C	5C
Wesentliche Strategien zum Umgang mit Interessenkonflikten	1. Vermeidung 2. Transparenz bei unvermeidbaren Fällen	1. Transparenz 2. Streuung der über diverse Sponsoren/ Förderer 3. Ausgewogenes Verhältnis zwischen Honorar/ Förderung und Leistung		1. Vermeidung 2. Inkaufnahme nur in Ausnahmefällen	

Themenfeld 3: Reviewertätigkeit

Auch die Begutachtung von zur Publikation eingereichten Zeitschriftenartikeln ist mit Interessenkonflikten verbunden – warum sollte man die Publikation eines Artikels empfehlen, mit dem man selber um freie „Slots“ konkurriert? Müsste man nicht auch angeben, ob man den Artikel und/oder die Autor/innen kennt? Sollte es für den Review einen Unterschied machen, ob das Zieljournal eine A-, B- oder C-Zeitschrift ist? Dies sind Fragen, die in den von einigen Zeitschriften herausgegebenen Hinweisen an die Reviewer nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich der Aufgaben und der Verantwortung von Gutachterinnen und Gutachtern wissenschaftlicher Zeitschriften gibt es keinen einheitlichen Standard. Viele Journale veröffentlichen keine oder nur kaum konkrete Hinweise dazu, was sie in dieser Hinsicht von Gutachtern erwarten, sondern beschränken sich auf die Darstellung der Ziele und Qualitätsansprüche unter „Aims and Scope“.

Die DFG äußert sich in ihren Empfehlungen hierzu folgendermaßen:³

DFG, Empfehlung 12

Wissenschaftliche Zeitschriften sollen in ihren Autorenrichtlinien erkennen lassen, dass sie sich im Hinblick auf die Originalität eingereicherter Beiträge und die Kriterien für die Autorschaft an der besten international üblichen Praxis orientieren. Gutachterinnen und Gutachter eingereicherter Manuskripte sollen auf Vertraulichkeit und auf Offenlegung von Befangenheit verpflichtet werden.

Hinsichtlich der Begutachtung für Förderorganisationen, formuliert die DFG wie folgt:

DFG, Empfehlung 15

Förderorganisationen sollen ihre ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter auf die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen überlassenen Antragsunterlagen und auf Offenlegung von Befangenheit verpflichten. Sie sollen die Beurteilungskriterien spezifizieren, deren Anwendung sie von ihren Gutachterinnen und Gutachtern erwarten. Unreflektiert verwendete quantitative Indikatoren wissenschaftlicher Leistung (z. B. sogenannte impact-Faktoren) sollen nicht Grundlage von Förderentscheidungen werden.

Erläuterungen

Auch Gutachterinnen und Gutachtern können formulierte Standards zur Orientierung bei ihrer Arbeit dienen. Die Vertraulichkeit des fremden Ideenmaterials, zu dem ein Gutachter Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte, und sei es auch nur zur Hilfe bei der Begutachtung, absolut aus. Um eine objektive und an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Bewertung zu sichern, müssen die Förderorganisationen ihre Gutachter so auswählen, dass Befangenheit und jeder Anschein von ihr vermieden werden. Wo dies im Einzelfall nicht gelungen ist, müssen Gutachter eventuelle Interessenkonflikte oder Befangenheiten, die in der Person des Antragstellers oder dem angestrebten Projekt begründet sein können, anzeigen. Die Anzeige von Interessenkollisionen liegt auch im Interesse des Gutachters, der seinen Ruf als den eines fairen und neutralen Sachverständigen festigt.

Die Richtlinien über Vertraulichkeit und den Umgang mit Befangenheit müssen als Anknüpfung für Reaktionen auf Missbrauch der Gutachterposition taugen. Anders als in den Richtlinien für Antragstellerinnen und Antragsteller kommen freilich Vertragsstrafen, die vor dem Beginn einer Begutachtung zu vereinbaren wären, nicht in Betracht. Die Gutachtertätigkeit ist ein Ehrenamt. Jede auch nur hypothetische Unterstellung unredlichen Verhaltens würde hier abschreckend und demotivierend wirken. Daran ändert das Auftragsverhältnis, das im rechtlichen Sinne möglicherweise zwischen den Gutachtern und der Förderorganisation zustande kommt, nichts (28). Reaktionen auf Fehlverhalten von Gutachtern sollten daher allgemein in den Regelungen der Förderorganisationen vorgesehen sein, im Gegensatz zu Vereinbarungen mit jedem Einzelnen. Für den Fall des Verdachts der Verwendung fremder Ideen für eigene Projekte oder anderer gravierender Formen des Vertrauensbruchs durch einen Gutachter empfiehlt die Kommission den Einsatz von Sachverständigen zur schnellstmöglichen Aufklärung. ...

Zu den Möglichkeiten einer effektiven Qualitätssicherung durch Gutachterinnen und Gutachter führt die DFG aus:

DFG, Kapitel 2.4 Veröffentlichungen

³ Vgl. DFG 2013, http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

... Oft enthalten die regelmäßig veröffentlichten Hinweise für Autoren eine Beschreibung des Begutachtungsprozesses und Angaben über Fristen und Erfolgsquoten (Anteil der angenommenen Arbeiten an den eingereichten), ... Die Begutachtung ist in doppelter Weise eine kritische Phase für Publikationsmanuskripte. Einerseits birgt sie Gefahren für die Autoren, weil urheberrechtlich oder patentrechtlich noch ungeschützte Ideen, Forschungsergebnisse und Formulierungen an Personen weitergegeben werden, deren Identität die Autoren in der Regel nicht kennen (fast alle derartigen Begutachtungsverfahren sind anonym, und wenige Gutachterinnen und Gutachter durchbrechen von sich aus die Anonymität) und die ihre unmittelbaren Konkurrenten sein können. Typische Vorsichtsmaßnahmen der Zeitschriftenherausgeber sind sorgfältige Auswahl der Begutachtenden unter Vermeidung von Angehörigen derselben „Schule“ und ihrer erklärten Gegner, die Verpflichtung der Gutachterinnen und Gutachter auf Vertraulichkeit und Offenlegung von Befangenheit und die Setzung kurzer Fristen für die Begutachtung.

Andererseits ist argumentiert worden, die Gutachterinnen und Gutachter müssten Datenmanipulationen und Fälschungen zuverlässig erkennen können und seien im Rahmen ihrer Prüfung dazu auch moralisch verpflichtet. Faktisch trifft dieses Argument die Wirklichkeit nur begrenzt. Herausgeber und Begutachtende entdecken in der Tat viele Ungereimtheiten mit der Folge, dass Publikationsmanuskripte nachgebessert werden oder (zumindest in der betreffenden Zeitschrift) nicht erscheinen. ... Die Erwartung einer stets wirksamen Identifizierung von Unregelmäßigkeiten geht jedoch fehl: Weder stehen den Gutachterinnen und Gutachtern die Originaldaten zur Verfügung noch hätten sie die Zeit, die Experimente oder Beobachtungen zu wiederholen, selbst wenn dies regelmäßig möglich wäre. Auch in diesem Stadium wissenschaftlicher Selbstkontrolle ist das wechselseitige Vertrauen eine wesentliche Grundlage des Systems. Eben dadurch ist es so verletzlich durch unredliches Verhalten.

Wahrscheinlicher ist die Entdeckung von Unregelmäßigkeiten bei der Überprüfung publizierter Ergebnisse durch andere Gruppen. ...

Die Empfehlungen der DFG bieten eine sehr gute Orientierung. Gutachterinnen und Gutachter haben demnach die Aufgabe, mit aller Redlichkeit, aber unter Wahrung eines zumutbaren Aufwands, zur Qualitätssicherung bzw. zur Verbesserung von Manuskripten beizutragen.

Dabei gibt es selbstverständlich bessere, aber auch schlechtere Praktiken. Sofern das Journal/die Institution, für das/die begutachtet werden soll, keine spezifizierten Richtlinien für Gutachterinnen und Gutachter herausgegeben hat, gelten die üblichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens.

Darüber hinaus sollte Folgendes beachtet werden:

1. *Übernahme einer Gutachtertätigkeit*

Eine Gutachtertätigkeit sollte nur dann übernommen werden, wenn die Gutachterin bzw. der Gutachter kompetent ist, sich diese Einschätzung nicht ändert, wenn der Gegenstand der Begutachtung detailliert gesichtet wird und es keinerlei Befangenheit gibt, bzw. diese in der gebotenen Art und Weise angezeigt wird.

2. *Vertraulichkeit*

Üblicherweise wird der Gutachterin bzw. dem Gutachter Anonymität zugesichert. Diese Anonymität dient in erster Linie dem Schutz des Begutachtenden, der so maximale Unabhängigkeit bei der Formulierung seiner Einschätzung hat.

Nicht immer klar ist, ob es der Gutachterin bzw. dem Gutachter selbst grundsätzlich zugestanden wird, freiwillig (und ggf. auf eigene Initiative hin) auf die Anonymität selbst gegenüber dem Begutachteten zu verzichten. Hier ist unterschiedliche Praxis zu beobachten. Es gibt Journale, die hierzu keinerlei Regelungen haben. Einige dieser Institutionen nehmen wohl auch keinen Anstoß an einer Aufgabe der Anonymität durch die Gutachterin bzw. den Gutachter. Andere Organe schließen dies explizit oder auch implizit aus. Vor diesem Hintergrund sollte in jedem Fall vom „Auftraggeber“ klargestellt werden, welcher Umgang mit der Anonymität der Person des Gutachters durch die Institution, aber auch durch die Gutachterin bzw. den Gutachter selbst, erwartet wird.

3. Umgang mit neuen Erkenntnissen

Es ist selbstverständlich, dass die Gutachterin bzw. der Gutachter die ihr bzw. ihm im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter bekannt gewordenen neuen Erkenntnisse nicht dafür nutzen darf, diese unter ihren bzw. seinem Namen zu veröffentlichen oder anderweitig zu nutzen. Das System der Begutachtung beruht hier auf der Vertrauensannahme, wodurch entsprechendes Fehlverhalten regelmäßig ausgeschlossen wird. Zuwiderhandlungen würden mit einem sehr großen Reputationsverlust der Gutachterin bzw. des Gutachters einhergehen, so dass davon auszugehen ist, und dies lehrt auch die jahrzehntelange Erfahrung mit Begutachtungen, dass sich Gutachter hier mit der gebotenen Integrität verhalten.

4. Interessenkonflikte

Grundsätzlich gilt: Mit der Einreichung sind von der Autorin bzw. dem Autor alle Interessenkonflikte und mögliche finanzielle Interessen anzuzeigen. Auf diese Weise kann seitens der zuständigen Herausgeberin bzw. des zuständigen Herausgebers einer Zeitschrift schon weitgehend Sorge dafür getragen werden, dass keine Gutachterinnen und Gutachter gewählt werden, die auf den ersten Blick befangen sein könnten.

a. Nahestehende Personen:

Dennoch auftretende mögliche Interessenkonflikte der Gutachterin bzw. des Gutachters bei der Begutachtung sollten gegenüber dem „Auftraggeber“, z. B. der Herausgeberin bzw. dem Herausgeber einer Zeitschrift, stets transparent gemacht werden. Letztlich muss die Herausgeberin bzw. der Herausgeber in Zweifelsfällen entscheiden, in welchem Verhältnis fachliche Nähe und Kompetenz im Vergleich zu einem Interessenkonflikt zu bewerten sind. Auch hier gibt es keine klaren Regeln dazu, wann von einer nahestehenden Person auszugehen ist. Der Schluss liegt nahe, dass Beziehungen wie z. B. Lehrer-Schüler Verhältnisse, verwandtschaftliche Beziehungen, Mitgliedschaft im gleichen Institut, Lehrstuhl oder einer ähnlichen engen organisatorischen Einheit etc. auf einen Interessenkonflikt schließen lassen könnten. Aber selbst in solchen, auf den ersten Blick recht eindeutigen Fällen einer möglichen Befangenheit ist in bestimmten Situationen eine Abwägung erforderlich. Z. B. dann, wenn der Kreis der Expertinnen und Experten in einem Forschungsfeld recht klein ist und daher auf die Expertise der betroffenen Gutachterin bzw. des betroffenen Gutachters nicht verzichtet werden soll. Dann kann durch Hinzuziehung weiterer Gutachterinnen und Gutachter, die keinen Interessenkonflikt haben, jedoch fachlich etwas entfernter sind, eine Außensicht weiterer Fachleute berücksichtigt werden. Zusammen mit der Einschätzung der zuständigen Herausgeberin bzw. des zuständigen Herausgebers sollte es so möglich sein, ohne ganz auf den Expertenrat zu verzichten, durch entsprechende Gewichtung der Beurteilungen zu einer sinnvollen Bewertung zu kommen.

Während die zuvor genannten Konstellationen hinsichtlich des Interessenkonfliktes noch relativ eindeutig sind, gibt es lockere Beziehungen, die ebenfalls kritisch betrachtet werden könnten. In den Fachgemeinschaften kennt man sich von Konferenzen, ist befreundet, ist ggf. sehr vertraut mit der Arbeit, kennt das Papier bereits von Konferenzen und Workshops. Oder es liegen Koautorenschaften zu anderen Fragenstellungen oder auch gemeinsame Projekte vor.

Auch dies sollte transparent gestaltet werden. D. h., die Gutachterin bzw. der Gutachter sollte vor der Begutachtung der Herausgeberin bzw. dem Herausgeber mitteilen, in welchem Verhältnis sie bzw. er zu der Autorin bzw. dem Autor oder den Autorinnen und Autoren steht. Auch hier muss die Herausgeberin bzw. der Herausgeber abwägen und entscheiden, ob sie bzw. er eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter beauftragen möchte. Auch besteht die Möglichkeit, an der ursprünglichen Gutachterin bzw. dem ursprünglichen Gutachter festzuhalten, wenn auf ihre bzw. seine Expertise nicht verzichtet werden soll und sichergestellt werden kann, dass weitere Einschätzungen von außenstehenden Expertinnen und Experten dazu beitragen können, eine etwaige zu gute oder auch zu schlechte Bewertung durch eine „nahestehende Gutachterin“ bzw. einen „nahestehenden Gutachter“ zu verdeutlichen. Letztlich obliegt es der Herausgeberin bzw. dem Herausgeber, diese Entscheidung zu treffen.

Zum Selbstverständnis einer Gutachterin bzw. eines Gutachters gehört natürlich, sich mit aller Redlichkeit um eine angemessene Beurteilung zu bemühen. Da es auch einen Wettbewerb und Markt für Gutachterinnen und Gutachter gibt, ist davon auszugehen, dass ein erhebliches Risiko besteht,

einen Reputationsverlust zu erleiden für eine unredliche und damit unangemessene (zu günstige oder auch zu ungünstige) Begutachtung.

b. Finanzierung

Ist die Forschung finanziell unterstützt worden, so kann aus einer tatsächlichen oder empfundenen Verpflichtung gegenüber dem Financier ein Interessenkonflikt erwachsen. Auch derartige Interessenkonflikte seitens der Gutachterin bzw. des Gutachters sind aufzudecken. Des Weiteren wird eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die aus einer finanziellen Unterstützung der Autorinnen und Autoren möglicherweise erwachsenden Interessenkonflikte bei der Beurteilung des wissenschaftlichen Beitrags der vorliegenden Arbeit mit berücksichtigen und, falls geboten, dazu auch Stellung nehmen. Da ein in dieser Hinsicht vorliegender möglicher Interessenkonflikt durch die Autorinnen und Autoren offenzulegen ist, ist dies für die Gutachterin bzw. den Gutachter üblicherweise leicht ersichtlich.

c. Mitarbeit in Gremien

Entsprechendes gilt bei Interessenkonflikten, die aus einer Mitarbeit in Gremien als Expertin bzw. Experte, z.B. Beirat, Finanzausschuss, wissenschaftlicher Beirat, erwachsen könnten.

Damit sind die Quellen möglicher Interessenkonflikte nicht erschöpfend beschrieben. Die Hinweise dürften aber dazu geeignet sein, solche zu erkennen und mit diesen mit der gebotenen Redlichkeit umzugehen, ohne auf den Rat von Expertinnen bzw. Experten im Einzelfall verzichten zu müssen oder gar eine Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen unmöglich zu machen, sondern stets eine Würdigung des Einzelfalls vornehmen zu können.

5. Fokus/Ranking der Zeitschrift

Eine Begutachtung ist immer vor dem Hintergrund des Profils der Zeitschrift/des Mediums durchzuführen. Mängel sind auch dann zu benennen, wenn es um eine Begutachtung für eine Zeitschrift mit einem geringeren Qualitätsanspruch geht. Ob eine im Begutachtungsprozesse aufgedeckte Schwäche in einem Beitrag letztlich dazu führt, dass dieser Beitrag nicht für eine Publikation in Frage kommt, entscheidet letztlich die Herausgeberin bzw. der Herausgeber, der für die angemessene Qualität der angenommenen Beiträge gerade steht und dabei auch das tatsächliche bzw. angestrebte Qualitätsniveau (ggf. unter Berücksichtigung von Rankings) in die Entscheidung einfließen lässt. Das Urteil der Gutachterin bzw. des Gutachters ist hierbei eine wichtige Entscheidungshilfe.

6. Kontrollintensität

Prinzipiell sollte eine Gutachterin bzw. ein Gutachter einen Aufsatz vollumfänglich beurteilen und damit z. B. auch die Qualität mathematischer Herleitungen, statistischer Auswertungen etc. prüfen. Dies muss der Gutachterin bzw. dem Gutachter aber de facto auch möglich sein, d.h. der Gutachterin bzw. Gutachter müssen hinreichende Informationen zur Verfügung gestellt werden, die diese Überprüfung ermöglichen. Es ist denkbar, dass eine Gutachterin bzw. ein Gutachter sich zwar in der Lage sieht, einen Teil des Beitrags zu überprüfen, aber bei bestimmten, z. B. methodischen Details, sich nicht für hinreichend kompetent erachtet. Dies sollte sie bzw. er möglichst frühzeitig gegenüber ihrem bzw. seinem „Auftraggeber“ offenlegen. Es kann gute Gründe dafür geben, dass diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter dennoch einen wertvollen Beitrag zur Begutachtung leisten kann. Für die Prüfung der Teile eines Beitrags, die diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter nicht betrachtet, würden dann idealerweise weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzuzogen werden.

Zu den Aufgaben einer Gutachterin bzw. eines Gutachters gehört es auch, den Neuigkeitsgrad eines Beitrags zu beurteilen. In diesem Sinne ist sie bzw. er als Expertin bzw. Experte zu sehen, die bzw. der das

einschlägige Schrifttum kennt. Sollte sich eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht vollumfänglich als Expertin bzw. Experte auf einem Gebiet sehen, so ist dies ebenfalls darzulegen. Nur dann kann ein „Auftraggeber“ beurteilen, inwieweit die Expertise der Gutachterin bzw. des Gutachters mit dazu beitragen kann, vor Plagiaten zu schützen bzw. unzureichende Erkenntnisbeiträge zu erkennen.

Um Reviewprozesse praktikabel durchführen zu können, kann eine Überprüfung im Einzelfall nicht vollumfänglich, sondern nur stichprobenhaft erfolgen. Von der Gutachterin bzw. vom Gutachter kann nur ein zumutbarer Aufwand erwartet werden.

Schon alleine aus diesem Grunde kann ein Begutachtungsprozess nie eine vollkommene Kontrolle und damit Qualitätssicherung darstellen, sondern lediglich mit dazu beitragen, die Qualität durch diese Form des Diskurses zwischen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern zu verbessern und hierdurch publizierbare Manuskripte zu bewirken. So ist es einer Gutachterin bzw. einem Gutachter beispielsweise in der Regel nicht möglich, Fragen der Koautorenschaft oder Scheinautorenschaft zu identifizieren. Auch können Plagiate nicht ohne jeden Zweifel ausgeschlossen werden, auch bergen Gutachten keine Garantie dafür, dass etwaige Fehler entdeckt werden. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann nur nach bestem Wissen und Gewissen ihre bzw. seine Expertise zur Qualitätssicherung und zur Verbesserung von Forschungsbeiträgen als Diskursteilnehmerinnen und -teilnehmer einsetzen.

Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Begutachtungsprozesse bei wissenschaftlichen Zeitschriften. Begutachtungen im Wettbewerb um öffentliche oder private Forschungsmittel oder im Rahmen von Promotions-, Habilitations- oder Berufungsverfahren weisen einige Besonderheiten auf, die in diesem Beitrag nicht adressiert werden konnten. Zu denken ist hierbei etwa an Unabhängigkeitsprobleme, die bei kumulativen Arbeiten mit Koautorenschaften auftreten können. Hierbei wird häufig die Koautorenschaft der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers als unproblematisch angesehen werden. Dies ist durchaus diskussionswürdig. In solchen Fällen oder bei Koautorenschaften anderer Gutachterinnen und Gutachter bei Forschungsbeiträgen der Kandidatin bzw. des Kandidaten sollte aber in jedem Fall dafür Sorge getragen werden, dass maximal eine Gutachterinnen bzw. ein Gutachter eine Koautorenschaft aufweist, jedoch die weiteren Gutachterinnen und Gutachter keine Koautoren der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind. Noch einen Schritt weiter geht das angelsächsische Modell, bei dem Gutachterinnen und Gutachter grundsätzlich nicht identisch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer sind. Auf diese Weise wird eine größtmögliche Unabhängigkeit bewahrt. Da die Tradition hinsichtlich des Zusammenhangs von Betreuung und Begutachtung im deutschen Sprachraum davon abweicht, erscheint die oben aufgezeigte Mischlösung unter Sicherstellung unabhängiger Zweit- und ggf. Drittgutachterinnen bzw. -gutachter akzeptabel. Ist eine Gutachterin bzw. ein Gutachter (zum Teil) Koautorin bzw. Koautor bei einer zu bewertenden Arbeit, so sollte in dem Gutachten deutlich werden, welchen Anteil sie bzw. er und welchen Anteil die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung hatte.

Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann nur nach bestem Wissen und Gewissen ihre bzw. seine Expertise zur Qualitätssicherung und zur Verbesserung von Forschungsbeiträgen als Diskursteilnehmerinnen und -teilnehmer einsetzen bzw. zur Beurteilung einer Wissenschaftlerin bzw. eines Wissenschaftlers einbringen. Durch diese Subjektivität und die damit einhergehende Unvollkommenheit einer jeglichen Begutachtung sind einer Qualitätssicherung durch Reviewverfahren aber stets natürliche Grenzen gesetzt.

Themenfeld 4: Autorenschaften

Grundsätzlich dürften die VHB-Mitglieder ein Interesse daran haben (Ko-)Autoren möglichst vieler und qualitativ hochwertiger Publikationen zu sein. Wann aber handelt es sich um eine echte Koautorenschaft und wann nur um eine „Ehrenautorenschaft“? Ist es so, dass Betreuer von (auch: studentischen) Qualifikationsarbeiten, die keinen expliziten Beitrag (z.B. Schreiben einzelner Abschnitte) übernommen haben, damit auch keine Autorenrechte besitzen, auch wenn sie die Arbeiten sehr intensiv betreut haben und zum Beispiel an der Definition von Thema und Problemstellung einen wesentlichen Beitrag hatten? Wie könnte man die Beiträge der einzelnen Autor/innen kenntlich machen? Welche sinnvollen Praktiken hinsichtlich der Reihenfolge der Autor/innen und der Angabe der Bedeutung dieser Reihenfolge könnte es geben? Und dann nach Veröffentlichung: Welche Verantwortung ist mit einer Autorenschaft verbunden? Können zum Beispiel Fehler in der statistischen Auswertung dann auch nur einem Autor zugeordnet werden, wenn dieser dafür zuständig gewesen ist?

Durch die Leistungsbewertung von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern⁴, die für die Wirtschaftswissenschaften auch deren Veröffentlichungen umfasst, und den dadurch entstehenden Publikationsdruck entwickelte sich die Frage, wer wie viel publiziert hat, zu einer wesentlichen Fragestellung für die Karriereentwicklung. Daher kommt der Thematik „Autorenschaft“ bei wissenschaftlichen, aber auch praxisorientierten Publikationen eine gravierende Bedeutung zu. Der Deutsche Hochschulverband e.V. (DHV) rief Fachgesellschaften und Fakultätentage auf, zur Vermeidung von Konflikten fachspezifische Richtlinien zum wissenschaftlichen Publikationsverhalten und insbesondere zur Autorenbenennung zu entwickeln und zu publizieren (DHV (2013), S. 1).

Daher werden nachfolgend – basierend auf verschiedenen generellen Kodizes, Guidelines und Empfehlungen (siehe Literaturverzeichnis) – **einige Grundsätze guter fachlicher wissenschaftlicher Praxis** zum Thema Autorenschaft für die Betriebswirtschaftslehre vorgestellt. Diese Grundsätze können im Sinne der Rechtssicherheit nur für Veröffentlichungen angewendet werden, die nach dem oben genannten Veröffentlichungszeitpunkt erschienen sind. Eine rückwirkende Anwendung für frühere Veröffentlichungen ist nicht zu empfehlen.

Kriterien gegen Benennung als Autor

Im Umkehrschluss ergeben sich daraus jedoch auch Kriterien gegen die Benennung als Autor. Ohne einen wesentlichen Beitrag zur Publikation zu leisten, ist es daher nicht ausreichend, wenn eine Person (DFG, 2013, S. 30):

- nur die organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln innehat.
- die Finanzierung für das Projekt und die Veröffentlichung bereitstellt.
- Untersuchungsmaterialien wie z. B. Datensätze oder Datenzugänge zur Verfügung stellt.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Standardmethoden unterweist.
- bei der Datenerhebung lediglich technisch unterstützend mitwirkt.
- nur Geräte, Experimentallabors, Probanden etc. bereitstellt.
- nur das finale Manuskript liest oder korrigiert ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhaltes.
- sporadisch Fragen zum Veröffentlichungsprojekt beantwortet.
- eine Institution oder Organisationseinheit, wie z. B. einen Lehrstuhl oder ein Institut, leitet, in der die Publikation entstanden ist.
- eine Vorversion der Veröffentlichung begutachtet oder auf Konferenzen und Workshops kommentiert.

Diese für Publikationen sehr hilfreichen Unterstützungsaktivitäten können und werden üblicherweise mit Dankadressen in Fußnoten zu Beginn von Artikeln oder im Vorwort von Buchpublikationen (sog. Acknowledgements) zum Ausdruck gebracht.

⁴ Sämtliche Bezeichnungen wie Hochschullehrer, Mitarbeiter etc. werden im Folgenden als Positionsbezeichnungen gewählt, die sowohl von weiblichen als auch von männlichen Personen übernommen werden können.

Von besonderer Bedeutung ist die Koppelung von Veröffentlichungsprozessen mit der **Betreuung** von Abschlussarbeiten von Studenten, Promotionen von Doktoranden oder Habilitationen von Habilitanden. Die Tatsache der Betreuung alleine rechtfertigt nach herrschender Meinung nicht die Ko-Autorenschaft. Ein zusätzlicher eigener, geistiger Beitrag zur Publikation ist zusätzlich erforderlich. Die Entwicklung der Idee und der Forschungskonzeption für eine Veröffentlichung kann eine Ko-Autorenschaft begründen. Betreuern ist daher zu empfehlen, sich in Veröffentlichungsprojekte von Anfang an selbst einzubringen. Als Betreuer als Ko-Autor einer Veröffentlichung eines Doktoranden oder einer Abschlussarbeit eines Studenten ohne intensive Mitarbeit zu fungieren, verletzt die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und stellt u. E. wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Bei **Abschlussarbeiten** ist zudem das Copyright der Bachelor- und Masterstudenten an ihren jeweiligen Abschlussarbeiten zu berücksichtigen. Eine auf Abschlussarbeiten beruhende Veröffentlichung sollte sich damit grundsätzlich inhaltlich von den Abschlussarbeiten unterscheiden.

Ebenso stellt eine sog. „**Ehrenautorenschaft**“, d. h. als Ko-Autor zu fungieren, ohne an der Veröffentlichung in irgendeiner Weise mitzuwirken, wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Urheberrechtlich liegt selbstverständlich ebenfalls keine Urheberschaft vor, wenn der betreffende Ko-Autor die Veröffentlichung nicht mitverfasst hat. Ehrenautorenschaften liegen z. B. vor, wenn ein Praxispartner aus einem Drittmittelprojekt zwar Kontakte vermittelt oder das Projekt finanziert, aber zu der Veröffentlichung selbst keinen Beitrag leistet, oder wenn der Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit (Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten, Promotionen, Habilitationen) die Arbeit „nur“ im Rahmen seiner Lehrleistung betreut, aber die Veröffentlichung selbst nicht mitgestaltet, oder wenn ein ausgewiesener Wissenschaftler angesprochen wird, von dem man sich eine bessere Veröffentlichungschance verspricht. Selbst wenn im **Innenverhältnis** die Autoren untereinander sich einig sind, einen Ko-Autor mit aufzunehmen, ist auch das **Außenverhältnis** zu beachten, da nach außen eine Autorenschaft kommuniziert wird, die tatsächlich nicht gegeben ist. Daher ist eine Ehrenautorenschaft selbst bei Zustimmung der Autoren insbesondere bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen als wissenschaftliches Fehlverhalten zu werten. Aufgrund der Außenwirkung der Autorenschaft gilt dies eigentlich auch für praxisorientierte Veröffentlichungen.

Kriterien zur Benennung als Autor

Die Frage, wer Autor eine Veröffentlichung wird, kann auf der Basis des **Urheberrechts** (z. B. für Deutschland UrhG) und des **Hochschulrechts** (z. B. für Deutschland HRG, ergänzt um Landeshochschulgesetze) ergänzt um **wissenschaftsethische Empfehlungen der Fachgesellschaften** (z. B. Ethik-Kodex des VHB) weitgehend geklärt werden.

Autorenschaft nach Urheberrecht:

- **Urheber** sind die Schöpfer eines Werkes (§7 UrhG). Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes (§8 UrhG)
- Nach DHV(2011) kann *„Miturheber ... im Rechtssinne stets nur der sein, der selbst einen schöpferischen Beitrag zum Gesamtwerk (d. h. zum Wortlaut der Publikation) erbracht hat. Wer sich darauf beschränkt, wissenschaftliche Ergebnisse zu erarbeiten und zum Werk beizutragen, ohne an dessen Formgebung, d. h. an der Ausarbeitung des Textes im Rahmen der literarischen Darstellung, mitzuwirken, ist somit zwar wissenschaftlich beteiligt, aber nicht Miturheber des Werkes. Dementsprechend besteht auch kein Recht auf Anerkennung oder Bezeichnung der Urheberschaft i. S. des UrhG.“* (DHV, 2011, S. 1)
- Das Recht auf Urheberbezeichnung besteht unabhängig davon, ob eine **selbständige oder nichtselbständige wissenschaftliche Tätigkeit** vorliegt (DHV 2011, S. 1). Damit steht das Recht z. B. auch Studenten, wiss. Hilfskräften oder wiss. Mitarbeitern zu, die an dem Werk mitarbeiten.
- Arbeiten jedoch wissenschaftliche Mitarbeiter oder studentische **Hilfskräfte nach strikter Arbeitsanweisung** eines Autors der Publikation (z. B. Codierung von Daten, Berechnungen nach vorgegebener Prozedur etc.), fehlt die eigene geistige Leistung und es entsteht kein Recht auf Urheberanerkennung bzw. Ko-Autorenschaft.
- Während das Recht auf Urheberanerkennung, also auf Autorenschaft, rechtlich kaum beschränkbar ist, kann jedoch das Recht auf **Urheberbezeichnung im Einzelnen durchaus eingeschränkt** werden. So kann z. B. zwischen den beteiligten Urhebern vereinbart werden, dass nur der Hauptverfasser berücksichtigt wird, dass zwischen Haupt- und Nebenverfasser(n) differenziert wird oder eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wird. Zur Wahrung der Regeln über die Anerkennung der Urheberschaft müssen z. B. in einer Fußnote oder

im Vorwort zu einem Buch die Verhältnisse offengelegt werden. Die Regelung gilt dabei sowohl für selbständig wie für unselbständig wissenschaftlich Tätige.

Autorenschaft nach Hochschulrecht:

Unabhängig von der urheberrechtlichen Regelung berechtigen auch sonstige wissenschaftliche Beiträge, z. B. die Datenerhebung oder Datenanalyse ohne am Aufsatz mitzuschreiben, zur Ko-Autorenschaft. Nach § 24 Hochschulrahmengesetz (HRG) *sind Mitarbeiter bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen geistigen Beitrag geleistet haben, als Mit-Autoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. Entsprechende Regelungen finden sich in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen* (vgl. bspw. § 70 Abs. 3 HG NRW; Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz; § 40 Abs. 2 HG BW) (DHV (2013), S. 2). Haben wiss. Mitarbeiter oder Studenten in Abschlussarbeiten Daten aufbereitet, die ein Dritter in eine Veröffentlichung aufnimmt, so sind auch diese Mitarbeiter bzw. Studenten als Ko-Autoren aufzunehmen.

Zur Einschätzung des „wesentlichen geistigen Beitrags“ bei der Erstellung einer Veröffentlichung kann folgende Abbildung hilfreich sein, die die bereits in DFG (2013) genannten Prozessschritte erweitert:



Abbildung 1: Prozessschritte bei der Erstellung einer Veröffentlichung

Das Prozessschema erstreckt sich von der Generierung einer ersten Idee zur Erstellung einer Veröffentlichung bis zur Annahme der Veröffentlichung bei einer wissenschaftlichen oder praxisorientierten Zeitschrift. Das Schema soll deutlich machen, dass das Schreiben der Veröffentlichung, auf die die urheberrechtliche Regelung der Autorenschaft abstellt, nur einen Teil des Veröffentlichungsprozesses darstellt. Wie auch das Hochschulrecht (siehe oben) zeigt, kann eine Ko-Autorenschaft auch durch einem wesentlichen geistigen Beitrag in den anderen Prozessschritten entstehen.

Autorenreihenfolge:

Die Reihung der Autoren auf der Veröffentlichung ist zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen sehr unterschiedlich. In der Volkswirtschaftslehre ist es i. d. R. üblich, die Autoren in alphabetischer Reihenfolge zu nennen, wenn nicht sehr unterschiedliche Anteile in der Erstellung der Veröffentlichung vorliegen. In der Betriebswirtschaftslehre waren in der Vergangenheit bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen unterschiedliche Vorgehensweisen zu beobachten. Nach DHV (2013) werden aus der Reihenfolge der Benennung jedoch häufig „Ableitungen hinsichtlich des Beteiligungsumfangs des Beitrages eines Autors oder sonstigen Beteiligten im Verhältnis zum Gesamtwerk gezogen“ (DHV, 2013, S. 2). Es ist zu beobachten, dass die Autorenreihenfolge international in dieser Weise interpretiert wird.

In vielen Fächern, so auch bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen in der Betriebswirtschaftslehre, wird die sog. „**first-last-author empasis**“ angewendet. Hierbei wird an erster Stelle der Autor genannt, der den größten Anteil an der Erstellung der Veröffentlichung hat. An letzter Stelle steht der mitarbeitende Betreuer oder der mitwirkende Ideengeber. Die weiteren Autoren werden entsprechend ihres Anteils mit absteigendem Mitwirkungsgrad hinter dem Erstautor eingeordnet. Dies muss jedoch nicht heißen, dass der letztgenannte Autor, häufig der mitarbeitende Betreuer, den geringsten Anteil geleistet hat. Wenn zwei Autoren den gleichen Anteil geleistet haben, ist die Entscheidung, wer vorne steht, letztlich schwer zu treffen. Daher sollte die Autorenreihung auch nicht überinterpretiert oder gar in Kennzahlen umgerechnet werden. An dieser Stelle ist jedoch auch die Großzügigkeit der Ko-Autoren zu appellieren oder ein Ausgleich über mehrere Veröffentlichungen (bei der ersten steht eine Person vorne, bei der zweiten die andere) herbeizuführen.

Es ist offen, ob diese für wissenschaftliche Veröffentlichungen geltenden Regelungen auch für praxisorientierte Veröffentlichungen gelten, da hier der Autorenreihenfolge weniger Bedeutung für Auswertungen hinsichtlich Rankings, Berufungsverfahren oder Evaluationen zukommt. Hier ist zu beobachten, dass Lehrstuhlinhaber bei

praxisorientierten Publikationen häufig vorne stehen. Dies kann als Signal an die Praktiker gesehen werden, aus welcher Schule die Veröffentlichung kommt.

Es ist zu erwarten, dass die Betriebswirtschaftslehre bei zunehmender Komplexität und erhöhtem Aufwand von Veröffentlichungen den Naturwissenschaften folgen wird, in denen häufig weit **mehr als vier Autoren** genannt werden, die z. B., wie in den Life Sciences, auch das ganze Laborteam mit einschließt. Daher sind die Besonderheiten jeder Fachdisziplin zu beachten.

Um Konflikte im Vorfeld zu vermeiden, bietet es sich an, eine **Autorenerklärung** bereits zum Zeitpunkt der Ideengenerierung und Konzeption der Veröffentlichung zu besprechen und per Unterschrift unter den Autoren zu vereinbaren (siehe eine Vorlage in Anhang A). Sollten sich die Verhältnisse wieder ändern, sind selbstverständlich Anpassungen vorzunehmen. Derartige Autorenerklärungen sind auch bei Promotionen und Habilitationen hilfreich und in vielen Promotions- oder Habilitationsordnungen vorgeschrieben, um nachweisen zu können, welchen Anteil an Veröffentlichungen bei **kumulativen Verfahren** jeder Autor erbracht hat.

Nennung der Institution des Autors:

Aufgrund hoher Bedeutung von hochkarätigen Publikationen für die Leistungsbewertung von Wissenschaftlern, Lehrstühlen, aber auch Rankings von Fakultäten oder Universitäten, wird es zunehmend wichtig, welcher Institution diese Veröffentlichungen zugewiesen werden. Daher wird i. d. R. bei Einreichungen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach der **Institution der beteiligten Autoren** gefragt. Gerade beim Wechsel von Autoren zwischen Institutionen oder Zugehörigkeit zu mehreren Institutionen ist es wichtig, eine klare Bezeichnung der Institution vorzunehmen. Dabei scheint sich als Grundregel herauszubilden, dass die Institution anzugeben ist, bei der der Autor mehrheitlich beschäftigt war, als die Veröffentlichung erstellt wurde, und nicht diejenige Institution, bei der er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung arbeitete. Dadurch soll vermieden werden, dass Veröffentlichungslisten erfolgreicher Wissenschaftler zur Manipulation von Leistungsbewertungen „eingekauft“ werden.

Außen- und Innenverhältnis der Autoren

a. Außenverhältnis

Im Verhältnis nach außen, d. h. zu den Lesern und zur wissenschaftlichen Community, stehen die Autoren als „Gesamtschuldner“ für ihre Publikation. Der Leser darf auch erwarten dürfen, dass die Autoren gemeinsam die Publikation erarbeitet, diskutiert und erstellt haben und gemeinsam mittragen. Sollte dies nicht gegeben sein, ist dies in der Veröffentlichung zumindest in einer Fußnote bei einem Artikel oder im Vorwort bei einem Buch anzugeben, damit dies im Außenverhältnis deutlich wird. Trotzdem stehen nach herrschender Meinung alle Autoren in Gesamtverantwortung für die Veröffentlichung. Ebenso könnte im Außenverhältnis angegeben werden, wenn einzelne Teile nur durch einzelne Ko-Autoren erstellt worden sind, wie dies bei Herausgeberwerken üblich ist. Ein Autor, meist der erfahrenste Autor, wird als sog. „corresponding author“ oder als Sprecher der Autorengemeinschaft eingesetzt. Dies vereinfacht die Kommunikation bei Einreichungen, um nur mit einem Autor kommunizieren zu müssen.

b. Innenverhältnis

Im Innenverhältnis sind alle Ko-Autoren prinzipiell gleichberechtigt, unabhängig davon, ob Studenten, wiss. Mitarbeiter, Doktoranden, Habilitanden oder Professoren beteiligt sind. Das bedingt auch, dass alle Ergebnisse und alle Informationen allen im Team zur Verfügung gestellt werden müssen und die Kommunikation immer im gesamten Team erfolgt. Vorabbesprechungen zwischen einzelnen Autoren ohne Zustimmung aller Autoren sind nicht zu empfehlen, um Missverständnisse zu vermeiden. Wenngleich selbstverständlich arbeitsteilig gearbeitet werden kann, sollten alle Mitglieder der Autorengemeinschaft in alle wesentlichen Entscheidungen in allen Phasen des Veröffentlichungsprozesses einbezogen werden. Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung aller Autoren sind damit u. E. Mehrheitsabstimmungen über die Entwicklung der Veröffentlichung nicht möglich, sondern die Beschlüsse sind im Konsens zu treffen. Die Ko-Autoren sind jedoch auch gehalten, nicht Vetorechte auszunutzen, um Einzelmeinungen durchzusetzen. Der „corresponding author“ ist verpflichtet, alle Ko-Autoren ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.

Probleme bei Autorengemeinschaften treten zunächst im Innenverhältnis auf, bevor sie im extremen Fall auch auf das Außenverhältnis durchschlagen. Probleme treten z. B. auf, wenn Ko-Autoren, die sich zu einer gemeinsamen Veröffentlichungen zusammengefunden haben, im Verlauf der Erstellung der Veröffentlichung ihre zugesagten Arbeitsanteile nicht mehr erbringen bzw. erbringen können oder schlecht leisten (z. B. ehemalige

Studierende, die in der Praxis sind, melden sich nicht mehr; Ko-Autorinnen gehen in Mutterschutz oder Elternzeit; Ko-Autoren fallen wegen längerfristiger Krankheit aus oder sind aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses nicht mehr zur Mitarbeit bereit oder fähig; Ko-Autoren verstreiten sich und wollen nicht mehr an der Veröffentlichung mitwirken). Nach DFG (2013) „*verstößt (es, d. Verf.) gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern*“ (DFG 2013, Empfehlung 12). Zu klären ist, ob die verbleibenden Mitarbeiter z. B. nach einer Karenzzeit von sechs Monaten, berechtigt sind, die Veröffentlichung alleine abzuschließen. Entsprechende Regelungen gibt es im Vertragsrecht mit der sog. Ersatzvornahme bei Schlecht- oder Nichtleistung bei Werkverträgen.

Zweifel an der Qualität der Forschungsergebnisse und –verfahren und damit an der Qualität der Veröffentlichung sind im Innenverhältnis zeitgerecht gegenüber allen anderen Ko-Autoren geltend zu machen.

Lösung in Konfliktfällen (Ombudsmann)

Vor Beginn der Arbeiten empfiehlt es sich, um Konflikten vorzubeugen, Autorenschaft und Autorenreihenfolge zwischen Professoren/-innen, Mitarbeiter/-innen, Student/-innen zu klären und in einer Autorenschaftserklärung (siehe Anhang A) festzuhalten. Dadurch wird es auch leichter, Arbeitsbeiträge der Ko-Autoren einzufordern.

Sollten Konflikte zwischen den Ko-Autoren z. B. bei Verdacht auf absichtliche Zustimmungsverweigerung bei einer Publikation oder bei Ko-Autoren, die sich nicht auf die Autorenreihenfolge einigen können, auftreten, empfiehlt es sich, einen Ombudsmann einzubeziehen. Ombudsleute sind i. d. R. an vielen Universitäten installiert, auf die man zurückgreifen kann.

Nichtsdestotrotz gibt es viele Grenzfälle, die sich nur im Einzelfall regeln lassen oder geklärt werden können. Eventuell lassen sich Fälle auch nicht endgültig klären. Daher sollten die Beteiligten im Zweifelsfall lieber einen Autor zusätzlich aufnehmen oder z. B. Großzügigkeit zeigen und sich notfalls in der Autorenreihenfolge hinten einordnen. Schließlich sollte der Inhalt der Veröffentlichung und der Forschung im Vordergrund stehen und nicht, wer und mit welcher Reihenfolge man Autor ist.

Anhänge:

Auszüge aus Empfehlungen und Guidelines zur Autorenschaft:

DFG-Denkschrift (2013): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis:

„.....Empfehlung 11: Autorschaft bei Publikationen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

Empfehlung 12: Wissenschaftliche Zeitschriften

Erläuterungen:

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, das heißt, sie verantwortlich mittragen. Einige Zeitschriften verlangen, dass dies durch Unterschrift aller Autoren bekundet wird, andere verpflichten jedenfalls den korrespondierenden Autor als den für alle Einzelheiten einer Publikation Verantwortlichen zu einer entsprechenden Versicherung. Für den Fall, dass nicht alle Koautoren sich für den gesamten Inhalt verbürgen können, empfehlen manche Zeitschriften, die Einzelbeiträge kenntlich zu machen (24).

Daher reichen, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, für sich alleine nicht aus andere Beiträge wie

- ▶ *bloß organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,*
- ▶ *Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,*
- ▶ *Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,*
- ▶ *lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,*
- ▶ *lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel bloße Beistellung von Geräten, Versuchstieren,*
- ▶ *regelmäßig die bloße Überlassung von Datensätzen,*
- ▶ *alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts,*
- ▶ *Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.*

Solche Unterstützung kann in Fußnoten oder im Vorwort angemessen anerkannt werden.

Eine „Ehrenautorschaft“ ist nach allgemeiner Auffassung keinesfalls akzeptabel. Weder die Stellung als Institutsleitung und Vorgesetzte/-er noch als ehemalige/-er Vorgesetzte/-er begründet allein eine Mitautorschaft. Zur Vermeidung von Konflikten über die Autorschaft wird empfohlen – umso mehr, je größer die Zahl der an der Erarbeitung der Ergebnisse Beteiligten ist –, frühzeitig (möglichst vor Erstellung der Publikation) klare Vereinbarungen zu treffen, die bei Dissens eine Orientierung ermöglichen. Hinsichtlich der Reihung der Autoren sind die Besonderheiten jeder Fachdisziplin zu berücksichtigen. Für jede Fachdisziplin sollten einheitliche Maßstäbe gelten. Forschung, insbesondere in den Natur- und Lebenswissenschaften, ist oftmals arbeitsteilige Forschung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein Projekt gemeinsam verfolgen, schulden einander, die Zweckverfolgung zu fördern. Das schließt ein, Zweifel an der Qualität der Forschungsergebnisse oder -verfahren zeitgerecht geltend zu machen. Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die Mitautoren dürfen sich im Fall des Verdachts obstruierender Zustimmungsverweigerung an die Ombudspersonen und -kommission (vgl. Empfehlung 5 und 16) mit der Bitte um Vermittlung wenden. Wenn die Obstruktion zur Überzeugung der Ombudsperson(en) feststeht, darf (dürfen) sie den anderen Wissenschaftlern durch „Ombudsspruch“ die Publikation gestatten. Der Sachverhalt muss in der Publikation einschließlich der Publikationsgestattung

durch die Ombudsperson beziehungsweise -kommission offengelegt werden. Eine solche Verfahrensgestaltung ist allerdings nur möglich, wenn das Regelwerk der Ombudsverfahren dies vorsieht.“

Deutscher Hochschulverband (2011): Wissenschaftsadäquates Publikationsverhalten:

„.....II. Rechtsgrundlagen der Autorenbenennung

1. Urheberrecht

Das Recht der Autorenbenennung ist im Urhebergesetz (UrhG) geregelt. Gem. § 2 Abs. 2 UrhG werden Werke nur dann geschützt, wenn sie im Einzelfall persönliche geistige Schöpfungen bilden. Nach Maßgabe von § 13 Satz 1 UrhG hat der Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberrechte am Werk. Er kann darüber hinaus bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung verwendet werden soll (§ 13 Satz 2 UrhG). Als ein Kernrecht des Urhebers ist das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowohl in Arbeits- als auch in Dienstverhältnissen zu respektieren. Während das Recht auf Urheberanerkennung nur in sehr engen Grenzen eingeschränkt werden kann, sind beim Recht auf Urheberbezeichnung durchaus Einschränkungen im Einzelfall möglich und auch üblich. So können die beteiligten Urheber vereinbaren, dass bei der Verfasserbenennung nur die Hauptverfasser berücksichtigt werden; dass zwischen Haupt- und Nebenverfasser differenziert wird oder eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wird. Allerdings müssen hierbei die Regeln über die Anerkennung der Urheberschaft gewahrt bleiben, indem beispielsweise in einer Fußnote die Verhältnisse offengelegt werden. Die Rechtslage ist für selbständig wie für unselbständig wissenschaftlich Tätige identisch.

An dieser Rechtslage ändert sich grundsätzlich nichts bei einer Miturheberschaft (§ 8 UrhG). Miturheber kann im Rechtssinne stets nur der sein, der selbst einen schöpferischen Beitrag zum Gesamtwerk (d. h. zum Wortlaut der Publikation) erbracht hat. Wer sich darauf beschränkt, wissenschaftliche Ergebnisse zu erarbeiten und zum Werk beizutragen, ohne an dessen Formgebung, d. h. an der Ausarbeitung des Textes im Rahmen der literarischen Darstellung, mitzuwirken, ist somit zwar wissenschaftlich beteiligt, aber nicht Miturheber des Werkes. Dementsprechend besteht auch kein Recht auf Anerkennung oder Bezeichnung der Urheberschaft i. S. des UrhG. Diese Rechtslage wird oft verkannt. Das UrhG kann folglich nur die Rechtslage zwischen Beteiligten klären, die an der konkreten Erstellung eines wissenschaftlichen Textes als solchem beteiligt oder zumindest mitbeteiligt waren. Die Rechte der ausschließlich wissenschaftlich Beteiligten an einer Publikation ohne eigenen Textbeitrag bestimmen sich demgegenüber nicht nach den Regelungen des UrhG.

2. Hochschulrecht

Gem. § 24 Hochschulrahmengesetz (HRG) sind Mitarbeiter bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen geistigen Beitrag geleistet haben, als Mit-Autoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. Entsprechende Regelungen finden sich in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen (vgl. bspw. § 70 Abs. 2 HG NRW; Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz; § 40 Abs. 2 HG BW). Das Hochschulrecht erweitert damit den Kreis der in einer wissenschaftlichen Publikation zu Nennenden um diejenigen, die zwar einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, aber nicht als Urheber oder Mit-Urheber im Sinne des Urhebergesetzes aufzufassen sind. Wer als in der Forschung tätiger Wissenschaftler "nur" die Daten für eine Veröffentlichung generierte, aber nicht am Text der Publikation als solchem mitarbeitete, hat zwar urheberrechtlich keinen Anspruch als Benennung als Urheber; ihm kommt jedoch ein Anspruch auf Benennung als wissenschaftlicher Beteiligter im Sinne des jeweiligen Landeshochschulgesetzes zu.

III. Wissenschaftsethische Publikationsempfehlungen

Darüber hinaus beruht wissenschaftliches Arbeiten länder- und fachübergreifend auf universellen ethischen Grundprinzipien. Gegen diese verstößt, wer bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder fahrlässig Fälschungen macht, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise schädigt. Die Verletzung der urheber- und hochschulrechtlich gebotenen Benennung von Mit-Autoren oder Mitarbeitern ist stets auch ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Deutsche Hochschulverband seinen Mitgliedern, nachfolgende fächerübergreifende Regelungen für ein wissenschaftsadäquates Publikationsverhalten einzuhalten:

1. *Im Mittelpunkt jeder wissenschaftlichen Publikation muss der eigene wissenschaftliche Beitrag stehen. Das eigene Gedankengut, das eigene Forschungsergebnis muss deutlich werden.*
2. *Wissenschaftliche Publikationen erfordern ein hinreichendes Recherche- und Zitierverhalten. Wissenschaftliche Vorarbeiten sind unabhängig von der jeweiligen Autorenschaft möglichst vollständig und korrekt nachzuweisen.*
3. *Originalität und Eigenständigkeit sind bestimmende Qualitätskriterien einer wissenschaftlichen Publikation. Schon deshalb ist die Zitierung eigener Werke auf den inhaltlich notwendigen Umfang zu beschränken.*
4. *In wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind sämtliche Mit-Autoren, aber auch alle Mitarbeiter, die an der Veröffentlichung einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, zu nennen. In den Geisteswissenschaften kommt es dabei auf eigene Textbeiträge an. Sonstige Mitarbeiter sind in einer Danksagung namentlich zu benennen.*
5. *Wenn es fachspezifisch geboten ist, sollten bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit mehreren Autoren und/oder wissenschaftlich Beteiligten (siehe Ziffer 4) im Regelfall aus der Reihenfolge der Benennung Ableitungen hinsichtlich des Beteiligungsumfangs des Beitrages eines Autors oder sonstigen Beteiligten im Verhältnis zum Gesamtwerk gezogen werden können. In vielen Fächern hat sich die "first-last-authoremphasis"-Norm durchgesetzt, wonach an erster Stelle der Hauptautor und an letzter Stelle der Ideengeber oder Betreuer aufgeführt wird. Aber auch alphabetische oder nach dem Grad der Beteiligung gelistete Autorenbenennungen sind wissenschaftsadäquat. Entscheidend ist in jedem Einzelfalle ein nach außen erkennbares und somit transparentes System der Benennung.*
6. *Die Benennung von Personen, die keinen eigenen Anteil an der Publikation geleistet haben, ist nicht zulässig und ist als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren.*

IV. Fachspezifische Richtlinien

Der DHV ruft die Fachgesellschaften und die Fakultätentage auf, zur Vermeidung von Konflikten fachspezifische Richtlinien zum wissenschaftlichen Publikationsverhalten und insbesondere zur Autorenbenennung zu entwickeln und zu publizieren.....“

Wissenschaftsrat (2011): Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier des Wissenschaftsrates:

„.....Vielfach sind die Doktorandinnen und Doktoranden nicht alleinige Autoren der der Promotion zugrunde liegenden Veröffentlichungen⁵. In diesen Fällen stellt sich die Frage der Zurechnung der individuellen Leistung. Die Betreuerinnen und Betreuer agieren hier häufig in einer doppelten Rolle: Sie sind einerseits maßgebliche Instanz der kritischen Bewertung und Betreuung, andererseits sind sie als Mitautorinnen und -autoren der entsprechenden Artikel über Eigeninteressen mit dem Promotionsvorhaben und der Publikation der Ergebnisse verbunden. Dies kann zu Interessenkonflikten und problematischen Abhängigkeitsverhältnissen führen. Der Wissenschaftsrat mahnt daher eine klare

Trennung der Rollen an. Zwei Verfasserinnen bzw. Verfasser von Gutachten dürfen nicht zugleich Mitautorinnen und -autoren der für die Promotion maßgeblichen Publikationen sein. Der Wissenschaftsrat empfiehlt zudem, die eigenständige Leistung der Doktorandinnen und Doktoranden bei Arbeiten, die in Ko-Autorschaft vorab veröffentlicht wurden, in der Dissertationsschrift in geeigneter Form kenntlich zu machen und möglichst ihren Anteil zu bestimmen. Auf diese Weise wird auch verhindert, dass Doktorandinnen und Doktoranden auf der Basis von Arbeiten promoviert werden, die wesentlich von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern derselben Arbeitsgruppe erbracht wurden. Es handelt sich um wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn die Autorschaft Betreuerinnen und Betreuern zugeschrieben wird, obwohl die Arbeit lediglich in deren Labor oder an

⁵ Dies trifft auf die Natur- und Ingenieurwissenschaften ebenso zu wie auf die Psychologie und die Wirtschaftswissenschaften. Der internationale Wettbewerb um Forschungsergebnisse erlaubt es häufig nicht, Daten erst nach der Disputation zu veröffentlichen. Dies ist einer der Gründe für die Konjunktur publikationsbasierter Promotionen.

deren Lehrstuhl entstanden ist, ohne dass ein substanzieller Beitrag zu Konzept, Inhalt oder Methode der Publikation geleistet wurde⁶.“

Auszüge aus zitierten Gesetzen:

Hochschulrahmengesetz

§ 24 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006

§ 70 HG – Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(3) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. *Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.*

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006

Art. 6 - Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

2) *Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.* Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005

(2) *Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.*

Weitere nationale Empfehlungen:

Verfahrensgrundsätze des Ombudsmann für die Wissenschaft, www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/ombudsman/index.html

www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/index.php?id=6094

⁶ In der Wissenschaftlerbefragung des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (IFQ) 2010 ist die „unrechtmäßige Vergabe von Autorschaften [...] die am häufigsten angegebene Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens, mehr als die Hälfte der Befragten (55 %) gibt an, mit diesem Problem konfrontiert gewesen zu sein. Besonders häufig treten entsprechende Verhaltensweisen in den lebenswissenschaftlichen Fächern auf (MED: 78 %; BIO/AGR: 68 %), deutlich seltener sind sie hingegen in den Geisteswissenschaften (37,4 %).“ Böhmer, S.; Neufeld, J.; Hinze, S. et al.: Wissenschaftlerbefragung 2010: Forschungsbedingungen von Professorinnen und Professoren an deutschen Universitäten. iFQ-Working Paper No. 8, Bonn 2011, S. 152. Während in den Naturwissenschaften „eher zu viele Autoren angegeben werden“, scheint es in den Geisteswissenschaften „häufiger vorzukommen, dass Personen, die maßgeblich an der Erstellung einer Publikation beteiligt waren, nicht in die Autorenliste aufgenommen werden.“ (ebd., S. 160). Es liegt die Vermutung nahe, gerade die Promotionsphase sei aufgrund der Abhängigkeitsverhältnisse besonders anfällig für Fehlverhalten im Bereich der Autorschaft.

Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (DFG-Vordruck 80.01),
www.dfg.de/formulare/80_01/index.jsp

AFT/ DHV (2013): Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) zur Gestaltung von Promotionsverfahren, 21. Mai 2013, <http://www.hochschulverband.de/cms1/pressemitteilung+M5be7f0bf149.html>

Internationale Empfehlungen:

European Science Foundation (2010): The European Code of Conduct for Research Integrity, www.esf.org/publications/member-organisation-fora.html

Second World Conference on Research Integrity (2010): Singapore Statement on Research Integrity, www.singaporestatement.org

InterAcademy Council (2012): InterAcademy Council and IAP Policy Report, www.interacademycouncil.net/24026/GlobalReport/28257.aspx

Global Research Council (2013): Statement of Principles for Research Integrity, www.globalresearchcouncil.org

Third World Conference on Research Integrity (2013): The Montreal Statement on Research Integrity in Cross-Boundary Research Collaborations, http://wcric2013.org/Mont-real_Statement_e.shtml

Eden, L.; Cantwell, J. (2010): Journal of International Business Studies Code of Ethics, Online verfügbar unter: http://www.palgrave-journals.com/jibs/jibs_ethics_code.html

Literaturverzeichnis

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, ergänzte Auflage, Wiley-VCH: Weinheim, http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

Deutscher Hochschulverband (2011): Wissenschaftsadäquates Publikationsverhalten, Empfehlungen des Deutschen Hochschulverbandes, 12. April 2011, <http://www.hochschulverband.de/cms1/877.html>

Wissenschaftsrat (2011): Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier des Wissenschaftsrates,

Muster für eine Autorenschaftserklärung

Erklärung Autorenschaft

Am folgenden Beitrag:.....
.....

haben die folgenden Personen:

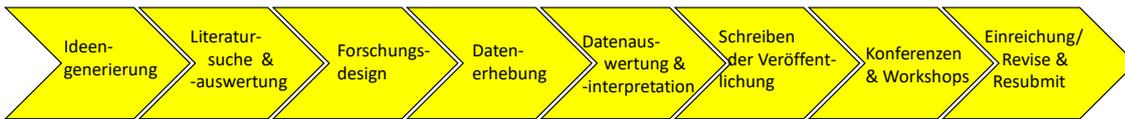
Autor 1:.....

Autor 2:.....

Autor 3:.....

Autor 4:.....

die Autorenschaft. Die Reihenfolge wird dabei nach dem Alphabet gegliedert und stellt keine Wertung der Autorenschaft dar. Die Beiträge der einzelnen Autoren, die die Veröffentlichung verantwortlich mittragen, gliedern sich nach dem Entwicklungsprozess für wiss. Veröffentlichungen, der auf den Kriterien der DFG (2013) zur guten wissenschaftlichen Praxis fußt: (Angabe der Initialen)



Ideengenerierung:

Literatursuche und –auswertung:

Konzeption der Studien oder Experimente
(Forschungsdesign):

Datenerhebung:

Datenauswertung und -interpretation:

Schreiben der Veröffentlichung:

Präsentation des papers auf Konferenzen und Workshops:

Einreichung und Revise&Resubmit des papers:

Als Autorenreihenfolge für die Veröffentlichung wird festgelegt:

Alle Autoren stimmen mit ihrer Unterschrift unter diesem Dokument einer Veröffentlichung des Beitrages sowie einer Nutzung des Beitrages zur wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen des Promotionsvorhabens durch die beteiligten Autoren zu.

Ort und Datum:

Autor 1

Autor 2

Autor 3

Autor 4

Themenfeld 5 – Umgang mit Daten und Dokumentation des Forschungsprozesses

(Stand 02.10.2018)

Die Ergebnisse von Forschungsarbeiten sind nur dann intersubjektiv überprüfbar, wenn auch ein Zugang zu den Daten gewährt wird bzw. im Nachgang auch deren Überprüfbarkeit sichergestellt wird. Wie kann dieser Zugang sichergestellt werden? Für welchen Zeitraum? Wie kann mit vertraulichen Daten umgegangen werden? Wie werden die Interessen der Autor/innen gewahrt, die die Daten unter Umständen mit viel Aufwand gesammelt haben und nun auch alleine davon profitieren wollen? Wie sollte eine revisions sichere Dokumentation von Forschungsarbeiten aussehen? Welche Sachverhalte - insbesondere bei empirischen Untersuchungen (z.B. Projektpläne, Publikationsprojektpläne, Wechsel von Autorenschaften, Anpassung des Rohdatensatzes durch Bereinigungen usw., inhaltliches vs. rechtliches Eigentum an Daten und Erkenntnissen, Art der Mitarbeit usw.) sollen in welcher Weise dokumentiert werden, um später zur Klärung möglicher Probleme beitragen zu können? Wie sind diese Unterlagen bzw. auch die verwendeten (Roh-)Daten zu archivieren – in welchem Format, mit welchen Sicherungsinstrumenten und für welchen Zeitraum? Wie kann sichergestellt werden, dass die Arbeitsschritte des Forschers aus den ursprünglichen Daten auch nachvollzogen werden können?

Eine notwendige Anforderung an wissenschaftliche Arbeiten besteht in der Nachvollziehbarkeit der erzielten Ergebnisse. Die Erfüllung dieser Anforderung ist bei jedem Forschungsprojekt von Anfang an zu verfolgen und langfristig zu gewährleisten. Die Herausgeber wissenschaftlicher Zeitschriften haben deshalb von je her darauf geachtet, dass der Forschungsprozess zur Erzielung der in einem Aufsatz berichteten Ergebnisse angemessen dokumentiert ist. Anders als in den Naturwissenschaften hat sich in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allerdings keine Kultur der regelmäßigen Replikation von Ergebnissen herausgebildet, weshalb auch die Angemessenheit der Dokumentationen in der Regel nicht geprüft wurde. Ausgelöst durch verschiedene Betrugsfälle erwarten Herausgeber und Forschungsförderungsinstitutionen wie die DFG heute genauere **Dokumentationen** und zum Teil auch das **Verfügbarmachen der verwendeten Daten**. Neben der Redlichkeit wissenschaftlichen Vorgehens möchte man damit auch die Dynamik – jeweils darauf aufbauender – wissenschaftlicher Fortschritte fördern. Die Ausführungen in diesen GfP unterstreichen die Wichtigkeit der Thematik. Potentielle Konsequenzen eines Nichtbefolgens können dramatisch sein. Während es bis dato noch ausreichend gewesen sein mag, sich als Doktorand/in an Datenschutzbestimmungen zu halten, soll zukünftig eine Bestätigung verlangt werden, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Dokumentation und Datensicherung eingehalten wurden. Zudem bietet professionalisiertes Datenmanagement Nachwuchswissenschaftler/innen, Betreuer/innen und Ko-Autor/innen eine höhere Sicherheit vor Plagiats- und Reputationsrisiken. Und nicht zuletzt erfährt die Phase der Datenerhebung durch Datenmanagement eine Aufwertung, die sie zum intellektuellen Wert an sich macht. Daten(sätze) „zitierbar“ zu veröffentlichen erscheint wertvoll und würde eine effiziente Nachnutzung bestehender Datensätze gewährleisten.

Dokumentation von Daten:

Forschungsdaten sind alle Informationen, die ein legitimer (und qualifizierter) Dritter benötigt, um die Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Forschungsarbeit zu überprüfen. Mit ihnen verbunden sind auch die zu ihrem Verständnis erforderliche Dokumentation und Software, die Quellcodes, Transkripte, sowie andere relevante Forschungsdaten. Die Offenlegung dieser Informationen stellt sicher, dass einem legitimen Dritten die Nachvollziehbarkeit von Forschungsergebnissen nicht unnötig erschwert wird. Um die Ergebnisse von empirischen Arbeiten besser beurteilen zu können, ist es vorteilhaft, die verwendeten Daten genau zu beschreiben. Bei öffentlich verfügbaren Sekundärdaten gibt man am besten die genauen Quellen (z.B. URL-Adresse) an, so dass andere die Daten ebenso analysieren können. Handelt es sich um selbst gesammelte Umfragedaten, gibt man an, was die Grundgesamtheit ist, wie das Sampling erfolgte, zu welchen Zeitpunkten welche

Teile der Daten erhoben worden sind, wie die Antwortrate war sowie (wenn bekannt) die Verteilung von Befragten-Charakteristika in der Grundgesamtheit und im Sample zum Vergleich. Bei den heute üblichen Online-Panels gibt man die Menge der adressierten Personen an, die Menge der Abbrecher und die Menge der Befragten mit kompletten Datensätzen. Hat man Datensätze von Unternehmen zur Verfügung gestellt bekommen, z.B. alle Daten von Kunden und ihre Käufe, so ist die Struktur dieser Daten so gut wie möglich zu beschreiben, ohne dass Vertraulichkeitsvereinbarungen verletzt werden. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass man nicht auf z.B. die Identität des Unternehmens, Kunden oder Mitarbeiter schließen kann.⁷ Bei Umfragen ist idealerweise der gesamte Fragebogen anzugeben, so dass der Leser sich selber ein Bild über die Operationalisierung von Konstrukten machen kann. Auf jeden Fall sollte berichtet werden, für welche Variablen insgesamt Daten erhoben worden sind, damit man abschätzen kann, ob für bestimmte Analysen ein „variable omission bias“ vorliegen kann. Das Ziel muss darin bestehen, so viel wie möglich über die Daten auszusagen, damit der Leser besser erkennen kann, ob die Ergebnisse mit eventuellen Besonderheiten der Daten zu tun haben können. Sekundärdaten aus kommerziellen Datenbanken sollten wie Unternehmensdaten behandelt werden.

Von den Rohdaten zu analysierbaren Daten:

Die gesammelten Rohdaten werden in der Regel aufbereitet, um zur Analyse verwendet werden zu können. Dieser Prozess ist genau zu dokumentieren, damit man die Ergebnisse reproduzieren kann. Z.B. sollte berichtet werden, wie man mit Missing Values und Ausreißern umgegangen ist. Sind Datensätze gelöscht worden, weil sie z.B. Fehler enthalten, so ist dies genauestens zu berichten. Gleiches gilt für Online-Umfragen, sofern offenbar zufällige oder willkürliche Antworten gelöscht worden sind, die Antwortende gegeben haben, um irgendwelche Belohnungen für das Ausfüllen von Fragebögen zu bekommen. Natürlich sind dann auch die Kriterien zu berichten, mit denen man auf zufällige bzw. willkürliche Antworten schließen kann. Ausreißer zu eliminieren ist in der Regel falsch, da dann die Normalverteilungsannahmen des Samples noch weniger gelten (Laurent 2013). Winsorizing (auch zum Zwecke der Überprüfung der Robustheit von Ergebnissen) kann durchaus legitim sein. Dies ist aber keine Frage des Datenmanagements, sondern eine Ermessensentscheidung des Forschers. Am besten lässt sich die Dokumentation mit einem Skript realisieren, das wie in einem Batch-Betrieb alle Schritte der Modifikationen des ursprünglichen Datensatzes aufzeichnet, so dass man jederzeit den analysierten Datensatz aus dem Rohdatensatz automatisch reproduzieren kann. Veränderungen am Original-Datensatz müssen dem interessierten und legitimierten Dritten nachvollziehbar geschildert werden.

Ergebnisse:

Ergebnisse mussten in den Zeiten knapper Print-Ressourcen häufig sehr knapp dargestellt werden, wobei dies auf viele nur noch online angebotene Zeitschriften nicht mehr zutreffen dürfte. Wünschenswert ist, dass dem Leser der Forschungsarbeit ein möglichst aussagekräftiges Bild über die Datenlage vermittelt wird. Beispiele und Konkretisierungen sollten nur illustrativ verwendet werden und sind nie abschließend zu verstehen. In jedem Fall sind die Daten zunächst an Hand der deskriptiven Maße für die Variablen wie Mittelwert, Standardabweichung, Minimum, Maximum oder Anteile (bei Dummy-Variablen) so zu beschreiben, dass der Leser sich selbst einen Reim darauf machen kann, ob die Daten typisch für das zu zeigende Phänomen sind bzw. warum bestimmte Ergebnisse eingetreten sind. Zum besseren Verständnis der Variablen sollte auch immer eine Korrelationstabelle angegeben werden. Für die Ergebnisse der (meist statistischen) Analysen ist es hilfreich, nicht nur die Information anzugeben, ob eine Variable signifikant ist, sondern auch den Wert des Koeffizienten, den Standardfehler, eine Test-Statistik wie den t-Wert und die Fehlerwahrscheinlichkeit (p-value) sowie eine Angabe der Ergebnisse eines Multikollinearitätstests. Um den Fokus nicht nur auf die statistische Signifikanz, sondern auch auf die inhaltliche Signifikanz zu legen, sollten auch Gütemaße für die gesamte Analyse angegeben werden. So wie man für lineare Regressionen in der Regel nicht die fast aussageleere Summe

⁷ Zum Umgang mit Sperrklauseln, die insbesondere bei Forschungsk Kooperationen mit Unternehmen relevant sein können, finden sich Hinweise in GfP 7.

der Fehlerquadrate, sondern einen R^2 -Wert angibt, der über Studien vergleichbar ist, so sollte man z.B. auch bei Maximum-Likelihood-Schätzungen nicht allein die Summe der logarithmierten Likelihoods angeben, sondern ein über die Studien vergleichbares Gütemaß wie die mittlere Likelihood oder einen Holdout-Prognosefehler. Will man die Höhe von Koeffizienten vergleichbar machen, so sollte man zusätzlich entweder Elastizitäten, Mittelwertdifferenzen oder wenigstens standardisierte Koeffizienten angeben.

Datenarchiv:

In der Vergangenheit war es nicht üblich, Daten zur Verfügung zu stellen. Dies hatte etwas mit dem begrenzten Raum der Print-Zeitschriften zu tun. Heute finden sich bei Bedarf Wege, Daten im Zeitalter des Internets als Zusatz online zu stellen. Auf freiwilliger Basis konnte dies schon immer erfolgen, z.B. bei GESIS (www.gesis.org). Nun verlangen es aber immer mehr Zeitschriften, siehe z.B. die editorial policy von Marketing Science (Desai 2013). Elsevier bietet beispielsweise für bestimmte Zeitschriften ein sog. „Database Linking Tool“ an (Elsevier 2017). Die DFG verlangt, dass die Daten wenigstens 10 Jahre gespeichert sind (Deutsche Forschungsgemeinschaft, 1998, p. 55), um im Fall der Fälle darauf zurückgreifen zu können. Weiterhin sollten insbesondere projekt- oder fördermittelspezifische Vorgaben beachtet werden.

Viele Forscher fürchten, dass bei einer Veröffentlichung ihrer Daten ihr Wettbewerbsvorteil verloren geht. Übersehen wird dabei, dass Aufsätze mit Daten einen höheren Zitations-Impact haben (Albers 2012). Allerdings muss die zugesagte Vertraulichkeit sichergestellt werden, keine kleine Herausforderung. Mit Profiling können Dritte unter Umständen aus den Charakteristika von Befragten auf deren Identität zurückschließen. Nur wenn dies ausgeschlossen werden kann, sollte man Daten anonymisiert in einem Web Appendix zur Verfügung stellen. Zur Sicherung des Wettbewerbsvorteils kann man Daten auch unter der (schriftlich vereinbarten) Bedingung zur Verfügung stellen, dass diese nur für identische Replikationen genutzt werden können, nicht aber für weitere Analysen. Selbst bei Vertraulichkeitsvereinbarungen sollte man mit einem Unternehmen verhandeln, dass die Daten wenigstens nach einem zeitlich befristeten Embargo (z.B. nach 10 Jahren) freigegeben werden, wenn dort keine wettbewerbschädliche Gefahr mehr vorhanden ist. Bei der Verwendung anonymisierter Sekundärdaten, z.B. vom ifo Institut, dem UK Office of National Statistics oder von der Deutschen Bundesbank, können oft nur aggregierte Ergebnisse ohne Rückschlüsse auf Einzelbeobachtungen veröffentlicht werden. Um Probleme für die Veröffentlichung zu vermeiden, müssen Doktorand/inn/en die Data Policy des Target-Journals beachten, zumal die hier veröffentlichten GfP keine bindende Wirkung auf Verlage und Datenprovider haben.

Die Sicherung von Daten empfiehlt sich zunächst im eigenen Interesse. Arbeitet man mit Koautoren zusammen, sollte man sich die Rohdaten vor Beginn der Forschungsarbeit auf einem nicht veränderbaren Medium (z.B. DVD) übergeben lassen. Das Mehraugenprinzip ist hierbei das Mittel der Wahl zur Verhinderung etwaiger Manipulationen. Außerdem sollte man das Skript auf demselben Medium einfordern, mit dem die Rohdaten für die Analyse transformiert worden sind. Hinzukommen sollten später alle Analysen mit ihren Ergebnissen, die irgendwelchen Publikationen zugrunde liegen. Entscheidend für die Nachvollziehbarkeit sind eine Versionierung von Datensätzen und die stetige Speicherung bei zusätzlicher Datenerhebung. Bei Ökobilanzen ist z.B. im Allgemeinen ein iteratives Vorgehen typisch, d.h. die Datensammlung lässt sich nicht auf den Beginn festlegen. Ebenso wissen die Auftraggeber oft zu Beginn nicht, welche Daten gebraucht werden. Alle Medien sollten dann mit bester verfügbarer Technik mit beschränktem Zugang gesichert werden. Damit ist man für alle etwaigen Rückfragen gerüstet, solange Universitäten kein eigenes Datenarchiv anbieten. An der Erasmus-Universität wird verlangt, dass alle Daten unmittelbar nach ihrer Erhebung (in Rohform) zu hinterlegen sind, wobei der einzelne Forscher keinen Zugang für Änderungen besitzt, sondern höchstens Dekane oder dafür abgestellte Controller (http://www.eur.nl/researchmatters/research_data/data_management/). Man sollte allerdings bedenken, dass Daten, die in einer Cloud abgelegt werden, häufig auf US-Servern gespeichert sind und US-Behörden demzufolge u.U. verlangen können, dass diese Daten für sie einsehbar sind. Unklar ist, wie bei Datenarchiven sichergestellt werden kann, dass im Falle von Vertraulichkeitsvereinbarungen, insbesondere wenn diese mit Vertragsstrafen bewehrt sind, keine Rechte verletzt werden. Hier müssen

eindeutige Schadensersatzregelungen durch die Universität erlassen werden. Vertraulichkeitsvereinbarungen sind so zu verfassen, dass sie dem berechtigten Interesse der akademischen Gemeinschaft an Nachvollziehbarkeit und breiter Streuung von Forschungsergebnissen [insbesondere der Publikationspflicht von Dissertationen] nicht zuwiderlaufen.

Doktorand/innen können durch verschiedene Handreichungen für das Thema sensibilisiert werden: Durch verbindliche Regeln im Rahmen der akademischen Betreuung durch Doktorvater bzw. -mutter (als Teil der Promotionsausbildung), durch Handreichung dieses Leitfadens, durch eine Checkliste für Betreuer und Doktoranden, durch Hinweise auf andere Guidelines und Webinare, als Bestandteil in allen VHB-Workshops, durch Pro-Dok-Dozenten, durch eine entsprechende Bestätigung oder ein Musterbestätigungsschreiben – von den Doktorand/innen zu verlangen –, dass sie sich an die Grundsätze ordnungsmäßiger Dokumentation (insbesondere: Aufbewahrung Rohdatensatz, Erläuterung Modifikationen, endgültiger Datensatz) gehalten haben und diese Dokumente auch selbst archivieren.

Spezialfall Experimente:

Experimente haben in den letzten Jahren in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften immer mehr an Bedeutung gewonnen. Insofern sind Experimente genauso detailliert und gewissenhaft zu dokumentieren, wie es in den Naturwissenschaften mit den Laborbüchern üblich ist, wo nur handschriftliche Aufzeichnungen erlaubt sind, weil man diese später nicht verändern kann. Dies betrifft vor allem den exakten Zeitraum, in welchem ein Experiment mit wie vielen Probanden durchgeführt worden ist, um besser abschätzen zu können, ob Ergebnisse durch späteres Hinzufügen von Probanden signifikant geworden sind. Wichtig ist auch, dass man über alle Experimente berichtet, auch wenn einige nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt haben. Nicht-Befunde sind wichtig für das Verständnis, was funktioniert und was nicht. Solche Befunde können auf Wunsch dem Reviewer zur Verfügung gestellt werden, selbst wenn diese letztlich nicht in der Veröffentlichung erscheinen. Ein Experiment ist so ausführlich zu dokumentieren, dass es reproduzierbar ist. Dies beinhaltet auch die genauen Anweisungen an Probanden (im Wortlaut), welche als Anhang oder Web-Appendix zur Verfügung gestellt werden sollten. Außerdem empfiehlt es sich, über die Anzahl der Probanden, ihre Gewinnung und die gewährten Anreize zu berichten. Detaillierte Empfehlungen unterbreiten Simmons, Nelson und Simonsohn (2011,2012).

Spezialfall Algorithmen:

Gerade im Gebiet Operations Research wird gerne gezeigt, dass ein bestimmter Algorithmus besser abschneidet als bisher angewendete, was in der Regel mit computergenerierten Datensätzen geschieht. Insofern sollte die Art der Datengenerierung detailliert beschrieben und mit Hilfe von Programmiercodes dokumentiert werden, die man als Web-Appendix herunterladen kann. Schätzverfahren oder Optimierungs-Algorithmen sind mittlerweile sehr komplex geworden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte der Code zur Verfügung gestellt werden. In der Physik ist nämlich festgestellt worden, dass in den meisten veröffentlichten Algorithmen noch Fehler steckten. Dies gilt natürlich nicht für proprietäre Software, sofern diese jeder käuflich erwerben kann. Im Übrigen gibt es bekannte Fälle, in denen Forscher durch das öffentliche Anbieten ihrer Software zum Download einen hohen Impact in der Wissenschaft erzielt haben, so z.B. Ringle mit seinem Smart-PLS (www.smart-pls.de).

Spezialfall Qualitative Datenerhebung:

Bei einer qualitativen Datenerhebung ist in einem Erhebungsprotokoll darzulegen, wie die analysierten Organisationen oder Individuen ausgewählt wurden und welche Daten wie erhoben wurden. Das Verfahren der Transkription ist zu beschreiben, ebenso wie Sicherstellung der Anonymität und der Freigabe der Daten. Die

Datenauswertung ist zu beschreiben, im Falle einer inhaltsanalytischen Kodierung ist der Kodebaum darzulegen. Schließlich ist darzulegen, wie das Ziel einer objektivierten Auswertung erreicht wurde. Hierzu ist beispielsweise die Interraterreliabilität zu berechnen.^{7F⁸}

Literaturhinweise:

Albers, Sönke (2009): Editorial: Well Documented Articles Achieve More Impact, BuR – Business Research, 2 (1), 8-9.

Desai, Preyas S. (2013): Editorial: Marketing Science Replication and Disclosure Policy, Marketing Science, 32 (1), 1–3.

Deutsche Forschungsgemeinschaft (1998): Proposals for Safeguarding Good Scientific Practice, Weinheim: Wiley-VCH.

Elsevier (Hrsg.) (2017): Database Linking Tool (January 14, 2017). Available at: <https://www.elsevier.com/books-and-journals/enrichments/data-base-linking>

Laurent, Gilles (2013): Respect the data!, International Journal of Research in Marketing, 30 (4), 323–334.

Lewis, J. (2009), Redefining Qualitative Methods: Believability in the Fifth Moment, International Journal of Qualitative Methods, 8, 1-14.

Miyata, H. and K. Ichiro (2009), Reconsidering Evaluation Criteria for Scientific Adequacy in Health Care Research: An Integrative Framework of Quantitative and Qualitative Criteria, International Journal of Qualitative Methods, 8, 64-75.

Simmons, Joseph P., Leif D. Nelson and Uri Simonsohn (2011): False-Positive Psychology. Undisclosed Flexibility in Data Collection and Analysis Allows Presenting Anything as Significant, Psychological Science, 22 (11), 1359-1366.

Simmons, Joseph P. and Nelson, Leif D. and Simonsohn, Uri (2012): A 21 Word Solution (October 14, 2012). Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=2160588>

Technische Universität Darmstadt (Hrsg.) (2015): Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt (December 16, 2015). Available at: http://www.tu-darmstadt.de/media/dezernatvi/re-launch_2015/gute_wiss_praxis/Leitlinien_Forschungsdaten_2015

Darüber hinaus zur Orientierung empfehlenswert: http://www.forschungsdaten.org/index.php/Data_Policies
http://www.eur.nl/researchmatters/research_data/data_management/

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013). Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2. edition, Weinheim: Wiley-VCH. Available at: http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

⁸ Hilfreiche Hinweise zu Besonderheiten bei der Anfertigung qualitativer Forschungsarbeiten finden sich bei Lewis (2009), sowie Miyata, H. and K. Ichiro (2009).

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2015): Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten. Verfügbar unter: http://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2015/info_wissenschaft_15_66/

Philipps-Universität Marburg (Hrsg.) (2016a): Datenmanagementplan (November 9, 2016). Available at: <http://www.uni-marburg.de/projekte/forschungsdaten/bilder/damanagementplan>

Universität Bielefeld (Hrsg.) (2016): Grundsätze zu Forschungsdaten an der Universität Bielefeld (December 18, 2016). Available at: <https://data.uni-bielefeld.de/policy>

Universität Heidelberg (Hrsg.) (2016): Research Data Policy - Richtlinien für das Management von Forschungsdaten (September 15, 2016). Available at: <http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/researchdata/>

Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. Verbandsgeschäftsführerin: Tina Osteneck Geschäftsstelle: Reitstallstr. 7 – 37073 Göttingen – Deutschland Tel.: +49(0)551 – 797 78 566, Fax: +49(0)551 – 797 78 567 Email: info@vhbonline.org – <https://vhbonline.org>

Themenfeld 6: Zurückziehung von Artikeln und Umgang mit Irrtümern

In jüngerer Zeit sind diverse Fälle von Zurückziehungen wissenschaftlicher Artikel bekannt geworden. Wann sind solche Zurückziehungen notwendig? Generell hat ja wissenschaftlicher Fortschritt viel mit dem Anliegen zu tun, bisherige Irrtümer zu korrigieren. Das kann aber nicht bedeuten, dass die Artikel, in denen nach neuerer Erkenntnis Irrtümer vorliegen, damit alle zurückgezogen werden müssen. Welche Konsequenzen hat also die Erkenntnis eigener Irrtümer? Und ist es zulässig, in einem Artikel etwas zu behaupten, was man in einem anderen Artikel abgelehnt hat? Wie könnte man mit solchen Widersprüchen umgehen?

Die aufgeworfenen Fragen stehen für eine selbstkritische und verantwortliche Haltung. Ich denke, dass es sinnvoll ist, sich als Wissenschaftler solche Fragen zu stellen. Die Verantwortung von Wissenschaftlern für ihre Aussagen endet nicht mit der Akzeptanz durch eine Zeitschrift bzw. einen Verlag oder der Publikation des Textes. Sie verbleibt untrennbar bei den Autoren. Man muss ihr gerecht werden. Fehlerhafte Publikationen können den wissenschaftlichen Fortschritt hemmen, indem sie in Sackgassen führen, von den wahren Problemen ablenken oder eigentlich richtige Erkenntnisse unterdrücken. Sie können auch Folgeprobleme verursachen, wenn andere Wissenschaftler auf ihren Aussagen aufbauen. Wenn sie falsche Empfehlungen für Praxis oder Politik enthält, kann dies erst Recht negative Wirkungen haben, wie der in den Medien breit diskutierte Fall der Publikation „Growth in a time of debt“ durch Rogoff und Reinhart erst vor kurzem gezeigt hat. Dies alles sind Argumente dafür, dass man sich an den Editor wenden sollte, wenn man entdeckt, dass ein eigener publizierter Artikel fehlerhaft ist (dies gilt natürlich auch für fremde Artikel, aber dies ist ein Thema für sich). Das Ergebnis kann eine Zurückziehung sein oder auch ein Erratum, d.h. eine publizierte Korrektur des Fehlers. Daran ist grundsätzlich nichts Unehrenhaftes. Jeder Wissenschaftler macht Fehler und kein Forschungsprojekt ist perfekt. Viele Fehler entdeckt man selbst im Verlauf des Forschungsprojekts, auf andere machen einen Kollegen und „Friendly Reviewer“ aufmerksam. Wieder andere werden im Begutachtungsprozess von den Reviewern oder einem aufmerksamen Editor gefunden. Aber natürlich besteht immer eine gewisse Restwahrscheinlichkeit, dass Fehler im Artikel (oder im Buch) verbleiben.

Eine grundsätzliche Frage ist, was eigentlich ein Fehler ist. Manches von dem, was früher als richtig galt, hat sich in der Zwischenzeit als falsch oder zumindest problematisch herausgestellt und wurde verbessert. Die Wissenschaft schreitet fort. Konventionen und Regeln in Bezug auf die Interpretation von Befunden, die Gültigkeit inhaltlicher und theoretischer Argumente, der Einsatz bestimmter Methoden und Tests verändern sich. Wer dies nicht glaubt, sollte sich einmal die erste eigene Publikation ansehen. Wenn diese älter als zehn Jahre ist, dann sei dem Autor die Wette angeboten, dass er das Projekt heute anders angehen würde, vielleicht mit einer anderen theoretischen Grundlegung, anderen Methoden der Datengewinnung oder anderen statistischen Analysen. Bestimmte Aussagen oder Interpretationen würde man wohl nicht mehr oder zumindest in einer anderen Form machen. Popper hat auch dies gemeint, wenn er sagt, dass wissenschaftliche Aussagen stets nur vorläufigen Charakter haben. Würde man alles tilgen, was sich mittlerweile als inkorrekt herausgestellt hat, dann müsste man auch großartige wissenschaftliche Publikationen zurückziehen, wie etwa Werke von Aristoteles, Newton oder Freud. Man würde wie Stalin handeln, der in Ungnade gefallene (und hingerichtete) Genossen aus Fotografien entfernt ließ, um deren Existenz auch rückwirkend zu auszulöschen. Eine solche Unterdrückung von Fehlern käme einer Verfälschung des Wissenschaftsprozesses gleich. Wenn in diesem Text also von „Fehlern“ die Rede ist, dann sind damit nicht Dinge gemeint, die man heute anders machen würde. Gemeint sind Dinge, die bereits zum Zeitpunkt der Publikation falsch waren, die also nicht dem Stand der Wissenschaft entsprochen haben. Unerheblich für die Wissenschaft ist dagegen, ob es sich um einen lässlichen, fahrlässigen, grob fahrlässigen oder gar bewusst gemachten Fehler handelt. Für den Fortschritt der Wissenschaft ist dies gleichgültig. Fehler sind Fehler, wenn sie relevant sind, müssen sie beseitigt werden. Aber natürlich spielt die Erklärung der Fehler und die unterschiedlichen möglichen Ursachen eine Rolle bei der Bewertung durch die Scientific Community. Aus meiner Sicht zeigt man Größe, wenn man schonungslos einen eigenen Fehler aufdeckt, der durch einen nicht zu vertretenden Irrtum entstanden ist. Ein bewusster Betrug dagegen wird auch durch eine Selbstanzeige nicht geheilt.

Wenn man also einen wirklichen Fehler in einer Publikation entdeckt: Sollte man sich sofort und in jedem Fall um eine Korrektur bemühen?

Der erste Schritt muss eine Abwägung von Kosten und Nutzen sein. Jede Fehlerkorrektur verursacht auch Kosten, für einen selbst, den Editor und ggf. weitere involvierte Personen. Aus moralischer wie ökonomischer Sicht erscheint also eine Abwägungsentscheidung sinnvoll. Zunächst einmal kommt es auf die Schwere des Fehlers, seine Konsequenzen für sich und für andere und vor allem darauf an, ob er für Rezipienten des Artikels

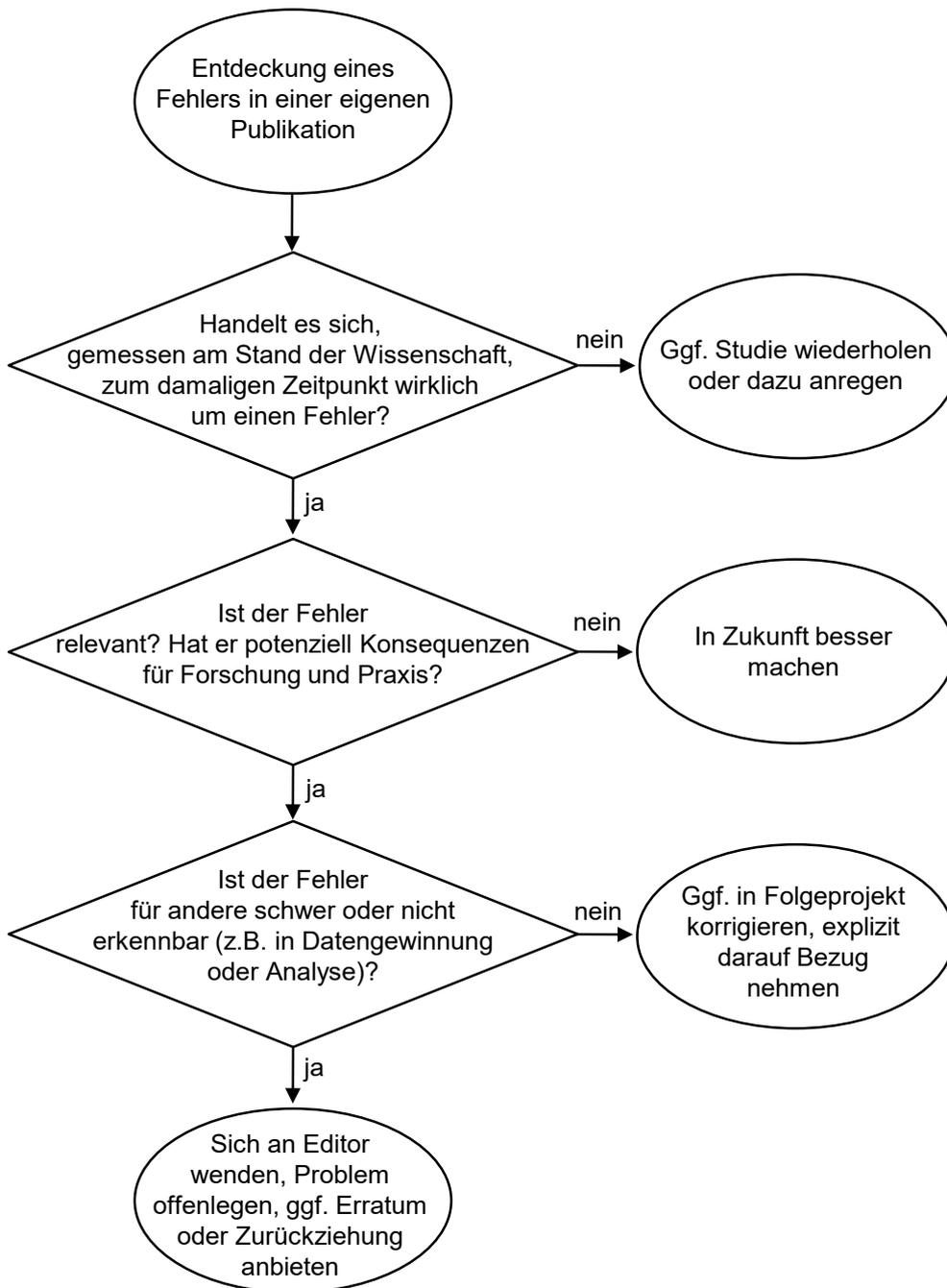
entdeckbar ist. Es ist an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass auch diese eine Verantwortung haben. Wissenschaftler sollten publizierte Erkenntnisse niemals unkritisch und blind als Wahrheiten akzeptieren, nur weil sie von einem berühmten Fachkollegen stammen oder in bestimmten Zeitschriften erschienen sind. Dies ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Immer wieder jedoch begegnen einem Kollegen, die in einer sachlich-inhaltlichen Diskussion über den wissenschaftlichen Wert einer Erkenntnis mit dem formalen Argument „es ist aber in ASQ [AMJ, SMJ, Management Science ...] erschienen“ auftrumpfen. Es erinnert an den zu Recht belächelten Fehlglauben des Kleinbürgers, eine Sache sei wahr, nur weil sie in der Zeitung steht.

Daraus folgt eine unterschiedliche Behandlung von Fehlern. Bei empirischen Artikeln sind Fehler bei Datengenerierung, Methodik und Analyse kaum erkennbar, in der theoretischen Forschung ist dies bei fehlerbehafteten Theoremen oder Beweisen ähnlich.

Fehler in der Interpretation und Argumentation (z.B. eine Überinterpretation der Stärke eines Zusammenhangs, die nicht gerechtfertigte Generalisierung eines Ergebnisses, die verzerrende Fokussierung bei der Interpretation und Diskussion auf den aufsehenerregendsten Teil der Ergebnisse etc.) sind für Leser des Artikels im Normalfall grundsätzlich erkennbar. Solche Fehler können daher im üblichen Wissenschaftsprozess aufgedeckt und korrigiert werden – durch die Scientific Community. Zu ihr gehört auch der Wissenschaftler selbst. Eine Möglichkeit für eine solche Eigenkorrektur bietet eine Folgepublikation, die den Fehler korrigiert und explizit anspricht. Auf Adenauer geht der Ausspruch zurück, wonach ihn niemand daran hindern könne, klüger zu werden. Dies ist auch heute richtig. Es impliziert auch, dass man in einem Artikel etwas behaupten kann, was man in einem anderen Artikel abgelehnt hat. Es ist allerdings sinnvoll, die neuen Argumente (zu denen eben auch eigene Fehler der Vergangenheit gehören) transparent zu machen. Wissenschaftlicher Fortschritt entsteht genau auf diese Weise: durch Thesen, Diskussion, Kritik, Entdecken von Irrtümern, schrittweises Vermeiden von immer mehr Fehlern und Schwächen und einer allmählichen Verbesserung durch neue Forschungsprojekte. Hierzu passt auch die Forderung, die derzeit oft an Zeitschriften gestellt wird, nämlich der qualifizierten Diskussion von Artikeln mehr öffentlichen Raum zu widmen. Eine solche Transparenz wäre für die Erkenntnisbildung sicherlich hilfreich. Natürlich befreit einen die Erkennbarkeit des Fehlers durch andere nicht immer von der Pflicht zu handeln. Es sind Sachverhalte denkbar, bei denen in Interpretation bzw. Argumentation so gravierende und folgeschwere Irrtümer passiert sind, dass eine aktive Zurückziehung des Artikels geboten erscheint. Aber dies sind wohl seltene Extremfälle.

Fehler bei der formalen Beweisführung bzw. Datengenerierung, Methodik und Analyse sind dagegen für den Leser des Artikels oft sehr viel schwerer zu erkennen. Teilweise ist ihre Entdeckung für einen Dritten unmöglich. Sie werden durch den Wissenschaftsprozess nicht so leicht aufgedeckt und sind daher potenziell schädlicher als bloße Argumentationsfehler. Ist dies der Fall, dann bedeutet dies, dass die Verantwortung für sie beinahe ausschließlich bei den Autoren verbleibt und diese entsprechend korrigierend handeln sollten. Auch hier erscheint es sinnvoll, nach der Schwere der Fehler zu unterscheiden. Ein falsch übertragener Koeffizient bei einer Kontrollvariable mag wohl irrelevant sein, er hat praktisch keinerlei negative Konsequenzen im Wissenschaftsprozess. Bei einem Vorzeichenfehler in einer Schlüsselvariable oder anderen schwerwiegenden Fehlern, die Ergebnis und Folgerungen beeinflussen, kann dies anders sein. Überschreitet der gefundene Fehler also eine gewisse Relevanzschwelle (die man kaum fallunabhängig bestimmen kann), dann sollte man sich mit dem Editor der Zeitschrift in Verbindung setzen und klären, ob und ggf. in welcher Form eine Korrektur angebracht ist. In den meisten Zeitschriften gibt es etablierte Prozesse, wie mit solchen Meldungen umgegangen wird und wie und auf Basis welcher Zusatzinformationen der Editor eine Entscheidung über die angemessene Reaktion trifft. Man kann davon ausgehen, dass die meisten Zeitschriften Entscheidungen über die Publikation von Errata oder die Zurückziehung eines Artikels nicht leichtfertig fällen. Sollte eine Zeitschrift der Fehlerbeseitigung nicht nachkommen wollen (vielleicht aus Sorge, Reputation zu verspielen), sind andere Maßnahmen zu erwägen, um den Aufklärungsprozess voranzutreiben.

All diese Aussagen entsprechen bestenfalls einer groben Heuristik. Einen exakten Algorithmus kann es nicht geben, da es zu viele Sonderfälle, mildernde oder verschärfende Umstände und Graubereiche gibt. Da dieser Text jedoch den Zielen des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft und seines Vorstands gemäß Orientierung bieten soll, soll trotz aller damit verbundener Probleme eine Art zusammenfassende Entscheidungshilfe angeboten werden. Klar ist natürlich, dass sie unvollständig ist. Es gibt zahlreiche Unterfälle und Verästelungen, die man einbeziehen könnte. Insofern und durch die unvermeidliche Subjektivität kann sie keinen Anspruch auf Anwendbarkeit im Einzelfall beanspruchen. Trotzdem, hier ist sie:



Abschließend sei daran erinnert, dass wer immer kühne und originelle Wissenschaft betreibt, Fehler machen wird. Dies ist unvermeidlich und betrifft auch die ganz großen Forscher. Wenn wir sie entdecken, sollten wir sie korrigieren. Auch die eigenen. „Errare humanum est, sed in errare perseverare diabolicum“ – irren ist menschlich, aber im Fehler zu beharren teuflisch.

Themenfeld 7 - Begutachtung und Betreuung von Dissertationen

(Stand 07.09.2016)

Präambel	41
A. Begutachtung und Betreuung von Dissertationen	41
1. Festlegung der Rechte und Pflichten der Betreuenden und Promovierenden	41
1.1 Rollenverständnis	42
1.2 Themenvereinbarung	43
1.3 Research Proposal	4
1.4 Laufende Betreuung	4
1.5 Qualifizierung von Promovierenden durch Besuch von Methodenseminaren, Doktorandenseminaren und Forschungskonferenzen	5
1.6 Defensio, Publikation	5
1.7 Gutachten betreuter Dissertationen	6
1.8 Vorgehen im Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens	6
2. Besonderheiten kumulativer Dissertationen	6
2.1 Eindeutige Verständigung zwischen Betreuenden und Promovierenden auf Form der Dissertation (monografisch versus kumulativ)	6
2.2 Anforderungen an einzubeziehende Artikel	7
2.3 Behandlung von Koautorenschaften	8
3. Besonderheiten von Habilitationen	9

Präambel

Die Sammlung sog. Guter fachlicher Praktiken (GfPs) enthält zu verschiedenen Themenfeldern Hinweise auf und Beispiele für einen angemessenen Umgang mit aus vor allem ethischer Perspektive relevanten Aspekten des hochschulpraktischen Alltags. Die GfPs sind als Orientierungshilfe zu verstehen, die explizit Spielräume im Umgang mit diesen Themenfeldern einräumen und die Freiheit in Forschung und Lehre in keiner Weise einschränken soll. Dementsprechend enthalten sie die im Rahmen eines „due process“ auf Verbandsebene entwickelte Zusammenstellung potentiell relevanter Sachverhalte und diesbezüglicher Handlungsalternativen und entfalten keinerlei Rechtsverbindlichkeit. Die GfPs tragen der Vielfalt der Wege zur Promotion (z.B. „klassische Lehrstuhlkariere“, Graduiertenkolleg, externe Promotion) bewusst Rechnung und verzichten ausdrücklich auf eine Wertung dieser unterschiedlichen Optionen. Jedem Verbandsmitglied wird allerdings empfohlen, die geplante Behandlung der jeweils als relevant erachteten Sachverhalte schriftlich zu dokumentieren und den potentiell Beteiligten oder Betroffenen möglichst frühzeitig zur Kenntnis zu bringen. Auf diese Weise sollen Planungssicherheit und Verlässlichkeit im persönlichen Umgang und damit letztlich die Effizienz der fachlichen Praxis maßgeblich erhöht werden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn an einem Lehrstuhl/einer Fakultät parallel unterschiedliche Optionen zur Promotion genutzt werden oder wenn auf Fakultätsebene kein einheitliches Vorgehen erreicht werden kann. Gute wissenschaftliche Praxis lebt auch von ihrer kontinuierlichen Verbesserung und Anpassung an neue Rahmenbedingungen. So kann die Vielfalt der Wege zur Promotion die Möglichkeit bieten, von anderen Zugangswegen zu lernen oder potentielle Probleme zu antizipieren und zu vermeiden.

Bei der Festlegung der Handlungsalternativen ist auf Kompatibilität mit dem Dienstrecht, den maßgeblichen Hochschulgesetzen der Länder sowie den relevanten Ordnungen der Hochschulen bzw. der Fakultäten zu achten. Ggf. ist zu prüfen, ob eine Änderung der relevanten Ordnungen angestrebt werden sollte. Ferner wird empfohlen, bei der Feststellung von Normenverstößen angemessene Schritte zur Ermöglichung von Sanktionsmechanismen einzuleiten.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass auch akademische Organisationen wie der Wissenschaftsrat, die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder der Hochschulverband regelmäßig Stellungnahmen verabschieden, die zur Klärung spezifischer Fragen im Kontext der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten beitragen.

A. Begutachtung und Betreuung von Dissertationen

1. Festlegung der Rechte und Pflichten der Betreuenden und Promovierenden

Mit ihrer Promotion weisen erfolgreiche Promovierende die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach. Sie folgen damit aus eigenem Antrieb den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zu denen

- a. die Arbeit lege artis,

- b. die Dokumentation der Resultate,
- c. das konsequente Hinterfragen aller Ergebnisse,
- d. die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern,
- e. die gemeinsame Verantwortung der Autorinnen und Autoren und der Ausschluss der sog. Ehrenautorenschaft sowie
- f. die Beachtung etwaiger besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen gehören.⁹

1.1 Rollenverständnis

Das Betreuungsverhältnis setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus. Grundlage hierfür ist ein offener, fairer und ehrlicher Umgang miteinander, um den sich beide Seiten zu jeder Zeit bemühen. Promovierende haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung und sollen regelmäßig über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten berichten. Zu den Betreuungsaufgaben gehören insbesondere die Abstimmung der der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsfrage(n), die Beurteilung der zur Untersuchung der Forschungsfragen von den Promovierenden vorgeschlagenen Untersuchungsdesigns sowie die Diskussion der erzielten Forschungsergebnisse. Die Betreuung kann im Rahmen bilateraler Gespräche, informeller Diskussionen innerhalb von Wissenschaftler-Teams (z.B. Brown-Bag-Seminare, Forschungslunches, etc.) und/oder Doktorandenseminaren stattfinden, in denen die Promovierenden Feedback zum vorgestellten Stand ihres Forschungsvorhabens erhalten. Die Frequenz der Abstimmungen sollte so ausgestaltet sein, dass der Fortschritt des Vorhabens gefördert wird. Das Rollenverständnis kann in Abhängigkeit von der gewählten Option zur Promotion variieren.

Eine (gesonderte) schriftliche Betreuungsvereinbarung ist vor allem dann zu empfehlen, wenn keine generelle Betreuungsvereinbarung der Hochschule vorliegt oder eine generelle Vereinbarung (der Hochschule) relevante Themen nicht hinreichend abdeckt. Eine gesonderte Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuenden und seinen Promovierenden kann in Form von lehrstuhlspezifischen Grundsätzen gestaltet werden. Grundsätze konkretisieren bestehende Richtlinien und schaffen ein gegenseitiges Verständnis für die Form der Zusammenarbeit und Betreuung. Aus Grundsätzen entstehen jedoch keine einklagbaren Rechtspositionen.

Ein Mediator oder Nachwuchs-Obmann hat sich an vielen Fakultäten als Anlaufstelle bei wahrgenommenen Konflikten bewährt. Es sollte ggf. überlegt werden, ob eine entsprechende Stelle eingerichtet werden könnte.

⁹ Vgl. z.B. http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

1.2 Themenvereinbarung

Dissertationsthemen sind inhaltlich und methodisch anspruchsvoll und sollen der Erzielung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen.¹⁰ Weiterhin kommen für alle wissenschaftlichen Qualifizierungsarbeiten Themen in Betracht, welche sich aus einem größeren Forschungsprojekt ergeben und welche somit ein Teilergebnis zu demselben liefern. In diesem Fall sollte sichergestellt sein, dass das Thema dennoch eine in sich geschlossene Betrachtung ermöglicht. Dies dürfte insbesondere auch bei Promotionsprojekten in Kooperation mit der Praxis, sog. „Industriepromotionen“, relevant sein.¹¹ Das Thema sollte so gewählt sein, dass die Promovierenden in der Lage sind, bei entsprechendem Einsatz ihre Arbeit in der von der Promotionsordnung vorgegebenen Zeit zu bewältigen. Sofern in der Promotionsordnung kein Zeitrahmen vorgegeben ist, erscheint in der Regel ein Zeitraum von [...] nicht mehr als vier Jahren für Dissertationen angemessen. Dabei kann es hilfreich sein, Meilenstein-Pläne festzulegen oder auf andere Weise das Zeitmanagement der Promovierenden zu unterstützen. Das Thema sollte ferner so gewählt sein, dass es nicht nur das Interesse vom Promovierenden und Betreuenden findet, sondern dass der Betreuende vor dem Hintergrund seiner bisherigen Arbeit in der Lage ist, ausreichend fachliche und methodische Anleitung zu geben. Dissertationsthemen sollten ausschließlich nach individuellem Beratungsgespräch und eingehender Erörterung zwischen Betreuenden und Promovierenden vereinbart werden.

1.3 Research Proposal

Jede wissenschaftliche Qualifizierungsarbeit sollte durch ein Research Proposal beschrieben werden, welches der Freigabe durch die Betreuenden bedarf. Das Research Proposal sollte zumindest Motivation und Problemstellung, erwarteten Erkenntnisbeitrag, vorläufige Gliederung, methodische Ausführungen und vorläufige Literaturangaben umfassen. Es kann überlegt werden, das Research Proposal für eine Dissertation aus Gründen der Qualitätssicherung der relevanten akademischen Öffentlichkeit wie zum Beispiel Teilnehmern fakultätsinterner oder –übergreifender Doktorandenseminaren zugänglich zu machen. Form und Detaillierungsgrad des Research Proposals sowie ggf. dessen Veröffentlichung sollten im Vorfeld vereinbart werden.

1.4 Laufende Betreuung

Die laufende Betreuung erfordert die regelmäßige Auseinandersetzung der Betreuenden mit den Promovierenden. Sie sollte einerseits Gelegenheit zu Feedback und zur Erörterung offener Fragen geben und somit Unsicherheiten reduzieren und die Qualität der Arbeit erhöhen. Sie sollte andererseits aber nicht dazu führen, dass die Promovierenden keine ausreichende selbständige Leistung mehr erbringen. Die Frequenz der Auseinandersetzung ist von Thema und individuellen Begleitumständen sowie der gewählten Option zur Promotion abhängig. Die laufende Betreuung erfolgt üblicherweise

¹⁰ Vgl. hierzu z.B. auch die sog. „AMJ Series“, die in sieben themenspezifischen Teilen Hinweise und Vorschläge zu veröffentlichungswürdigen wissenschaftlichen Papieren enthält. Zum ersten Teil m.w.N. siehe Academy of Management Journal 2011, Vol. 54, No.3, S. 432-435. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass auch sog. "praxisorientierte Dissertationen" den (unverzichtbaren) Anspruch an die Erzielung wissenschaftlicher Erkenntnisse erfüllen können.

¹¹ Siehe hierzu auch http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmendownload/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

nicht nur durch persönliches Gespräch, sondern auch durch Zuhilfenahme der Möglichkeiten der Telekommunikation. Die Betreuungszusage umfasst auch die Verpflichtung zur zeitnahen Rückmeldung durch die Betreuenden. Den Promovierenden sollte, im Rahmen der Möglichkeiten, die Gelegenheit geboten werden, im Laufe des Verfassens der Arbeit Zwischenergebnisse zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Sind Anzeichen für ein drohendes Scheitern der Promotion erkennbar, sollten Betreuende und Promovierende möglichst frühzeitig gemeinsam nach einem Lösungsweg suchen und konkrete Arbeitsschritte festlegen. Vor diesem Hintergrund sollte auch überlegt werden, Gesprächsergebnisse zu dokumentieren. Die Heranziehung von anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für die Betreuung von Dissertationen ist aus Gründen der Qualitätssicherung nur in stark begrenztem Umfang, vermutlich beschränkt auf Einzelfragen, und unter enger Anleitung der betreuenden Hochschullehrerinnen und -lehrer sinnvoll – der fachliche Austausch im Kolleginnen- oder Kollegenkreis bleibt davon unberührt.

1.5 Qualifizierung von Promovierenden durch Besuch von Methodenseminaren, Doktorandenseminaren und Forschungskonferenzen

Die Bearbeitung einer Dissertation benötigt einerseits umfangreiches methodisches Wissen und andererseits regelmäßigen inhaltlichen Austausch mit anderen Forschenden. Daher dürfte es im Interesse der Promovierenden sein, an entsprechenden methodischen Schulungen sowie internationalen Fachkonferenzen teilzunehmen. So sollte es zu den unterstützenden Leistungen der Betreuenden gehören, dass den Promovierenden im Rahmen der Möglichkeiten und zugeschnitten auf ihren Bedarf der Besuch von qualifizierenden Forschungskursen und die Vorstellung der Forschungsarbeiten auf einschlägigen Konferenzen ermöglicht wird. Doktorandenkurse werden an vielen Universitäten im Rahmen der strukturierten Doktorandenausbildung bereits angeboten, mitunter schließen sich auch Professorinnen und Professoren einer bestimmten Fachrichtung universitätsübergreifend zusammen und offerieren ein regionales Angebot an Doktorandenkursen. Schließlich bietet der VHB im Rahmen des Doktorandenprogramms VHB-ProDok Kurse an, die den Promovierenden insbesondere methodische Qualifikationen vermitteln. Sofern die Forschungsarbeiten von Promovierenden einen hinreichenden Reifegrad erreicht haben, kann auch der Besuch von Konferenzen über den dort stattfindenden Austausch mit an ähnlichen Themen arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Qualität der Promotion förderlich sein. Die Betreuenden sollten mit den Promovierenden in Frage kommende Konferenzen nationalen und internationalen Zuschnitts diskutieren und die Tagungsteilnahmen der Promovierenden im Rahmen der Möglichkeiten (Budget, Einsatzplanung) auch finanziell unterstützen.

1.6 Defensio, Publikation

Dissertationen sollten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Über die Aufnahme in die Universitätsbibliothek hinaus wird in aller Regel eine Buch- oder Zeitschriftenveröffentlichung oder eine Veröffentlichung als Working Paper, in SSRN oder vergleichbaren Portalen, sinnvoll oder ohnehin durch die Promotionsordnung vorgesehen sein. Ferner sollten die Ergebnisse der Dissertation im Rahmen einer öffentlichen Defensio vorgestellt und diskutiert werden. Gerade für Dissertationen ist deren Neuigkeitsgehalt von Bedeutung. Wichtige Ergebnisse sollten der Öffentlichkeit nicht

durch Fristenläufe bis Verfahrensende etc. vorenthalten werden. Es sollte allerdings sichergestellt sein, dass durch eine Vorabpublikation von Einzelergebnissen den Promovierenden keine Nachteile bei der Beurteilung der Arbeit entstehen. Umgekehrt sind insbesondere bei der nachträglichen Veröffentlichung von Einzelergebnissen einer monografisch verfassten Dissertation oder von Teilen einer Monografie schutzrechtliche Bedingungen zu berücksichtigen. So sollten im Zweifelsfall die Herausgeber oder der Verlag einer Zeitschrift kontaktiert werden, um ggf. relevante Zitierhinweise oder Beschränkungen zu eruieren.

1.7 *Gutachten betreuter Dissertationen*

Die Begutachtung und Benotung der Arbeit sollten selbstredend nicht nur in der in der Promotionsordnung vorgesehenen Frist erfolgen, sondern es sollte überdies darauf geachtet werden, dass durch das volle Ausschöpfen dieser Frist den Promovierenden kein Nachteil im Hinblick auf den weiteren Karriereverlauf entstehen.

Die Gutachten zur Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit sollten – auch im Zuge einer späteren Nachschau – aussagekräftig sein. Den Promovierenden sollte, sofern dies nicht ohnehin durch die Promotionsordnung geboten ist, Einblick in die Gutachten gewährt werden.

1.8 *Vorgehen im Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens*

- Grundsätzlich kann von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden ausgegangen werden, sodass ein vernünftiges Maß an Kontrolle nicht überschritten werden sollte. Die Betreuung sollte so intensiv sein, dass die Betreuenden aus den regelmäßigen Berichten der Promovierenden zum Stand der Forschungsarbeiten ein verlässliches Bild über deren erbrachte Eigenleistung erhalten. Bei empirischen Arbeiten bedeutet dies auch, dass sich die Betreuenden einen Überblick über die verwendeten Daten verschaffen sollten.
- Soweit berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der üblicherweise Dissertationen anzufügenden „Ehrenwörtlichen Erklärung“ entstehen, sollten die Betreuenden nach bestem Wissen prüfen, ob Anzeichen für wissenschaftliches Fehlverhalten¹² vorliegen.
- Im Zweifelsfall können sich die Betreuenden bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten an die Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft oder unmittelbar an die für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Mitglieder der Hochschulleitung wenden.

¹² Vgl. z.B. http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

2. Besonderheiten kumulativer Dissertationen

2.1 Eindeutige Verständigung zwischen Betreuenden und Promovierenden auf Form der Dissertation (monografisch versus kumulativ)

Dissertationen können entweder in Form einer in sich geschlossenen Arbeit (Monografie) oder in kumulativer Form vorgelegt werden.¹³ Die Promovierenden einigen sich mit den betreuenden Hochschullehrerinnen und -lehrern, welches Format im individuellen Fall angemessen ist. Dabei sollte auch der von den Promovierenden angestrebte Karriereweg berücksichtigt werden. Obwohl an vielen Universitäten ein Trend hin zu kumulativen Dissertationen zu beobachten ist, kann keiner der beiden Formen eine generelle Überlegenheit oder Vorzugswürdigkeit attestiert werden. Kumulative Dissertationen erleichtern üblicherweise die Publikation der im Rahmen der Dissertation erzielten Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Zeitschriften. Monografien eignen sich insbesondere bei umfangreichen, schlecht in abgegrenzte Einheiten zerlegbaren Forschungsvorhaben. Die Voraussetzungen für kumulative Dissertationen sollten an der Universität oder in der betreffenden akademischen Einheit schriftlich fixiert und offengelegt werden.

2.2 Anforderungen an einzubeziehende Artikel

Soweit nicht ohnedies bereits vorhanden, sollten Regeln zur Erstellung kumulativer Dissertationen auf Fakultätsebene, zumindest aber in der betreffenden akademischen Einheit entwickelt, schriftlich fixiert und den Promovierenden zur Kenntnis gegeben werden.

Die Regelungen sollten üblicherweise die erforderliche Zahl der Beiträge, die Art der Publizität und die Notwendigkeit einer thematischen Fokussierung umfassen. Insbesondere im Hinblick auf die Art der Publizität, namentlich das mögliche Erfordernis einer Publikation / Akzeptanz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, sollte auf die facheinschlägigen üblichen Laufzeiten bis zur Publikation geachtet werden, um hier nicht Anforderungen zu setzen, deren Realisierung in den üblichen drei bis vier Jahren der Fertigstellung einer Dissertation unrealistisch ist. Dissertationen sollten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Über die Aufnahme in die Universitätsbibliothek hinaus wird in aller Regel eine Buch- oder Zeitschriftenveröffentlichung oder eine Veröffentlichung als Working Paper, in SSRN oder vergleichbaren Portalen, sinnvoll oder ohnehin durch die Promotionsordnung vorgesehen sein. Kumulative Dissertationen sollten mindestens drei publikationsfähige Beiträge enthalten. Eine effektive Veröffentlichung bzw. Annahme zur Veröffentlichung kann gefordert werden. Unabhängig von einer eventuellen Veröffentlichung sollte die Bewertung der Dissertation den begutachtenden Mitgliedern der Promotionskommission obliegen. Die Annahme von Beiträgen in Fachzeitschriften kann keine

¹³ Vgl. hierzu auch das Positionspapier des Wissenschaftsrates: B.IX Standards von publikationsbasierten Dissertationen: "Doktorandinnen und Doktoranden können inzwischen in vielen Fächern auf der Grundlage von mehreren Einzelveröffentlichungen in Fachzeitschriften promoviert werden. Der Wissenschaftsrat begrüßt diese Möglichkeit, sofern dabei bestimmte Standards eingehalten werden. Er regt an, die Möglichkeit zur publikationsbasierten Dissertation in den Promotionsordnungen einzuräumen, sofern dies noch nicht geschehen ist."

Gewähr für die Annahme dieser Beiträge als Dissertation und keinen Ersatz für die wissenschaftliche Bewertung darstellen, die nach eigenen Kriterien unabhängig und unbeeinflusst von ggf. in anderer Weise zustande gekommenen Bewertungen von Zeitschriftenreviewern zu erfolgen hat.

Ferner sollten die Regelungen bezüglich möglicher Anforderungen an das Ranking von Veröffentlichungen eindeutig sein. So kann empfohlen werden, dass ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen sein sollte und eine Veröffentlichung mindestens C gerankt sein muss. Dabei können auch Zeitschriften mit einem entsprechenden Impact-Faktor nach Absprache mit den Betreuenden das verwendete Ranking ersetzen. Es kann auch gefordert werden, dass alle Beiträge in einer Zeitschrift zur Veröffentlichung eingereicht sind; dabei ist auch die Rolle von Konferenzbeiträgen und Buchbeiträgen zu klären.¹⁴

Die Regelungen sollten auch mögliche Anforderungen an die Kohärenz der Beiträge explizit machen. So kann vorgesehen werden, dass die Beiträge zu einer Arbeit (in Form eines Readers) zusammengeführt und in dieser Form eingereicht werden. Für die zusammengeführte Fassung kann ein (auch relativ allgemeiner) Titel festzulegen sein. Ebenso gefordert werden kann auch, der eingereichten Fassung eine (kurze) Einleitung, die auf eventuelle Verbindungen zwischen den Beiträgen und/oder auf den generellen wissenschaftlichen Rahmen dieser Beiträge eingeht, sowie eine übergreifende Schlussbetrachtung hinzuzufügen.

2.3 *Behandlung von Koautorenschaften*

Der Vorteil von Koautorenschaften mit den Betreuenden kann darin bestehen, mit erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eng zusammenzuarbeiten und so relativ zügig eine erfolgreiche wissenschaftliche Karriere aufbauen zu können. Im Fall von Koautorenschaften von Betreuenden der Dissertation sollte allerdings die Hinzuziehung weiterer, ggf. externer begutachtender Mitglieder der Promotionskommission zumindest geprüft werden, sofern nicht der betreffende Beitrag bereits erfolgreich peer reviewed wurde. Bei Monografien sollte ggf. erläutert werden, inwieweit einzelne Teile der Monografie im Diskurs mit Dritten entstanden sind (z.B. gemeinschaftliche Datenerhebung mit anderen Promovierenden). Zudem sollte in den Gutachten zur Dissertation deutlich gemacht werden, worin unter Berücksichtigung der Leistungen aus allen Koautorenschaften der Eigenanteil der Promovierenden im Sinne promotionswürdiger Erkenntnisse besteht. Jedes Gutachten sollte explizieren, was an der Dissertation neu ist, warum der Wissensfortschritt substantiell ist und wie der Eigenbeitrag des Promovierenden aussieht. Bezüglich der Forderung von Arbeiten in Alleinautorenschaft

¹⁴ Vgl. hierzu und zu den nachfolgenden Abschnitten auch Positionspapier des Wissenschaftsrates: B.IX Standards von publikationsbasierten Dissertationen [...; Fortsetzung des obigen Abschnitts:]; „Der Wissenschaftsrat betont zugleich, dass auch eine publikationsbasierte Dissertation als eigenständige Leistung erkennbar sein muss. Eine nur additive Dissertationsschrift, in der die Einzelveröffentlichungen lediglich zusammengestellt sind, lehnt er grundsätzlich ab. Der Wissenschaftsrat versteht die einzureichenden Dissertationsschriften in diesem Sinne als publikationsbasiert und nicht als kumulativ. Gegen diese nur additive Erstellung der Dissertation spricht auch, dass in einer eigenständigen Schrift Ergebnisse diskutiert und veröffentlicht werden können, die aufgrund der Vorgaben der Fachzeitschriften in den Artikeln nicht erscheinen oder lediglich aus Sicht der externen Gutachterinnen und Gutachter als nicht relevant oder passend gelten. Eine eigenständige Dissertationsschrift genügt besser den Ansprüchen an Kohärenz, einheitliche Darstellungsweise und die Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext. Grundsätzlich müssen Dissertationen einen substantiellen Teil enthalten, der über die bereits veröffentlichten Arbeiten hinausgeht. Daraus folgt, dass die Annahme der Einzelartikel auch durch renommierte Fachzeitschriften nicht die Begutachtung durch die promovierende Einrichtung ersetzt. Die Universität trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung auch der publikationsbasierten Dissertation.“

herrscht an den Universitäten kein Konsens. Manche Fakultäten fordern, dass mindestens einer der Essays der Promovierenden in Alleinautorenschaft zu verfassen ist und begründen dies mit der besseren Feststellbarkeit der individuellen wissenschaftlichen Leistung der Promovierenden. Andere verweisen auf den in der akademischen Community vorherrschenden Trend zu Kooperationen und lassen auch kumulative Dissertationen zu, in denen ausschließlich Beiträge in Koautorenschaft zusammengefasst sind. Gleichwohl sollte in der eingereichten Fassung der Beiträge detailliert angegeben werden, welche wissenschaftlichen Leistungen in erster Linie den jeweiligen Promovierenden zuzurechnen sind. Dies sollte von den Koautorinnen und Koautoren bestätigt werden. Ein in Koautorenschaft verfasster Essay kann in Abstimmung mit den Betreuenden auch Bestandteil weiterer (u. U. später eingereichter) Dissertationen sein. Die dann begutachtenden Mitglieder der Promotionskommission sind jedoch nicht an das Votum der Gutachterinnen und Gutachter der ersten Dissertation gebunden.

Sofern sowohl erst- als auch zweitbegutachtende Mitglieder der Promotionskommission in Koautorenschaft an den Beiträgen einer kumulativen Dissertation beteiligt sind und die betreffenden Beiträge noch keinen Peer-Review-Prozess durchlaufen haben, sollte die Hinzuziehung eines neutralen dritten begutachtenden Mitglieds der Promotionskommission, das – soweit dies mit der Promotionsordnung vereinbar ist - auch an anderen Fakultäten beheimatet sein kann, zumindest geprüft werden.

3. Besonderheiten von Habilitationen

Für die Betreuung von Habilitationen können grundsätzlich die o.g. Ausführungen für die Betreuung von Dissertationen sinngemäß herangezogen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass für Habilitationen an den Fakultäten vielfach bereits Zielvereinbarungen geschlossen werden. Sofern nicht durch die Habilitationsordnung bereits so vorgegeben, bietet sich z.B. die Einberufung eines Fachmentorats an, dem neben Erst- und Zweitbetreuenden der Habilitation mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer angehört, ggf. zusätzlich das vorsitzende Mitglied des Habilitationsausschusses. Bei Bedarf können fakultätsfremde Hochschullehrerinnen und -lehrer hinzugezogen werden. Das Fachmentorat kann mit den Habilitierenden in einem Vertrag festlegen, welche Leistungen für eine Annahme der Habilitationsschrift erforderlich sind. Die Vorgaben sollten sich auf das Fachgebiet, die Quantität der geforderten Publikationen (wobei ggf. festzulegen ist, wie Beiträge in Koautorenschaft gewichtet werden), das Ranking der für die Publikation ausgewählten Journals und ggf. die Sprache beziehen. Soweit die Habilitierenden noch nicht über eine hinreichend breite Lehrerfahrung verfügen, können in dem Vertrag entsprechende Auflagen gemacht werden. Im Regelfall bietet sich eine Zwischenevaluation an, in deren Rahmen das Fachmentorat nach einem vorgegebenen Zeitraum die Erfolgsaussichten des Habilitationsverfahrens beurteilt. Entsprechende Angaben zu Fristen und bis zur Zwischenevaluation erwarteten Leistungen sollten ebenfalls im Vertrag niedergeschrieben sein.

Themenfeld 8: Ausübung der Lehrtätigkeit & Betreuung von Studierenden

Selbstverständlich unterliegen die meisten Verbandsmitglieder Deputatsverpflichtungen. Gleichzeitig ist aber klar, dass es zu Terminkonflikten kommen kann – die VHB-Pfingsttagung ist dafür ein gutes Beispiel. Ist es zulässig, wenn dann wissenschaftliche Mitarbeiter/innen die Lehraufgaben übernehmen? Welche anderweitigen Verpflichtungen möge dies rechtfertigen, welche nicht? Wie häufig ist so ein Konflikt pro Semester akzeptabel? Wie gehen wir mit Evaluationen um? Welche Betreuungsleistungen können Studierende von den Dozent/innen erwarten?

Vorbemerkungen

Lehre ist eine der Kernaufgaben einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers. Die Anforderungen, die eine gute Lehre stellt, sind auf der einen Seite genereller Natur (z.B. Wecken von Interesse für die präsentierten Lehrinhalte), auf der anderen Seite davon beeinflusst, für wen speziell die Lehre erbracht wird. Ein Pre-Experience-Programm wie das Bachelor-Programm hat z.B. spezifische Lehrziele und muss diese für sehr junge Menschen erfüllen. Letztere haben andere Vorkenntnisse als etwa Studierende in einem Executive MBA-Programm, die über umfangreiche praktische Erfahrung verfügen.

Im Folgenden sei versucht, *allgemeine Beispiele* guter fachlicher Praxis zu geben. Sie sind im Zweifel an den entsprechenden Programmkontext anzupassen.

Um die vielfältigen Elemente guter fachlicher Praxis im Bereich Lehre zu ordnen, sei im Folgenden in gute fachliche Praxis hinsichtlich der Lehrinhalte, der Lehrmethodik, des Lehrprozesses, des Einsatzes der Lehrkräfte und weiterer Aspekte unterschieden. Das Papier wird abgeschlossen durch Aussagen über gute fachliche Praxis hinsichtlich der Abschlussarbeiten.

Gute fachliche Praxis hinsichtlich der Lehrinhalte

Gute fachliche Praxis der Lehre beginnt bei der Bestimmung der adäquaten *Lehrziele*. Zu formulieren sind solche, die den Erwerb von denjenigen Kompetenzen ermöglichen, die die Studierenden für den weiteren Verlauf des Studiums und ihre anschließende bzw. weitere berufliche Tätigkeit brauchen (Lernziele als Bestimmungsfaktoren der Lehrziele). Diese Qualifikationen sollten für jede einzelne Lehrveranstaltung vorher geplant und an die Studierenden kommuniziert werden. Hierzu dienen z.B. Syllabi. Unterlagen dieser Art können neben der Vorstellung der inhaltlichen Elemente und des Aufbaus der Veranstaltung auch genutzt werden, den Studierenden einen verständlichen Einblick in die Ziele der Veranstaltung geben, ihnen die Einordnung der Veranstaltung in den Fächerkanon (z.B. durch den expliziten Bezug zu den Inhalten anderer Lehrveranstaltungen) zu vermitteln, die Prüfungsbedingungen zu erläutern und ihren Bezug zur Praxis einerseits und ihre Einordnung in die Theorie andererseits klar zu machen – beide letzteren Aspekte sind unverzichtbarer Bestandteil einer universitären Ausbildung im Fach Betriebswirtschaftslehre. Es macht Sinn, auf derartige Unterlagen entsprechend hohe Aufmerksamkeit zu richten und eher ausführliche als knappe Hinweise zu geben sowie für eine einheitliche Struktur dieser Hinweise innerhalb eines Programms zu sorgen.

Keine gute fachliche Praxis wäre es, die Lehrziele weniger an den zu vermittelnden Kompetenzen als primär an den persönlichen Vorlieben der Dozentinnen bzw. Dozenten (z.B. eigenen Forschungsschwerpunkten) auszurichten. Dies betrifft nicht nur die Lehrziele, sondern auch die einzelnen Lehrinhalte. Die Idee der Einheit von Forschung und Lehre findet ihre Grenze dort, wo der Bildungsauftrag gefährdet wird. In gleicher Weise sollten Aspekte einer leichten Prüfbarkeit (Vermeiden von reinem Auswendiglernen und dem Vermitteln des Eindrucks, Antworten ließen sich generell in die eindeutigen Kategorien richtig oder falsch einordnen) keinen wesentlichen Einfluss nehmen. Schließlich sollte auch der Wunsch, eine möglichst gute Beurteilung der Veranstaltung im Rahmen einer ggf. erfolgenden Lehrevaluation der Studierenden zu erhalten, nicht die Auswahl des Stoffes beeinflussen. Ohnehin scheint die Wirksamkeit einer Strategie „gute Noten gegen gute Evaluationen“ empirisch gesehen nicht erfolgreich zu sein.

Unabhängig davon sollte die Dozentin bzw. der Dozent die Lernziele in eigener Verantwortung dem Fach und den Studierenden gegenüber festlegen. Dies bedeutet auch eine wünschenswerte Unabhängigkeit von opportunistischen, dem Lernerfolg nicht dienlichen Wünschen der Studierenden oder kurzfristigen Anforderungen

des Arbeitsmarktes. Im Fall von Inhouse-Programmen im Bereich der Executive Education bedeutet die Verantwortung der Dozentin bzw. des Dozenten, die Wünsche des Unternehmens mit den eigenen Vorstellungen über eine gute Lehre in Einklang zu bringen.

Zur guten fachlichen Praxis gehört schließlich auch, eine angemessene *Aktualität der Lehrinhalte* sicherzustellen (Weiterentwicklung der Studienpläne). Dies betrifft sowohl die Entwicklungen in den zugrunde liegenden Wissenschaftsgebieten als auch in der einschlägigen Praxis. Letzteres dient dazu, dass die Studierenden Lehrinhalte in ihrer Erfahrungswelt verorten können.

Gute fachliche Praxis hinsichtlich der Lehrmethodik

Zu einer guten Praxis der Lehre gehört auch die sorgfältige Auswahl der Lehrmethodik. Als generelle Aussage lässt sich festhalten, dass eine rein vorlesungsorientierte Präsentation des Stoffes heute – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht mehr auszureichen scheint. Passive Lernformen sollten durch aktive ergänzt oder ersetzt werden. Neue Medien bieten neue Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung (z.B. Einsatz von Wikis, Blogs, Diskussionsforen). Es ist gute fachliche Praxis, die unterschiedlichen Lehrformen und ihre Entwicklungen zu kennen und in kombinierter Form einzusetzen („Blended Learning“).

Bei der Wahl der jeweiligen Lehrmethodik sind die unterschiedlichen Lernziele, Motivationen und Voraussetzungen der Studierenden zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch, sich der Heterogenität der Studierenden hinsichtlich des Ausbildungshintergrundes, der universitären Vorkenntnisse, des Fähigkeitspektrums und der Sprachfähigkeiten bewusst zu sein und dies durch die Ausdifferenzierung der vermittelten Inhalte und die Ausgestaltung des didaktischen Konzeptes zu berücksichtigen.

Für einen großen Teil der Veranstaltungen gehört es auch zu guter fachlicher Praxis, einen adäquaten Mix von Methoden, Theorien und empirischen Befunden umzusetzen. Bei letzterem kann es sinnvoll sein, Praktiker in die Lehre einzubeziehen.

Gute fachliche Praxis hinsichtlich der Durchführung der Lehrveranstaltungen

Generell macht es eine gute fachliche Praxis der Lehre im Hörsaal aus, Begeisterung oder zumindest Interesse für die Inhalte des Faches zu wecken. Mehr auf einer instrumentellen Ebene sind folgende Aspekte für eine gute fachliche Praxis in der Lehre wichtig:

Die einzelnen Lehrveranstaltungen sollten sorgfältig vorbereitet werden. Ebenso sollten den Studierenden entsprechende Veranstaltungsunterlagen an die Hand geben werden. Ein Übermaß an Folien ist z.B. dabei ebenso zu vermeiden wie zu umfangreiche Literaturverweise, die die Studierenden bei der Vor- und Nachbereitung des Stoffes überfordern würden. Hier liefert die Regel „Ein ETCS (European Credit Transfer and Accumulation System)-Credit entspricht ca. 30 Stunden Arbeitszeit der Studierenden“ den relevanten Bezugspunkt.

Innerhalb der Veranstaltungen sollten die Dozent/innen auf Fragen der Studierenden eingehen und sie in ihrem Lernprozess unterstützen. Die Studierenden sollten auch zum kritischen Hinterfragen der Lehrinhalte und zum Weiterdenken über die besprochenen Inhalte hinaus ermuntert werden. Eine entsprechende Ausgestaltung des Leistungsnachweises (z.B. durch die Formulierung entsprechender Klausurfragen) kann dies adäquat unterstützen.

Zur guten Praxis gehört es auch, *faire Prüfungen* vorzunehmen, in denen der Stoff der Veranstaltungen in geeigneter Weise ausgewogen abgeprüft wird. Dies sollte auch eine vorherige, zutreffende Kommunikation der Prüfungsinhalte beinhalten (z.B. im Syllabus). Die häufiger von Studierenden monierte Praxis, anderen Stoff als prüfungsrelevant anzugeben, als den, der dann auch abgefragt wird, widerspricht guter fachlicher Praxis im Bereich der Lehre. Die Kommunikation hinsichtlich der Prüfungen sollte auch die gewählte Bewertungsstrategie beinhalten (etwa relative Bewertung innerhalb der Teilnehmer des Kurses z.B. durch Nutzung eines Notenkorridors (z.B. Mittelwert zwischen 1,7 und 2,3) oder absolute Bewertung gegen eine fiktive Grundgesamtheit). Eine besondere Sorgfalt muss der Bewertung von Gruppenarbeiten gewidmet werden. Hier ist ein Trittbrettfahrertum durch geeignete Kontrollen (z.B. gerichtete Fragen bei Gruppenpräsentationen) zu vermeiden.

Für die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen ist – selbstverständlich – eine strikte Neutralität sicherzustellen. Sie betrifft in besonderem Maße z.B. die Prüfungsleistungen eigener Hilfskräfte oder Fälle persönlicher Beziehungen zwischen Korrekturassistenten und Studierenden. Generell ist es (nicht nur) in diesem Zusammenhang nicht opportun, Geschenke von Studierenden anzunehmen.

Wenn eine Prüfungsleistung durch mehr als einen Beurteilenden zu bewerten ist, ist sicherzustellen, dass diese – zumeist durch rechtliche Vorschriften ausgelöste – Regelung nicht nur formal, sondern auch inhaltlich erfüllt wird. Hierbei erscheint eine buchstabengetreue Umsetzung unrealistisch. Angemessenheit ist zu gewährleisten. Das kann z.B. bei einer parallelen Korrektur einer Klausur durch einen Hochschullehrer und einen Assistenten bedeuten, dass ersterer konkrete Vorgaben für die Durchführung der Korrektur macht, letzterer innerhalb dieser Vorgaben korrigiert und der Hochschullehrer anschließend diese Korrekturen stichprobenweise überprüft.

Damit die Studierenden aus ihren Fehlern lernen können, ist ihnen ein hinreichender Einblick in die Beurteilung ihrer Prüfungsleistungen zu geben (z.B. in entsprechenden Terminen der Einsichtnahme oder durch schriftliche Rückmeldung im Rahmen einer Mail, die die Lösungsmöglichkeiten für eine Klausur erläutert und Hinweise gibt, welche Fehler bei der Bearbeitung der Klausur gemacht worden sind).

Weiterhin umfasst gute fachliche Praxis, systematisch die Rückmeldung der Studierenden zu den Inhalten der Veranstaltung, ihren Verlauf und dem Lernerfolg einzuholen. Dies bedeutet auf Seiten der Dozent/innen, eine Evaluierung der Veranstaltung als notwendiges Instrument zur Verbesserung der Lehre zu akzeptieren und umzusetzen. Dies heißt auch, in den Evaluationen von Seiten der Studierenden angesprochenes Verbesserungspotenzial – im Sinne eines „Closing the Loop“, wie es die amerikanische Akkreditierungsagentur AACSB im Rahmen des Feldes „Assurance of Learning“ vorsieht – zu prüfen und ggf. direkt oder entsprechend angepasst umzusetzen. Dies heißt aber nicht, den Vorschlägen blind zu folgen. Die Verantwortung für die Inhalte der Veranstaltungen verbleibt bei dem Dozenten bzw. der Dozentin. Ein studentenfreundliches Verhalten hilft besser zu lehren, findet aber seine Grenze dort, wo die Studierenden nicht hinreichend beurteilen können, was sie wie zu lernen haben.

Gute fachliche Praxis hinsichtlich des Einsatzes der Lehrkräfte

Der Lernerfolg einer Veranstaltung wird wesentlich durch ihre Dozentin bzw. ihren Dozenten bestimmt. Gute fachliche Praxis beinhaltet, den Studierenden zu vermitteln, dass Lehre Spaß macht und für die Dozentin bzw. den Dozenten keine lästige Pflicht darstellt. Die Dozent/innen sollten darüber hinaus den Studierenden offen, ernsthaft, freundlich und mit Respekt begegnen.

Gute fachliche Praxis ist es auch, die angenommenen Termine persönlich wahrzunehmen und Vertretungen auf absolute Ausnahmefälle zu begrenzen. Lehre hat hier Vorrang gegenüber den anderen Aufgaben einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers. Angesichts der zeitlichen Enge der heutigen Curricula sollten auch Verschiebungen von Veranstaltungen möglichst vermieden werden.

Um eine Vertretung besonderer Art handelt es sich, wenn ein Dozent ein Forschungsfreisemester hat. Hier sind alle curricularen Freiheitsgrade auszuschöpfen, um die Lehrqualität nicht nennenswert zu verschlechtern. Hierfür steht der Dozent auch während der Zeit des Forschungsfreisemesters in der Verantwortung. Eine Übertragung von Veranstaltungen an Assistenten sollte dabei der Ausnahmefall sein.

Wünschenswert ist schließlich die Übernahme von Lehraufgaben über das ganze Spektrum der Studienprogramme (Bachelor-, Master-, Doktoranden-, eventuell auch Executive-Programme) hinweg.

Gute fachliche Praxis hinsichtlich weiterer, mit der Lehre verbundener Prozesse

Lehre endet nicht im Hörsaal. Den Studierenden sollte auch außerhalb der Veranstaltungen genügend Möglichkeit geben werden, Fragen zu stellen. Restriktive Sprechstundenregelungen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Wenn sinnvoll möglich, sollten Hochschullehrer/innen die Studierenden auch aktiv bei der Berufswahl und auf dem Weg in den Beruf unterstützen. Hierbei sollten die Interessen der Studierenden im Vordergrund stehen. Dies bedeutet auch, dass eine Vermittlung von Studierenden in Unternehmen hinein, die mit wirtschaftlichen

Vorteilen für den Lehrstuhl/das Institut und/oder den Hochschullehrer verbunden ist, problematisch ist und einer besonderen Transparenz bedarf.

Gute fachliche Praxis ist es schließlich auch, den Studierenden – wenn nötig – angemessene Grenzen aufzuzeigen, die im Umgang miteinander, in der Kommunikation oder im Verhalten zwischen Studierenden und zwischen diesen und der Dozentin bzw. dem Dozenten beachtet werden müssen.

„Gute Lehre“ kann man – zu einem Teil wenigstens – lernen. Zahlreiche Hochschulen bieten Weiterbildungen im Bereich der Hochschuldidaktik an. Die Annahme solcher Angebote bedeutet keinen Gesichtsverlust, sondern ist allen Hochschullehrer/innen über das gesamte Berufsleben hinweg zu empfehlen. Selbstverständlich empfiehlt es sich auch, Fachbücher zur Hochschuldidaktik zu Rate zu ziehen.

Gute fachliche Praxis hinsichtlich von Graduierungsarbeiten¹⁵

Für die Ausgabe und Betreuung von Abschlussarbeiten (z.B. Bachelor-Thesis) gelten die angesprochenen Punkte sinngemäß. Stets ist der Charakter der Abschlussarbeit als ein wesentlicher Bestandteil des Lernfortschritts der oder des Studierenden zu berücksichtigen, was die Nähe der Themenstellung zur Forschung begrenzt.

Noch deutlicher ist die Grenze bei solchen Arbeiten zu ziehen, die in Verbindung mit Unternehmen erstellt werden. Weder dürfen solche Arbeiten dominant auf die Bedürfnisse des Unternehmens ausgerichtet sein, noch möglichen persönlichen (Einkommens-)Zielen des Betreuers dienen. Um eine guter fachlicher Praxis entgegenstehende Interessenvermischung zu vermeiden, sollten jegliche finanzielle Transaktionen (z.B. Mittel für die Übernahme der Betreuung einer solchen Graduierungsarbeit) vermieden werden.

Neben der Formulierung einer geeigneten Themenstellung ist eine hinreichende Betreuung der Studierenden im Erstellungsprozess zu gewährleisten. Im Falle einer in Zusammenarbeit mit Dritten erfolgenden Graduierungsarbeit sollte sichergestellt sein, dass der betreuende Hochschullehrer einen genügend tiefen Einblick in die praktische Basis einer solchen Graduierungsarbeit gewinnen kann. Ein solcher ist z.B. dann anzunehmen, wenn das Thema vorab mit dem Unternehmen besprochen wird, während der folgenden Projektphasen ein intensiver Austausch erfolgt und am Ende die Einschätzung der Arbeit mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin im Unternehmen diskutiert wird.

Gute fachliche Praxis ist es schließlich auch, das geistige Eigentum der Studierenden an der Arbeit zu achten und in der Arbeit gewonnene Erkenntnisse nicht unzitiert in eigenen Arbeiten zu verwenden.

¹⁵ Siehe auch die Ausführungen zu Themenfeld 8.

Themenfeld 9: Wahrnehmung von Ämtern

Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen Selbstverwaltung und auch in anderen Institutionen – VHB (!), Wissenschaftsrat, Akkreditierungsagenturen usw. – ist zweifellos mit Zeitaufwand und oft auch mit „Ärger“ verbunden. Es liegt nahe, entsprechende Anfragen abzulehnen, zum Beispiel mit dem Argument, dass man sich „mehr auf die eigene Forschung konzentrieren will“. Damit aber sind Fairnessfragen berührt – wenn wir uns alle so verhalten würden, würde unser akademisches System vermutlich schnell zusammenbrechen. Was also bedeutet es, sich „angemessen“ im Rahmen von Gemeinschaftsaufgaben zu engagieren?

Es gibt eine hohe Zahl verschiedener Aspekte, die bei der Entscheidung über die Übernahme oder Wahrnehmung von Ämtern und Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung (i.w.S.) relevant sein können. Bei vielen dieser Aspekte besteht zudem ein vergleichsweise breites Spannungsfeld an möglichen Positionen.

1. Grundsätzliche Haltung zur Übernahme von Aufgaben und Ämtern in der akademischen Selbstverwaltung („Ob überhaupt“)

Gute fachliche Praxis hinsichtlich der Wahrnehmung von Ämtern und Aufgaben sollte zum Ausgangspunkt nehmen, dass Professorinnen und Professoren mit unbefristeten Stellen eine vergleichsweise privilegierte und freiheitlich ausgestattete Position innehaben, die selbstverständlich zu einer grundsätzlichen Bereitschaft führen sollte, in einem gewissen Umfang Ämter in ihrer jeweiligen Universität und in der breiteren Scientific Community zu übernehmen. Frei nach J.F. Kennedy: „Fragt nicht, was Eure Universität/ Scientific Community für Euch tun kann – fragt, was Ihr für Eure Universität/Scientific Community tun könnt.“

Zudem erfordert die konkrete Umsetzung der grundgesetzlich geschützten Freiheit von Forschung und Lehre, dass Professorinnen und Professoren als Grundrechtsträger ihre Universität/Scientific Community und deren Strukturen mitgestalten, was nicht ohne Aktivitäten in der akademischen Selbstverwaltung möglich ist. Eine selbstverwaltete autonome Universität als Wissenschaftsorganisation kann als Kollektivgut nur funktionieren, wenn Wissenschaftler sich aktiv an der Gestaltung dieser Universität beteiligen. Dies schließt eine leistungsfähige und dienstleistungsorientierte, durch ausreichende Ressourcen getragene Unterstützung der Wissenschaftler durch Verwaltungspersonal explizit mit ein.

Aus diesen Ausgangspunkten ergibt sich von selbst, dass die Übernahme von Ämtern und Aufgaben für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler selbstverständlich sein sollte und stets aus einer institutionell orientierten Zielsetzung der sinnvollen Gestaltung des kollektiven Ganzen geschehen sollte, nicht aber mit der Zielsetzung der Maximierung der individuellen Einzelinteressen.

Eine mögliche Gegenposition lautet, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in erster Linie für Aufgaben in Lehre und Forschung eingestellt sind, und dass die Übernahme von zeitaufwändigen Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung einerseits mit dem „Taste for Science“, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auszeichnen sollte, nicht vereinbar sein könnte, sodass sich ungewollte Selektionseffekte einstellen könnten; andererseits könnte der Interessen- und Zeitkonflikt zwischen den primären Aufgaben in Lehre und Forschung und den ebenfalls notwendigen Aufgaben in der Selbstverwaltung zu negativen Konsequenzen in Bezug auf die allseits angestrebte Forschungs- und Lehrexzellenz führen (z.B. durch Überforderung oder mangelnde Spezialisierung).

Eine etwas anders positionierte Argumentation lautet, dass bei Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen nur solche Ämter übernommen werden sollten, die in diesen Ziel- und Leistungsvereinbarungen auch enthalten sind und damit tendenziell auch honoriert werden. Jedoch ist nach den bisherigen Erfahrungen stark zu bezweifeln, dass die Zielvereinbarungssysteme die kollektiven Zielsetzungen von Universitäten hinreichend gut abbilden. Somit würde die Orientierung an den individuellen Zielvereinbarungen häufig zu einer Steuerung vorbei an den kollektiven Zielen und Notwendigkeiten führen.

2. Überlegungen zu der Frage, welche und wie viele Ämter übernommen werden sollten („Was? Wann? Unter welchen Bedingungen?“)

Mit der grundsätzlichen Einsicht, dass von jedem Wissenschaftler eine angemessene Beteiligung an der Akademischen Selbstverwaltung und damit auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von notwendigen

Aufgaben oder zu besetzenden Ämtern zu fordern ist, ist noch nicht geklärt, was die Kriterien der Angemessenheit sein können. Hier kommen verschiedene Kriterien ins Blickfeld:

1. Kriterium: Eigene Begabungen, Präferenzen und Spezialisierung

Als Betriebswirte wissen wir um die potentiellen Vorteile einer gewissen Spezialisierung und der intrinsischen Motivation für solche Aufgaben, die unseren Talenten und Fähigkeiten besonders gut entsprechen. Nicht jede Professorin eignet sich als Prüfungsausschussvorsitzende eines – vielleicht auch noch hochschulübergreifenden und interdisziplinären – Studiengangs, nicht jeder Professor als Sprecher eines Sonderforschungsbereichs oder als Dekan, während andere von uns mit Elan und Begeisterung die Tücken von Prüfungsordnungen meistern oder Verhandlungserfolge für ihre Fakultät erzielen. Nicht jede(r) von uns muss alles machen; eine Schwerpunktsetzung auf bestimmte Bereiche der Akademischen Selbstverwaltung, die unseren Fähigkeiten und Präferenzen gut entsprechen, erscheint legitim und erstrebenswert.

2. Kriterium: Ausgewogene Aufgabenerfüllung innerhalb einer Fakultät und Scientific Community

Mit Blick auf die Zusammensetzung einer Fakultät oder einer Scientific Community und der Begabungen und Fähigkeiten ihrer Mitglieder erscheint es zunächst legitim, nicht auf der Ebene einzelner Kolleginnen und Kollegen nach der Wahrnehmung von Ämtern zu fragen, sondern danach, ob die Fakultät oder Scientific Community insgesamt ihre jeweiligen Aufgaben in Lehre, Forschung und Akademischer Selbstverwaltung gut erfüllen kann. Unter diesem Blickwinkel erscheint es unproblematisch, wenn einzelne Kollegen stark in der Drittmittelinwerbung, andere in dem Verfassen von hochgerankten Publikationen, weitere in der Lehre, dem Management von Studiengängen, der Leitung der Fakultät oder ihrer Außenrepräsentation sind. Solange jede Kollegin und jeder Kollege entlang ihrer und seiner speziellen Begabungen und Fähigkeiten einen fairen Anteil zur Gesamtleistung der Fakultät oder Scientific Community und ihrem Leistungsprofil beiträgt, können die individuellen Aufgabenanteile in Bezug auf Forschung und Lehre und akademische Selbstverwaltung unterschiedlich ausfallen.

Eine mögliche Gegenposition lautet, dass diese Orientierung an der Fakultätsebene nicht dazu führen darf, dass einzelne Kollegen – z.B. mit Hinweis auf ihre Forschungs- oder Drittmittelstärke – komplett die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung verweigern. Erstens könnten dadurch nur temporär und vielleicht auch zufällig entstandene Unterschiede im Publikationserfolg oder bei der Drittmittelinwerbung verstetigt werden, weil die Kolleginnen und Kollegen, die viele Ämter und Aufgaben in der Selbstverwaltung übernehmen, keine Zeit mehr für Forschung haben. In den Gremien und Ämtern wird zudem gerade auch die Erfahrung erfolgreicher Forscher und Drittmittelinwerber benötigt. Zudem ist in Bezug auf die Beteiligung an Lehre und Forschung das Humboldt'sche Ideal der Einheit von Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Und schließlich ist die Struktur der Anreizsysteme derzeit sehr unausgewogen, was die Belohnung der einzelnen Aufgabentypen angeht: Publikationen und Drittmittelinwerbung führen zu einer Erhöhung der Reputation und der Anerkennung in der Profession. Gute Lehre und aktives Einbringen in die akademische Selbstverwaltung häufig dagegen (noch) nicht (im gleichem Umfang). Insofern kann man auch die Position vertreten, dass jede einzelne Person eine ausgewogene Mischung der verschiedenen Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung übernehmen sollte. Zugleich sollte aber sowohl eine deutlich bessere Ausgewogenheit der Anreizsysteme angestrebt werden und die Breite und Vielfalt der Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auch jenseits der Forschung besser sichtbar gemacht werden.

3. Kriterium: Spezielle Bedingungskonstellationen

Bestimmte Phasen im Berufs- und Lebensverlauf bergen spezielle Bedingungskonstellationen, die bei der Entscheidung über die Übernahme von Ämtern berücksichtigt werden sollten. So ist etwa die erste Übernahme eines Lehrstuhls, ggf. auch in Form einer Lehrstuhlvertretung, in der Regel mit einem erheblichen Einarbeitungsaufwand in Bezug auf Lehre, Rollenfindung, Aufbau eines Lehrstuhlteams etc. verbunden, die eine intensive Einbindung in die Akademische Selbstverwaltung in der Regel nicht sinnvoll erscheinen lassen. Ähnliche Konstellationen können auf befristeten Stellen oder Stellen mit unüblich hohen Lehrdeputaten eintreten.

Langjährige aktive Tätigkeit als Professorin und Professor mag trotz der angesammelten großen Erfahrung, auch im Kontext unterschiedlicher Gesundheitszustände, in den letzten Berufsjahren eine zunehmende Hinwendung hin zu anderen Aufgabenfeldern als der akademischen Selbstverwaltung legitimieren, sei es, um die Ruhestandsgrenze überdauernde Forschungsfelder aufzubauen, einen Abschluss in bestimmten Aufgabenfeldern erreichen zu können, oder sei es, um im Sinne eines gleitenden Ausstiegs aus dem Berufsleben privaten Interessen sukzessive mehr Gewicht einzuräumen. Dies erscheint auch dann legitim, wenn man von den Konsequenzen in den letzten aktiven Dienstjahren zu treffender Gestaltungsentscheidungen nicht mehr selbst betroffen sein wird.

Auch eine Phase, in der kleine Kinder oder die eigenen (Schwieger-)Eltern betreut werden, kann berechtigte Gründe liefern, sich für eine Weile aus der Übernahme von Ämtern auszunehmen, insbesondere wenn diese mit vielen abendlichen Sitzungen oder Reisetätigkeit verbunden sind.

4. Kriterium: Machtkonzentration in einzelnen Ämtern und Kumulation von Ämtern

Die Übernahme von Ämtern kann gewisse Macht mit sich bringen. Schon bezüglich der Übernahme einzelner Ämter muss überlegt werden, wie diese sinnvoll eingesetzt und schädliche Ausübung von Macht begrenzt werden kann. Erst recht gilt es aber, diesen Machtaspekt hinsichtlich der Kumulation von Ämtern zu beachten.

Es sollte daher jeweils sorgsam abgewogen werden, welche Ämter für welche Zeiträume ohne eine schädliche Machtkonzentration bei einzelnen oder mehreren Personen übernommen werden können, und wie diese Ämter jeweils angemessen auszufüllen sind. Im Zweifelsfalle sollte man von der Übernahme eines Amtes absehen, um schon den Anschein einer solchen zweifelhaften Machtkumulation oder eines möglichen Amts- bzw. Machtmissbrauchs zu vermeiden – sich dann aber entsprechend zur Übernahme anderer Ämter bereit erklären, wo solche negativen Effekte nicht auftreten.

Zu solchen Fällen einer „angeratenen Abstinenz“ gehören z.B. die gleichzeitige Übernahme mehrerer Herausgeberposten bei fachlich einschlägigen und konkurrierenden Zeitschriften durch eine Person oder die gleichzeitige Übernahme von Dekanatsämtern an einer Fakultät durch eng miteinander verbundene Personen, sei es, dass die enge Verbindung durch ein Lehrer-Schüler-Verhältnis, eine enge Freundschaft oder Familienbeziehungen zustande kommt. Auch die Übernahme von Gutachteraufgaben bei Vorliegen einer ggf. auch nur leichten Befangenheit oder die Nutzung des Amtes als Berufungskommissionsvorsitzender zur Berufung von Personen unter nicht strikt eignungsbezogenen Kriterien gehören in diese Fallgruppe.

Begrenzung von Macht kann auch durch die zeitliche Begrenzung der Amtsübernahme geleistet werden. In der Regel sollte man ein Amt nicht mehr als zwei Amtszeiten oder mehr als acht Jahre übernehmen. Längere Amtszeiten sollten nur unter expliziter Abwägung der Vorteile gegen potentiell schädliche Auswirkungen – wie Verkrustung von Strukturen, Machtkumulation, Verlust von Innovationspotential – realisiert werden.

Schädliche Ämterkumulation kann potentiell auch dann auftreten, wenn eine Person so viele Ämter übernimmt, dass sie diese Ämter – auch im Kontext ihrer anderen Aufgaben – nicht mehr angemessen ausfüllen kann. Eine – allerdings sehr grobe – Messlatte hierfür könnte sein, dass man – im langjährigen Durchschnitt, nicht auf das einzelne Jahr bezogen(!) – nicht mehr als 30% seiner Arbeitszeit in Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung investieren sollte, damit jeweils noch 35% für Forschung und 35% für Lehre verbleiben. Für bestimmte Phasen kann es aber durchaus sein, dass die Arbeitszeit, die durch manche Ämter gebunden wird, deutlich höhere Anteile einnimmt. Dies wird regelhaft bei Dekanatsämtern oder dem Vorsitz in großen Verbänden auftreten, aber auch bei der Leitung großer Studiengänge in Kombination mit der Übernahme anderer Ämter. Auch in vergleichsweise kleinen akademischen Einheiten oder unter speziellen Bedingungskonstellationen (Persönlichkeitskonstellationen, Krankheiten, Forschungssemester, Lehraufgaben) kann die Personaldecke an geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für bestimmte Ämter so dünn sein, dass die Kumulation von Ämtern bei einzelnen Personen auch unter Abwägung aller möglichen Nachteile angeraten erscheint, um die Qualität der Ausfüllung des Amtes zu sichern.

Themenfeld 10: Umgang mit Zeitschriften- und Personenrankings

Bekanntlich führt der VHB selber ein Zeitschriftenranking durch, lehnt aber ein Personenranking, wie es nun zweimal durch das Handelsblatt publiziert worden ist, ab – im Unterschied beispielsweise zum Verein für Socialpolitik (dem auch VHB-Mitglieder angehören), der das Handelsblatt-Ranking sogar finanziell unterstützt. Der VHB-Vorstand hat in der Vergangenheit auch im Zusammenhang mit JOURQUAL Empfehlungen zum Umgang mit dem Zeitschriftenranking gegeben. Wesentlich zielen diese Empfehlungen auf die Art der Nutzung bei Bewerbungsverfahren für Professuren und hinsichtlich des Stellenwertes, der der Anzahl von Publikationen im Verhältnis zu anderen Bewertungskriterien (z.B. der Publikation von Lehrbüchern gegeben wird. Die Frage stellt sich aber, wie speziell die an Berufungsverfahren beteiligten Betriebswirte mit solchen Empfehlungen umgehen können – was sich auch in diesem Zusammenhang als „Gute fachliche Praxis“ erwiesen hat.

Rankings stellen eine Reihung von Objekten oder Personen im Hinblick auf einen bestimmten Zweck auf. Berufungslisten für eine ausgeschriebene Professur sind solch ein Beispiel. Personenrankings gehören deshalb seit langem zum Alltag wissenschaftlicher Hochschulen

Seit etwa 25 Jahren hat die Zahl an Rankings jedoch stark zugenommen. Für den Umgang mit Rankings in der Betriebswirtschaftslehre sind hier auch die Hochschul- und Zeitschriftenrankings besonders relevant. Letzte, so das vom VHB geförderte JOURQUAL, werden unter anderem (von Dritten) dazu benutzt, die wissenschaftliche Leistung der in den gerankten Zeitschriften publizierenden Forscher und Forscherinnen zu bewerten, etwa bei Berufungsverfahren. Einige öffentliche Personenrankings, prominent dasjenige des *Handelsblattes*, fußen als Bewertungsmaßstab sogar wesentlich nur auf Zeitschriftenrankings.

In jüngerer Zeit nimmt die Kritik an den Rankings zu. Dabei ist zu unterscheiden,

- (1) ob die Konstruktion einzelner Rankings bemängelt wird
- (2) ob der Umgang mit Rankings kritisiert wird
- (3) oder ob die Nutzung von Rankings generell abgelehnt wird.

1. Konstruktion von Rankings

Unter einem *Ranking* wird im mathematischen Sinn eine transitive, reflexive und vollständige Ordnungsrelation auf einer Menge von Objekten (oder Personen) verstanden. Alle Objekte, die gleich gerankt sind, bilden eine Äquivalenzklasse. Benennt man diese Klassen mit Symbolen, welche eine natürliche oder definierte Reihenfolge besitzen (z.B. A+, A, B, C, ... oder 5*, 4*, 3*, 2*, 1*), so handelt es sich speziell um ein *Rating*¹⁶. Typisch dabei ist oft, dass die einzelnen Ratingklassen durch exogen festgelegte Anspruchsniveaus definiert sind, welche nicht nur eine relative Ordnung innerhalb der Menge (aktuell) verglichener Objekte herstellen, sondern darüber hinaus sogar eine absolute Einstufung im Hinblick auf andere, (noch) nicht betrachtete Objekte erlauben (sollen).

Soweit stellen Rankings und Ratings lediglich eine *ordinale* Bewertung dar. Sie sagen nichts über die Abstände zwischen unterschiedlich gerankten Objekten bzw. zwischen den Ratingklassen aus. Um – im Falle von Personenrankings – nur geringe Unterschiede zwischen zwei Platzierten im Vergleich mit den anderen auf einer Berufsungsliste zu signalisieren, erhalten diese deshalb üblicherweise dieselbe Platznummer und werden nur durch Buchstaben differenziert (z.B. Listenplätze 2a und 2b). Das vom Verein für Socialpolitik unterstützte und im Handelsblatt erscheinende Ranking (volks- bzw.) betriebswirtschaftlicher Forscher/innen und Fachbereiche geht darüber hinaus, in dem es durch die Addition von Teilwerten für die einzelnen Aufsätze in Zeitschriften Punktgesamtwerte für die wissenschaftliche Leistung der Forscher/innen bzw. Fachbereiche berechnet und somit eine *kardinale* Bewertung vornimmt. Dadurch, dass es sich sogar um eine Verhältnisskala handelt, impliziert das Verfahren Aussagen der Art, dass ein/e Forscher/in mit 20 Punkten eine doppelt so hohe Leistung erbracht habe als einer mit 10 Punkten.

¹⁶ Ratings sind also spezielle Rankings. Deshalb wird nachfolgend vereinfachend meistens allgemein nur von Rankings gesprochen.

Aus der Theorie mehrfacher Zielsetzungen bzw. der multiattributiven Werttheorie sind allerdings die starken Prämissen additiver Wertfunktionen bekannt, welche solchen Verfahren zu Grunde liegen. Wohl deshalb sind Punktbewertungsverfahren in Gruppenentscheidungsprozessen, z.B. bei Berufungskommissionen, kaum üblich. Sie wären sehr aufwändig, die Ziele müssten u. a. vollständig, präferenzunabhängig und messbar formuliert werden. Zudem müssten die einzelnen Gruppenmitglieder ihre detaillierten Präferenzen offenbaren und dürften nicht manipulieren.

Punktbewertungsverfahren werden bei veröffentlichten Rankings dennoch gerne eingesetzt, weil sie helfen, den Bewertungsprozess transparenter und intersubjektiv vergleichbarer zu gestalten. So erhalten etwa beim Personenranking des Handelsblatts Aufsätze in Top-Zeitschriften den Wert Eins und solche in geringer eingeschätzten Zeitschriften Werte zwischen Null und Eins. Dies impliziert, dass fünf Aufsätze in Zeitschriften mit dem Score 0,2 genau so viel wert sind wie einer in einem der Top-Journale. Es ist nicht unumstritten, ob ein solcher Trade-off sinnvoll ist. Nicht selten wird sogar die Auffassung einer lexikografischen Präferenzordnung vertreten, wonach nur Aufsätze in den Top-Zeitschriften zählen. Bei der VWL scheint es dabei einen weitgehenden Konsens über die fünf besten Journale zu geben, bei der BWL eher nicht.

Zeitschriftenrankings

Das neue VHB-JOURQUAL 3 stellt aus den genannten Gründen geringere Informationsanforderungen an die Befragung der VHB-Mitglieder, indem die jeweils bekannten Zeitschriften lediglich ordinal in die bekannten Rating-Kategorien A+, A, B, C, ... eingestuft werden. Die Gesamtbeurteilung einer Zeitschrift ergibt sich dann aus dem Median der Einzelurteile, soweit genug Urteile zusammen kommen, welche eine statistisch gesicherte Aussagekraft gewährleisten und die Manipulationsgefahr gering halten. Auch ohne bewusste Manipulationen gibt es jedoch mindestens drei kritische Punkte, die bei der Konstruktion von sowie beim Umgang mit Zeitschriftenrankings zu beachten sind oder die je nach subjektiver Einschätzung sogar eine generelle Ablehnung begründen können:

- Hat das *Journal of Finance* eine höhere Qualität als die Zeitschrift *Nature*, oder *Econometrica* als *AMJ*? Die allgemeine Beurteilung der „Qualität“ einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist fragwürdig, weil inhaltsleer oder uneindeutig. Qualität muss inhaltlich präzise definiert werden. Für die Bedeutung einer Zeitschrift im VHB-JOURQUAL sollte es darum gehen zu klären, inwieweit die betreffende Zeitschrift zum Fortschritt der BWL als wissenschaftliche Disziplin beiträgt. Deshalb wird im neuen JOURQUAL 3 explizit danach gefragt. Wenn dann in ihren Disziplinen hoch gerankte Zeitschriften der VWL, Mathematik oder Sozial- und Naturwissenschaften nur eine geringere Bewertung erhalten sollten als *AMJ* oder *Management Science* oder gar nicht erst in das Ranking aufgenommen werden, stellt das keine generelle Geringschätzung der fachfremden Journale dar, sondern beschreibt lediglich die Relevanz der dort publizierten Erkenntnisse für die BWL, nicht für die Wissenschaft generell und keinesfalls für die betreffende Disziplin. (Dies hatten einige Mitglieder des *Vereins für Socialpolitik* missverstanden, als VWL-Journale im BWL-Ranking des VHB-JOURQUAL niedriger eingestuft wurden.) Wie anfangs vermerkt, sind Rankings nämlich immer zweckbezogen. Demnach kann die Reihung von Objekten je nach dem verfolgten Zweck verschieden ausfallen. Von daher ist es problematisch, wenn im Handelsblattranking der BWL VWL-Zeitschriften mit ihrer VWL-Einstufung eingehen, ohne ihre BWL-Relevanz zu bestimmen.
- Zeitschriften, welche Erkenntnisse aus zwei oder mehr Disziplinen veröffentlichen, können daher je nach Disziplin unterschiedlich bewertet werden. Weil die BWL selber wieder zum Teil sehr heterogene Teilgebiete umfasst, deren Erkenntnisziele und wissenschaftliche Methodik breit variieren, kann das Ranking von Zeitschriften in den Überlappungsbereichen solchermaßen differierender Teilgebiete voneinander abweichen, z.B. beim Financial Accounting zwischen den Forschern der Finanzwirtschaft einerseits und denen des Rechnungswesens andererseits. Es ist prinzipiell un-möglich, ein nicht-triviales (eindimensionales) Ranking von Zeitschriften aufzustellen, dass einerseits deren Bedeutung für die BWL insgesamt erfasst und andererseits gleichzeitig eine individuelle Bewertung je nach Teilgebiet zulässt. Dieses Dilemma kann sogar auch innerhalb eines Teilgebiets auftreten, wenn deren Forscher verschiedenen Paradigmata folgen. So gesehen gibt ein Ranking über die Bedeutung einer Zeitschrift (für eine Disziplin insgesamt oder aber für eines ihrer Teilgebiete) lediglich den über alle befragten Forscher/innen gemittelten Gesamteindruck wieder. Streuungsmaße können helfen, die Validität und Aussagekraft eines Ranking besser einschätzen zu können.
- Alternativ zur unmittelbaren subjektiven Beurteilung durch Forscher/innen werden die Impact-Faktoren von Zeitschriften als Rankingmaße verwendet. Sie haben allerdings ebenfalls Nachteile, zum Teil ähnliche. So sind Manipulationen durch Zitationskartelle nicht ausgeschlossen, wenn auch wohl weniger relevant. Auch

variiert die Zitationskultur verschiedener Forschercommunities teilweise so stark, dass interdisziplinäre Leistungsvergleiche nicht angemessen sind. Der (im *Web of Knowledge*) üblicherweise auf nur zwei Jahre beschränkte Betrachtungszeitraum ausgewerteter Zitate kann darüber hinaus die Bedeutung solcher viel zitierteter Publikationen nicht adäquat erfassen, deren Relevanz erst später erkannt wird und die dann eventuell völlig neue Forschungsgebiete eröffnen. Darüber hinaus ist die Verteilung der Zitationen auf die in einer Zeitschrift erschienenen Artikel extrem schief und abhängig vom Artikeltyp. So werden Übersichtsartikel häufiger zitiert, obwohl sie nicht unbedingt innovativ sind. Und viele Artikel werden gar nicht oder sehr selten zitiert, während wenige Artikel fast alle Zitate auf sich vereinigen.

Personenrankings

Wegen der schiefen Verteilung der Zitate auf die Zeitschriftenartikel ist es logisch inkonsistent, wenn ein Forscherranking sich auf die Impact-Faktoren von Zeitschriften beruft und die Aufsätze damit gewichtet. Wenn man schon Zitate als Ausdruck der wissenschaftlichen Bedeutung eines Aufsatzes begreift (was mit guten Gründen in Frage gestellt werden kann), dann wären unmittelbare, autorenbezogene Zitationsanalysen viel sinnvoller. Sie sind mittels des *Web of Knowledge* oder mittels *Google Scholar* durchaus möglich, wenn auch nicht problemlos. Mit *Google Scholar* werden zudem Bücher und deren Zitationen erfasst, bislang allerdings hauptsächlich nur englischsprachige.

Personenrankings mittels Zitationsanalysen scheinen kaum üblich zu sein, vor allem wohl auch deshalb, weil die Zitationen deutscher Betriebswirte in internationalen Literaturdatenbanken ebenfalls extrem schief verteilt sind. Wenn für Forscher/innen nur wenige Zitate existieren – wie es für viele, insbesondere junge Forscher/innen der Fall ist –, sind Zitationsanalysen wenig aussagekräftig und kaum valide, um die jeweilige Forschungsleistung aufzuzeigen. Für ältere Forscher/innen bildet dagegen der *Hirsch-Index h* einen robusten und zuverlässigen Indikator, der eine untere Schranke für die kombinierte Publikations- und Zitationshäufigkeit bestimmt. So besagt $h = 20$, dass die Person (oder Fakultät) zwanzig Aufsätze in der zu Grunde liegenden Literaturdatenbank aufweist, die mindestens zwanzig Mal zitiert sind, und dass somit mindestens 400 Zitationen auf die Person (bzw. die Fakultät) entfallen.

Auf einzelnen Forschungsleistungen basierende Personenrankings verführen insbesondere zu Werturteilen, höher gerankte Professoren/innen seien besser als niedriger gerankte Kollegen/innen. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass vor allem auf Literaturdatenbanken basierende Auswertungen letztendlich immer nur einen Ausschnitt professoraler (Gesamt-)Leistungen darstellen, nämlich genau solche, die von den Datenbanken entsprechend erfasst werden. Mangelnde Erfassungen zeigen sich letztendlich auch in oben angesprochenen schiefen Verteilungen, vor allem in Bezug auf Zitationen. Zusätzlich ist das Bild eines Professors bzw. einer Professorin durch unterschiedliche Aufgabenbestandteile geprägt, die in solchen Rankings letztendlich nie berücksichtigt werden. So fokussiert jedes Ranking zwangsläufig stets auf einen Ausschnitt aus dem totalen professoralen Leistungsspektrum, was aber zumeist kaum thematisiert wird.

Bei Berufungsverfahren wird kein vollständiges, striktes Ranking aller Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Für den Zweck der letztendlichen Berufung einer einzigen Kandidatin oder eines einzigen Kandidaten reicht in der Regel ein striktes Ranking von nur drei Personen auf einer Berufungsliste aus. Diese werden normalerweise dadurch ermittelt, dass zu Beginn Ratingklassen gebildet werden, in die alle Bewerberinnen und Bewerber in einem ersten Screening-Prozess eingeteilt werden. Vielfach üblich sind folgende drei Klassen: (A) mit Priorität näher zu sichten, weil offensichtlich die Anforderungen erfüllend, (B) gegebenenfalls auch noch zu prüfen, aber nach „Papierform“ nur bedingt geeignet, (C) anscheinend ungeeignet oder zumindest deutlich schlechter als die Personen in den beiden anderen Klassen (sofern diese schon ausreichend viele Personen enthalten). Im weiteren Verlauf des Verfahrens kommen dann weitere Bewertungsaspekte ins Spiel, so der persönliche Eindruck im Probevortrag.

2. Umgang mit Rankings

Persönliche langjährige Erfahrungen zeigen, dass bei Berufungsverfahren „harte“ Kriterien, wie nachweisliche Publikationen in allseits anerkannten, hochrangigen Zeitschriften, heute eine wichtige, allerdings ambivalente Rolle spielen: Einerseits helfen sie der Kommission, die Forschungsleistung besser einzuschätzen – vor allem in kleinen Fachbereichen mit wenig Expertise im ausgeschriebenen Fachgebiet – und verhindern so Fehleinschätzungen oder Manipulationen zu Gunsten weniger qualifizierter Personen. Andererseits verengen sie das Profil der schließlich ausgewählten Forscher auf die in den anerkannten Journalen akzeptierten Fachgebiete

und Paradigmen. Weil diese anerkannten Journale in der Regel in den Kernbereichen der Disziplin liegen und normalerweise dem herrschenden Paradigma folgen, besteht die große Gefahr, dass dadurch innovative Erkenntnisse und neuartige, noch unerprobte Konzepte sowie Forschung in Grenzgebieten vernachlässigt werden.

Die Einführung des Zeitschriftenrankings VHB-JOURQUAL in 2003 hat die Bewertung der Forschungsleistung deutscher Betriebswirte stark erleichtert und kann dabei sowohl zu besseren als auch zu schlechteren Resultaten führen. Einerseits wird dadurch die Gefahr verringert, schwache Forscher/innen auf Professuren zu berufen. Andererseits wird die Tendenz zu einer gewissen Fehlauselese gefördert, wenn Berufungen allein mittels Abzählung der Publikationen in hoch gerankten Zeitschriften erfolgen und dabei andere, oft wichtigere Aspekte ignoriert werden (z.B. die fachliche Ausrichtung oder die Lehrqualifikation). Fakultäten bilden Teams mit (nicht-linearen) Synergieeffekten, sodass eine Berufung eher der Suche nach einem passenden Mosaikstein ähnelt, weshalb die einzelnen Qualifikationsanforderungen situationsgerecht zu bewerten sind, also nicht unbedingt nach einem für alle identischen Standard: Wenn der Torwart für eine Fußballmannschaft gesucht wird, spielen Stürmereigenschaften eine geringe Rolle.

Neben dem Einsatz von Zeitschriftenrankings zur (ersten) Bewerberauswahl im Rahmen von Berufungsverfahren sind auch weitere Verwendungsmöglichkeiten kritisch zu reflektieren. So können Zeitschriftenrankings auch die Auswahl eines geeigneten Organs zur Publikation wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützen. Insbesondere wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs aufgezeigt, wie stark oder schwach einzelne Zeitschriften bzw. der dort publizierte Content derzeit von der für sie relevanten Scientific Community eingeschätzt werden. Nachteilig könnte sich bei einer derartigen Verwendung jedoch auswirken, dass es bei der Auswahl eines Publikationsorgans nicht mehr darum geht, ob die Zeitschrift auch wirklich inhaltlich zu den erforschten Ergebnissen passt. Vielmehr könnte man nunmehr gewillt sein, die Publikationsmedien nach der Ranking-Bewertung bzw. der Ratingklasse auszuwählen. Die Problematik verschärft sich vor allem, da es Teilgebiete in der BWL gibt, bei denen viele Zeitschriften eine hohe Bewertung erhalten und andere, die keine Zeitschriften in den höchsten Bewertungskategorien aufweisen.

Rankings erzwingen eine Aggregation der verschiedenen Aspekte, welche für die Bewertung der zu rankenden Objekte oder Personen relevant sind. Vor allem solche Rankings, welche mittels Punktbewertungsverfahren ermittelt werden, stellen hohe Anforderungen. Es sei denn, es würde ein allgemein akzeptierter Maßstab existieren (quasi als „Währungseinheit“), welcher eine transparente, intersubjektiv nachprüfbare Bestimmung der Trade-offs bei der Abwägung der Vor- und Nachteile in den verschiedenen relevanten Gesichtspunkten ermöglicht. Bei der Bewertung von Forschung und Lehre ist das jedoch nicht der Fall, u.a. mangels adäquater Märkte für diese Leistungen. Deshalb bildet jedes Ranking letztlich nur das Ordnungskriterium ab, welches zu der konkreten Reihung der Objekte bzw. Personen geführt hat, nicht mehr, aber auch nicht weniger. So besagt eine Berufsungsliste nicht zwingend, dass der Erstplatzierte am besten für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist, sondern unter günstigen Umständen nur, dass die Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder ihn dafür hält, gegebenenfalls aber nicht einmal das. Und ein Personenranking wie das vom Handelsblatt gibt zu-nächst einmal nur an, wie viele Punkte nach dem zu Grunde gelegten Berechnungsschema die betreffende Person in den als relevant erachteten Zeitschriften erreicht hat. Es mag eine positive, nicht vernachlässigbare Korrelation zwischen dieser Punktzahl und der „wahren“ Forschungsleistung der gerankten Personen geben. Es ist jedoch gewagt, zumindest unwissenschaftlich, aus der Handelsblattpunktzahl eines einzelnen Forschers oder einer einzelnen Forscherin definitiv auf seine oder ihre gesamte Forschungsleistung zu schließen.

3. Ablehnung von Rankings

Wie jede Kennzahl im Controlling bieten Punktzahlen zur Aufstellung von Rankings Vor- und Nachteile. Sie stehen in dem Spannungsverhältnis der beiden bekannten Praktikerregeln: „You can't manage what you can't measure!“ und „What you measure is what you get!“ Anders gesagt geben sie ebenso wie die damit gebildeten Rankings und die ihnen zugrunde liegenden Verfahren den jeweiligen Nutzern (z.B. Berufungskommission, Hochschulleitung, Staat, Politik, Öffentlichkeit) Instrumente in die Hand, um damit bestimmte Ziele zu erreichen. Wie alle Instrumente können sie (absichtlich oder unabsichtlich) falsch genutzt oder sogar missbraucht werden. Wenn die negativen Folgen die positiven überwiegen, sollte man die Abschaffung solcher Instrumente vorsehen. Der VHB fördert deshalb keine Personenrankings. Beim Ranking bzw. Rating wissenschaftlicher BWL-Zeitschriften sieht die überwiegende Mehrheit der VHB-Mitglieder anscheinend (noch) mehr Vor- als Nachteile, sofern den Empfehlungen der damaligen VHB-Vorsitzenden zur verantwortlichen und reflektierten Nutzung des JOURQUAL 2.1 gefolgt wird. Das JOURQUAL 3 greift wesentliche Kritikpunkte auf und möchte dadurch die

Nutzungsmöglichkeiten verbessern und Anwendungsgefahren mindern. Die vorangehenden Überlegungen sollen gute fachliche Praktiken im Umgang mit Rankings unterstützen. Da es bei der Frage der zukünftigen Auswirkungen solcher Rankings auf die wissenschaftliche Landschaft jedoch um subjektive Prognosen und Risikoeinstellungen geht, ist andererseits auch die generelle Ablehnung von Rankings, insbesondere wegen der Gefahr irreführender Anreizwirkungen, rational.

Gesamtanhang:

Links zu Ethikkodizes und Materialien deutschsprachiger Vereinigungen:

- Deutsche Forschungsgemeinschaft

http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gwp/index.html

http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf

<http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de>

- Schweizerischer Nationalfonds

http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/ueb_org_fehlverh_gesuchstellende_d.pdf

- Akademien der Wissenschaften Schweiz

<http://www.akademien-schweiz.ch/index/Publikationen/Richtlinien-Empfehlungen.html>

- Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)

<http://www.fwf.ac.at/de/portrait/portrait.html>

- Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität

<http://www.oeawi.at>

- Allgemeiner Fakultätentag (AFT)/Deutscher Hochschulverband (DHV)

http://www.hochschulverband.de/cms1/uploads/media/Gute_wiss._Praxis_Fakultaetentage_01.pdf

- Verein für Socialpolitik (VfS)

<http://www.socialpolitik.org/De/ethikkodex>

Ethikkodizes und Materialien internationaler Vereinigungen

- Academy of Management (AOM)

<http://aom.org/About-AOM/Ethics.aspx>

- American Marketing Association (AMA)

<http://www.marketingpower.com/AboutAMA/Pages/Statement%20of%20Ethics.aspx>

- American Accounting Association (AAA)

<http://aaahq.org/about/SOR.pdf>

- International Federation of Accountants (IFAC):

<http://www.ifac.org/ethics>

- American Economic Association (AEA):

http://www.aeaweb.org/aea_journals/AEA_Disclosure_Policy.pdf

Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V.
Verbandsgeschäftsführerin: Tina Osteneck
Geschäftsstelle: Reitstallstr. 7 – 37073 Göttingen – Deutschland
Tel.: +49 (0)551 - 797 78 566, Fax: +49 (0)551 - 797 78 567
E-Mail: info@vhbonline.org - URL: <http://vhbonline.org>